

Fortschreibung
des

Schulentwicklungsplanes der Gemeinde Ostbevern 2015 – 2020

November 2015



Inhalt	Seite
1. Vorwort	4
2. Grundlagen der Schulentwicklungsplanung	6
2.1 Allgemeine Grundlagen	6
2.2 Aufgabe und Zielsetzung der Schulentwicklungsplanung	8
2.3 Gesetzliche Grundlagen der Schulentwicklungsplanung	9
2.4 Vorgaben zum Aufbau und zur Gliederung des Schulwesens	10
2.4.1 Primarstufe	11
2.4.2 Sekundarstufen I und II	11
2.4.3 Sonderpädagogische Förderung	12
2.5 Quantitative Vorgaben	13
2.5.1 Mindestgrößen und Zügigkeiten	13
2.5.2 Schüler/Lehrer-Relationen und Klassenfrequenzwerte	14
3. Planungsgrundlagen	15
3.1 Gebietsstruktur	15
3.2 Bevölkerungsentwicklung	15
3.3 Schulangebot und Schülerzahlentwicklung	20
3.3.1 Rückblick	20
3.3.2 derzeitiges Schulangebot	22
3.3.3 Entwicklung der Schülerzahlen	22
3.4 Schülerbewegungen in der Sekundarstufe I	26
3.5 Sonderpädagogische Förderung	27
3.5.1 Orte des Gemeinsamen Lernens	27
3.5.2 Schwerpunktschulen	29
3.5.3 Förderschulen	29
3.6 Offene Ganztagsgrundschule, „Acht-bis-Eins-Betreuung“ sowie Nachmittagsbetreuung	30
4. Prognosen	33
4.1 Bevölkerungsprognose insgesamt	33
4.2 Bevölkerungsprognose einzelner Altersgruppen	36
4.3 Prognose der Schülerzahlen in der Primarstufe	38
4.3.1 Prognose der Gesamtschülerzahl	38
4.3.2 Kommunale Klassenrichtzahl sowie Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen	40
4.3.3 Prognose der Schülerzahlen an den beiden Grundschulen	43
4.4 Prognose der Schülerzahlen in der Sekundarstufe I	46
4.4.1 Schülerpotenzial aus Ostbevern für die Sekundarstufe I	46
4.4.2 Wahl der Schulform	48
4.4.3 Entwicklung der Pendlerzahlen	50
4.4.4 Prognose Übergangsquoten Ostbevrer Schülerinnen und Schüler	52
4.4.5 Schülerpotenzial aus benachbarten Orten für die Sekundarstufe I	53
4.4.6 Prognose der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule	55

Inhalt (Fortsetzung)	Seite
5. Beabsichtigte Änderung der Verbundschule in eine Sekundarschule	57
5.1 Neue Schulform „Sekundarschule“	57
5.2 Rahmenbedingungen für die Änderung in eine Sekundarschule	58
5.2.1 Ausgangslage	58
5.2.2 Zügigkeit und Klassengröße	59
5.2.3 Bedürfnis	60
5.2.4 Mindestgröße	60
5.2.5 Regionaler Konsens	63
5.2.6 Pädagogisches Konzept	63
5.2.7 Aufnahme sonderpädagogisch zu fördernder Schülerinnen und Schüler	64
5.2.8 Kooperationsvereinbarung	65
5.2.8 Ganztagsunterricht	65
5.2.9 Schulraum	66
5.2.10 Finanzierung	68
5.2.11 Verfahren/zeitlicher Ablauf	69
5.3 Wirkung der Änderung	70
6. Schulraum	71
6.1 Raumprogramm für allgemeinbildende Schulen	71
6.2 Schulraumbilanz	72
6.2.1 Ambrosius-Grundschule	72
6.2.2 Franz-von-Assisi-Grundschule	73
6.2.3 Josef-Annegarn-Schule	74
6.2.4 Sportübungseinheiten	74
7. Beteiligungsverfahren	79
7.1 Mitwirkung der Schulen	79
7.2 Beteiligung benachbarter Schulträger sowie des Kreises Warendorf	79
7.3 Beschluss des Rates	79
8. Anhang	80
8.1 Tabellennachweis	80
8.2 Abbildungsnachweis	81

Anlagen

1. Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern	A 1 – A 3
2. Schulraumpläne für die gemeindlichen Schulen	A 4 – A 19

1. Vorwort

Die Schulentwicklungsplanung stellt einen fachbezogenen Ausschnitt der kommunalen Entwicklungsplanung dar. Unter Beachtung der bildungspolitischen Ziele und Leitlinien soll sie Grundlagen und Entscheidungshilfen für die zukünftige Gestaltung eines bedarfsgerechten Schulangebotes im Gebiet des Schulträgers aufzeigen.

Das Schulwesen unterliegt einem stetigen Wandel. Den Schulen kommt in der heutigen Zeit nicht mehr nur die Aufgabe zu, Lerninhalte zu vermitteln, vielmehr sind sie Stätten des sozialen, kulturellen und sportlichen Lebens. Sie tragen eine besondere Verantwortung, indem sie den Kindern eine ausreichende Bildung vermitteln und sie auf die sich laufend verändernden gesellschaftlichen Entwicklungen vorbereiten. Bei der Entwicklung des jungen Menschen spielt Bildung im umfassenden Sinn somit eine zentrale Bedeutung. Bildung ist die Grundlage für die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Frühkindliche Bildung, der Übergang von Kindertagesstätten zur Grundschule, der längere Verbleib der jungen Menschen in den Schulen in offenen und gebundenen Ganztagschulen, aber auch die gesellschaftliche Entwicklung erfordern eine Zusammenarbeit von Schulen und Jugendhilfe. Der Kreis Warendorf hat im Frühjahr 2015 ein Rahmen- und Handlungskonzept verabschiedet, das gemeinsame Arbeitsfelder bestimmt und Strukturen für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe vereinbart. Ziel ist es, gemeinsam, d. h. die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf, die Jugendämter im Kreis, das Regionale Bildungsbüro, die Schulaufsicht und natürlich die Schulen, Strategien und Vorgehensweisen sowie abgestimmte Konzepte insbesondere für einen verbesserten Übergang von Kindertagesstätten zur Grundschule, in den Bereichen Unterstützung, Prävention, Elternarbeit sowie Schulsozialarbeit zu erarbeiten.

Neben Entwicklungen im innerschulischen Bereich haben sich in den letzten Jahren viele Veränderungen ergeben, die auch auf die Gemeinde Ostbevern als Schulträger und deren Einsatz personeller, finanzieller und technischer Ressourcen einwirken. Zu nennen sind hier beispielsweise

-  die Öffnung von Schule für ihr Umfeld (Kooperation von Schule und Jugendhilfe)
-  Nachfrage nach unterrichtsergänzenden Betreuungsangeboten (Schule von Acht bis Eins, Offene Ganztagsgrundschule sowie Nachmittagsbetreuung an weiterführenden Schulen)
-  verändertes Schulwahlverhalten der Erziehungsberechtigten
-  mehr Eigenverantwortung der einzelnen Schule, nicht nur im pädagogischen Bereich, sondern auch in Fragen der Organisation und Finanzierung
-  gemeinsamer Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülern
-  Einsatz neuer Medien zur Wissensvermittlung und Kommunikation
-  Rückgang der Schülerzahlen aufgrund des demografischen Wandels

Nach einer längeren Phase konstanter Schülerzahlen sah sich die Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Ostbevern seit Beginn der neunziger Jahre mit deutlich steigenden Schülerzahlen konfrontiert. Dies war zum einen eine unmittelbare Folge der wieder stärker besetzten Geburtsjahrgänge ab Mitte der achtziger Jahre; eine weitere Ursache war jedoch auch in dem verstärkten Zuzug zu sehen. In den 90-er Jahren war die Schulentwicklungsplanung somit von dem Bestreben geprägt, für die stetig wachsende Zahl von Schülern ein ausreichendes Schulangebot zu schaffen.

Die Gemeinde Ostbevern ist Schulträger der Ambrosius-Schule und der Franz-von-Assisi-Schule. Diese beiden Grundschulen werden zurzeit von über ca. 450 Schülerinnen und Schülern besucht. Rd. 640 Schülerinnen und Schüler besuchen derzeit die Josef-Annegarn-Schule, die seit dem Schuljahr 2008/2009 im Verbund von Haupt- und Realschule geführt wird. Vervollständigt wird das örtliche Schulangebot durch das in bischöflicher Trägerschaft geführte Collegium Johanneum, der Loburg, an dem aktuell rd. 950 Schülerinnen und Schüler aus Ostbevern, den umliegenden Gemeinden sowie dem angegliederten Internat unterrichtet werden.

Wichtig war und ist der Gemeinde die stetige Weiterentwicklung der Schullandschaft. Erinnerung sei an folgende Projekte, die innerhalb der vergangenen 20 Jahre umgesetzt wurden:

-  Integration behinderter Kinder in Ostbevrer Schulen
-  bauliche Erweiterung der Ambrosius-Grundschule auf Vierzügigkeit
-  Neubau des Beverstadions
-  Gründung und Neubau der zweizügigen Franz-von-Assisi-Grundschule
-  Neubau der Beverhalle
-  bauliche Erweiterung der Franz-von-Assisi-Grundschule auf Dreizügigkeit
-  bauliche Erweiterung der Josef-Annegarn-Schule um Klassen- und Fachräume
-  Gründung und Neubau der Offenen Ganztagsgrundschule an der Ambrosius-Grundschule
-  Einführung der Nachmittagsbetreuung an der Josef-Annegarn-Schule
-  Gründung und Neubau der Offenen Ganztagsgrundschule an der Franz-von-Assisi-Grundschule
-  bauliche Erweiterung der Offenen Ganztagsgrundschulen sowohl an der Ambrosius-Grundschule als auch an der Franz-von-Assisi-Grundschule
-  Gründung der Verbundschule Ostbevern
-  bauliche Erweiterung der Josef-Annegarn-Schule auf Drei- bis Vierzügigkeit
-  Neubau von Aula und Mensa an der Josef-Annegarn-Schule
-  (energetische) Sanierung der Turnhallen der Ambrosius-Grundschule und der Josef-Annegarn-Schule
-  behindertenerleichternder Umbau der Josef-Annegarn-Schule
-  Unterbringung zusätzlicher Klassen der Josef-Annegarn-Schule in Schulraumcontainern
-  Umbau der Ambrosius-Grundschule (Teilung von Klassenräumen, Forum) nach brandschutzrechtlichen Vorgaben

Seit der letzten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes im Jahr 2007 haben sich die Rahmenbedingungen sowie die Schullandschaft erheblich verändert. Die vorliegende Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes soll daher dazu beitragen, eine größere Planungssicherheit - insbesondere im Sekundarbereich - zu gewinnen und so zu einer dauerhaften, sachgerechten und tragfähigen Schulversorgung in unserer Gemeinde führen.

2. Grundlagen der Schulentwicklungsplanung

2.1 Allgemeine Grundlagen

Mit Hilfe des Schulentwicklungsplanes soll eine sichere, stabile und wirtschaftliche Versorgung der Schüler mit schulischen Bildungsangeboten erreicht werden. Bei dieser Aufgabe handelt es sich vorrangig darum, anhand der im Planungszeitraum zu erwartenden Schülerzahlen die erforderlichen Schulgebäude der am Ort benötigten Schulstufen bzw. Schulformen in der notwendigen Größenordnung am richtigen Standort zu sichern.

Die Zuständigkeiten im Schulwesen liegen teils beim Land NRW und teils bei den Gemeinden.

Das **Land Nordrhein-Westfalen** ist für die „inneren“ Schulangelegenheiten zuständig, also für das, was sich auf Gegenstände und Formen des Unterrichts bezieht. Dazu gehören beispielsweise die Gliederung des Schulwesens in Schulstufen und Schulformen und die Versorgung der Schulen mit Lehrkräften.

Die Zuständigkeiten der **Gemeinden** als Schulträger sind begrenzt auf die sogenannten „äußeren“ Schulangelegenheiten, also Standortplanung, Bereitstellung und Unterhaltung von Schulbauten, die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln, die Schülerbeförderung und die Bereitstellung von Verwaltungspersonal.

Im Rahmen dieser "Gewaltenteilung" wird die Schulaufsicht durch das Land ausgeübt.

Kommunale Schulentwicklungsplanung dient aufgrund dieser Zuständigkeitsverteilung zwischen Land und Gemeinden in erster Linie der Sicherung der "äußeren" Bedingungen des Schulwesens, wobei jedoch die staatliche Bildungsplanung zu berücksichtigen ist.

Die Aufgaben des Schulträgers haben sich seit Verabschiedung des letzten Schulentwicklungsplanes jedoch verändert. Waren seinerzeit äußere Schulangelegenheiten klar auf die Bereiche wie Haushalt im Rahmen der Schulgirokonten, Schulbau, Ausstattung und Beschaffung, Schülerverkehr, Schulsekretariat und Hausmeisterdienste beschränkt, sind nunmehr innere und äußere Schulangelegenheiten in Teilbereichen

verzahnt. Zwar scheint § 92 Abs. 2. SchulG nur den hergebrachten Stand der Verteilung von Personalkosten (Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstiges Personal im Landesdienst zu Lasten des Landeshaushaltes, alles übrige Personal zu Lasten des Schulträgers) zu beschreiben. Diese Vorschrift führt aber im Zusammenhang mit anderen Normen und Regelungen doch dazu, dass Schulträger auch die Kosten von pädagogischem Personal teilweise oder in voller Höhe tragen müssen. Dieses gilt z. B. für Schulsozialarbeiter und neuerdings auch für Schulsozialarbeiter im Bereich Bildung und Teilhabe.

Deutlich wird diese auch bei den erzieherischen Kräften an den Offenen Ganztagsgrundschulen sowie der Nachmittagsbetreuung. Der Schulträger erhält – in enger Abstimmung mit den Schulen sowie den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote eine Entscheidungskompetenz und damit auch eine tlw. Kostentragungspflicht bei der Festlegung der Qualität der Betreuungsangebote. Hierzu zählen z. B. die Festlegung der Öffnungszeiten, Entscheidungen über den kommunalen Eigenanteil, die Höhe des von den Eltern zu zahlenden Beitrages sowie die Finanzierung des Mittagessens.

Gemäß § 3 SchulG gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben in eigener Verantwortung und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig. Gleichwohl zeigen die o. g. Beispiele, dass eine gelingende Aufgabenwahrnehmung in Teilbereichen eine Zusammenarbeit in inneren und äußeren Schulangelegenheiten erfordert.

Schule und Jugendhilfe sind zwei tragende Säulen im Bildungs- und Entwicklungsprozess junger Menschen. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass dieser Prozess gelingt, folgen dabei aber zunächst eigenständigen Zielen, Bildungsaufträgen und auch Handlungsoptionen. Das von der Regionalen Bildungskonferenz des Kreises Warendorf erarbeitete Rahmen- und Handlungskonzept hat das Ziel, die Kooperation von Jugendhilfe und Schule langfristig und verbindlich zu gestalten und weiter zu entwickeln.

Ziel kommunaler Schulentwicklungsplanung muss es sein, sich auf alle in Betracht kommenden bildungspolitischen Entwicklungsmöglichkeiten einzustellen und nicht durch eine eingleisige Planung Veränderungen der Schulstruktur vorwegzunehmen oder zu verhindern. Durch die Schulentwicklungsplanung sollen einerseits keine schulstrukturellen Veränderungen vorweggenommen werden, andererseits darf das zukünftige Schulwesen nicht "verbaut" werden. Wie jede Planung steht auch die Schulentwicklungsplanung unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Sie ist daher auch insoweit eine "offene" Planung. Weder will sie mögliche Entscheidungen des Rates vorwegnehmen, noch ist sie beliebig veränderbar.

Vielmehr will sie den Verantwortlichen, den an der Schule Beteiligten und von ihr Betroffenen, die Handlungsräume eröffnen, innerhalb deren pädagogische und bildungspolitische Entscheidungen erst getroffen werden können.

2.2 Aufgabe und Zielsetzung der Schulentwicklungsplanung

Die Gemeinden werden durch Art. 6 ff. Landesverfassung NRW sowie dem Schulgesetz NRW als Schulträger verpflichtet, „zur Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes“ Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Der Schulentwicklungsplan bildet den Rahmen für die schulorganisatorischen und schulbaulichen Maßnahmen im Gebiet des öffentlichen Schulträgers. Folgende Mindestanforderungen für die Schulentwicklungsplanung sind nach § 80 Abs. 5 Schulgesetz obligatorisch:

-  das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orte des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
-  die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
-  die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

Die Schulentwicklungsplanung ist mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen. Diese Abstimmung soll mit dazu beitragen, ein gleichmäßiges und alle Schulformen umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot zu sichern und Fehlentwicklungen bzw. sich konkurrierende Angebote zu vermeiden. Die Schulentwicklungsplanung dient somit auch als Grundlage für einen vernünftigen Ressourceneinsatz des Schulträgers.

Schulentwicklungsplanung beinhaltet somit die Darstellung des aktuellen und die Planung des zukünftigen Schulangebotes. Mit der Übertragung der Planungskompetenz wird dem Selbstverwaltungsrecht des Schulträgers in Bezug auf den Schulbereich ausdrücklich Rechnung getragen. Er wird auf diese Weise in die Lage versetzt, bildungspolitische Zielsetzungen und Rahmenvorgaben unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Bedingungen umzusetzen. Damit ist Schulentwicklungsplanung zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Selbstverwaltungskompetenz des Schulträgers kommt auch im § 81 des Schulgesetzes NRW zum Ausdruck, wonach die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung beschließt.

Obwohl die Schulentwicklungsplanung ein kontinuierlicher Prozess ist, um den am Schulleben Beteiligten ein verlässliches Planungsinstrument an die Hand zu geben, ist die Verpflichtung für den Schulträger, den Schulentwicklungsplan nach Ablauf eines fünfjährigen Planungszeitraums fortzuschreiben, aufgehoben worden. Das Schulgesetz sieht nunmehr in § 80 Abs. 6 vor, dass die Schulentwicklungsplanung nur noch im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, z. B. für die Errichtung einer Sekundarschule, anlassbezogen darzustellen ist.

2.3 Gesetzliche Grundlagen der Schulentwicklungsplanung

Für die Schulentwicklungsplanung sind insbesondere folgende Grundlagen von Bedeutung und bei der Durchführung entsprechend zu berücksichtigen:

-  Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2012, - hier insbesondere Art. 7
-  Landesverfassung vom 18.06.1950, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011, - hier insbesondere Art. 6 bis 18
-  Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.06.2014
-  Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 09.07.2014
-  Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (hinsichtlich Leistungen für Bildung und Teilhabe) vom 13.05.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2014
-  Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen vom 08.03.1968, zuletzt geändert durch VO vom 13.11.2013
-  Verordnung über die Mindestgröße der Förderschulen und der Schulen für Kranke vom 16.10.2013
-  Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung) vom 16.04.2005, zuletzt geändert durch VO vom 22.04.2012
-  Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (Richtlinien zur Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen) vom 18.03.2005, zuletzt geändert durch VO vom 19.05.2015
-  Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS) vom 23.03.2005, zuletzt geändert durch VO vom 26.03.2014
-  Richtlinie für die Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs, RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997
-  Richtlinie über gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I, RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010
-  Richtlinie über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich, RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.02.2013, zuletzt geändert durch RdErl. vom 15.02.2015
-  Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagbetreuung/Ganztagsangebote „Geld oder Stelle – Sekundarstufe I“, RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008, zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.12.2013
-  Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“, RdErl. des

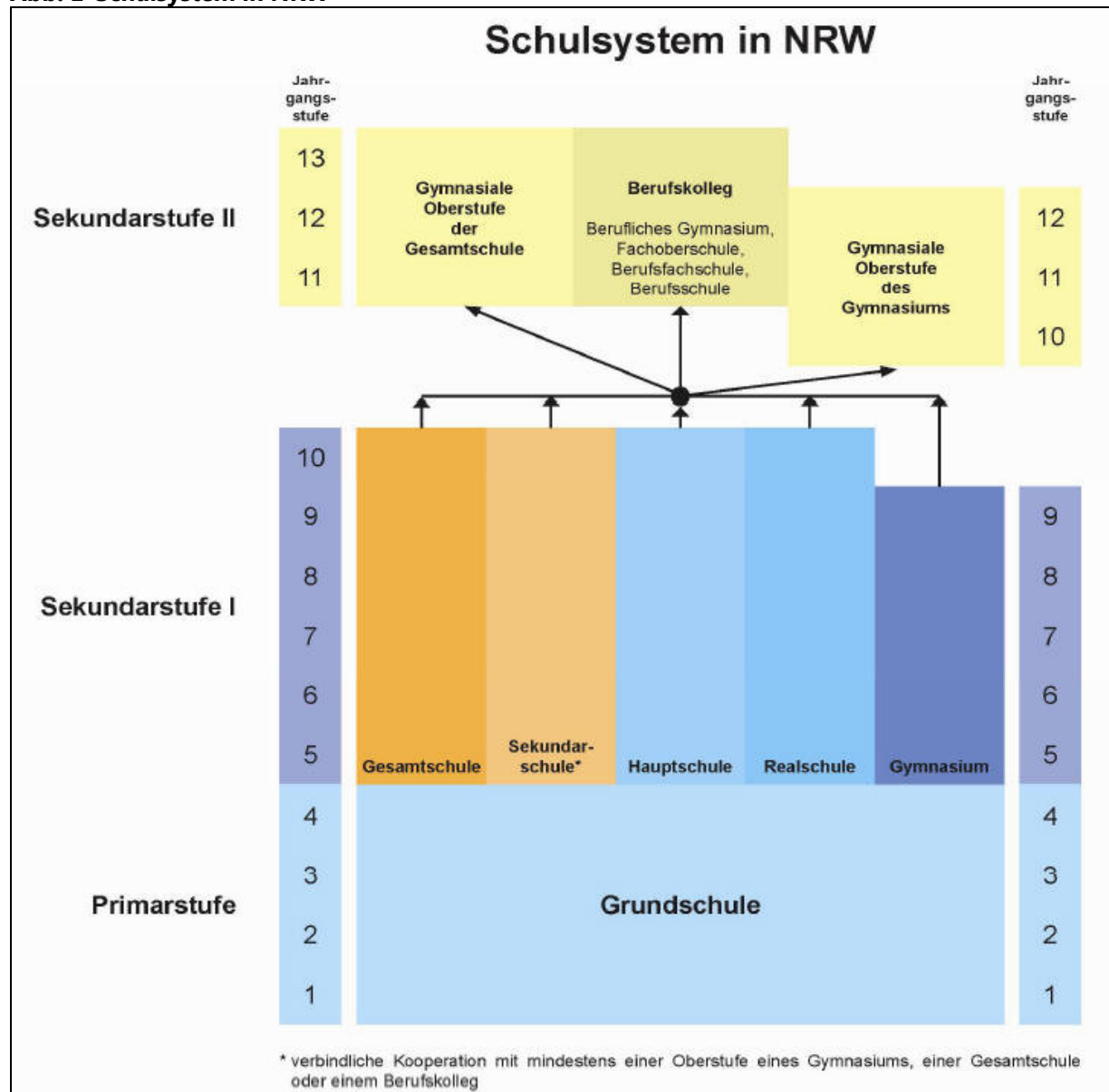
Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 19.07.2013, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.05.2014

- ✎ Richtlinie zur Organisation und Geschäftsverteilung für Sekundarschulen, RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 1.4.2014

2.4 Vorgaben zum Aufbau und zur Gliederung des Schulwesens

Entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes (§§ 10 ff. SchulG) ist das nordrhein-westfälische Schulwesen nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Schulstufen sind so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen ihnen gewahrt und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen gefördert wird. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über das Schulsystem in NRW:

Abb. 1 Schulsystem in NRW



Quelle: Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

2.4.1 Primarstufe

Die Primarstufe besteht aus der **Grundschule**. Sie umfasst die Klassen 1 bis 4 und vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Ziel ist es, alle Kinder frühzeitig gezielt individuell zu fördern und bei ihrer Lernentwicklung zu unterstützen. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung durch die Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet.

2.4.2 Sekundarstufen I und II

Nach dem Besuch der allgemein verbindlichen Grundschule können die Eltern für ihre Kinder am Ende des vierten Schuljahres aus dem Angebot verschiedener weiterführender Schulformen der Sekundarstufe I wählen: Hauptschule, Realschule, Sekundarschule und Gesamtschule (Klassen 5 bis 10) sowie Gymnasium als G8-Bildungsgang bis Klasse 9. Die Sekundarstufe II umfasst die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Fachoberschule, das berufliche Gymnasium sowie die Jahrgangsstufen 10 bis 12 des Gymnasiums und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gesamtschule.

Die **Hauptschule** vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die insbesondere auf eine Berufsorientierung und Lebensplanung vorbereitet. In der Hauptschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden: der Hauptschulabschluss nach Klasse 9, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und bei erfolgreichem Besuch der Klasse 10 Typ B der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife). Mit diesem kann ggf. auch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erlangt werden.

Die **Realschule** vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung sowie berufsorientierte Kompetenzen. Sie führt in sechs Jahren zu einem mittleren Bildungsabschluss, der Fachoberschulreife. Sie schafft die schulischen Voraussetzungen, die es dem Schüler ermöglicht, den Bildungsweg im Beruf sowie in berufsbezogenen Bildungsgängen der Sekundarstufe II fortzusetzen.

Die **Verbundschule** ist keine eigene Schulform. Die früheren schulrechtlichen Vorschriften sahen die Möglichkeit des organisatorischen Zusammenschlusses von Haupt- und Realschule vor. Seit dem Schuljahr 2008/2009 wird die Josef-Annegarn-Schule aufbauend im organisatorischen Verbund geführt. Entsprechend dem im Jahre 2011 auf Landesebene beschlossenen Schulkonsens können genehmigte Verbundschulen bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortgeführt werden. Anschließend werden sie als Sekundarschulen geführt. Auf Antrag des Schulträgers ist eine Änderung auch vorher möglich.

Das **Gymnasium** umfasst in der Regel die Schuljahrgänge 5 bis 12. Es vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die sie entsprechend ihre Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Mit der Versetzung am Ende der 9. Klasse wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben. Der mittlere Schulabschluss wird nach 10 aufsteigenden Schuljahren am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erworben. Als weitere Abschlüsse der Sekundarstufe I können ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss am Ende der 9. Klasse bzw. der Klasse 10 erworben werden. Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 11) erworben. Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) wird am Ende der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 12) erreicht.

Die **Sekundarschule** wurde im Oktober 2011 im Rahmen des sog. 6. Schulrechtsänderungsgesetzes als weitere Schulform im Schulgesetz verankert. Mit der neuen Sekundarschule und der Gesamtschule gibt es in NRW jetzt neben den Schulformen des gegliederten Schulsystems (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) zwei Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens. In der Sekundarschule lernen die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 5 und 6 gemeinschaftlich und differenzierend zusammen.

Die **Gesamtschule** ist eine Schulform der Sekundarstufen I und II, in der die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums in einem umfassenden Angebot integriert sind. Die Gesamtschule führt – je nach Befähigung – zum Hauptschulabschluss, zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), zum schulischen Teil der Fachhochschulreife bzw. zur Allgemeinen Hochschulreife.

Das **Berufskolleg** ist eine Schulform der Sekundarstufe II und umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Fachschule. Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach und doppelt qualifizierten Bildungsgängen eine berufliche Qualifizierung (berufliche Kenntnisse, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Darüber hinaus können vom Hauptschulabschluss bis zur Allgemeinen Hochschulreife alle allgemeinbildenden Abschlüsse erworben bzw. nachgeholt werden.

2.4.3 Sonderpädagogische Förderung

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. **Orte der sonderpädagogischen Förderung** sind seit der im Oktober 2013 erfolgten Änderung des Schulgesetzes in der Regel die allgemeinen Schulen. Die Eltern können abweichend hiervon auch Förderschulen wählen.

2.5 Quantitative Vorgaben

Die in den gesetzlichen Grundlagen enthaltenen Vorschriften beinhalten u. a. auch Aussagen zur Mindestgröße, Zügigkeiten von Schulen, Schüler/Lehrer-Relationen und Klassenfrequenzwerten, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen sind. Wegen des hohen Stellenwertes innerhalb dieser Planung werden diese Vorgaben im Folgenden kurz erläutert.

2.5.1 Mindestgrößen und Zügigkeiten

Schulen müssen gemäß § 82 SchulG die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung von neuen Schulen muss sie für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gesichert sein. Dabei gelten in Grund-, Sekundar- und Gesamtschulen 25 Schülerinnen und Schüler als Klasse und in Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien 28 Schülerinnen und Schüler.

Die Schulen haben in der Regel folgende Zügigkeiten:

-  Grundschulen mindestens einzügig
-  Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien (bis Klasse 10) mindestens zweizügig
-  Sekundarschulen mindestens dreizügig
-  Gesamtschulen (bis Klasse 10) mindestens vierzügig
-  für Förderschulen gelten in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Förderschwerpunkten individuelle Festlegungen von 50 bis hin zu 144 Schülerinnen und Schüler

Diese Mindestnormen können jedoch in bestimmten Ausnahmefällen unterschritten werden. Danach ist es zulässig,

-  die einzige Grundschule einer Gemeinde mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortzuführen.
-  eine Hauptschule einzügig fortzuführen, wenn entweder den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mind. zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Schule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass die Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen sicherzustellen.
-  eine Realschule bzw. ein Gymnasium fortzuführen, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass die Zweizügigkeit nur vorübergehend unterschritten wird und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule bzw. Gymnasium nicht zugemutet werden kann.

-  eine Sekundarschule bzw. eine Gesamtschule fortzuführen, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass die Dreizügigkeit bzw. Vierzügigkeit nur vorübergehend unterschritten wird und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule bzw. Gesamtschule nicht zugemutet werden kann.
-  eine Förderschule an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung zueinander zu führen. In diesem Fall kann an jedem Teilstandort die Schülerzahl um bis zu 50 v. H. unterschritten werden.

2.5.2 Schüler/Lehrer-Relationen und Klassenfrequenzwerte

Zur Ermittlung der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen wird die Zahl der Schüler durch die Relation „Schüler je Lehrerstelle“ geteilt. Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzwerten gebildet. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen ergibt sich durch Teilung der Schülerzahl durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert. Nachfolgend eine Übersicht über die derzeit gültigen Schüler-/Lehrer-Relationen und Klassenfrequenzrichtwerte sowie ihre Bandbreite und Höchstwerte:

Tab. 1 Schüler/Lehrer-Relationen und Klassenfrequenzwerte

Schulform	Jahgangsstufe	Relation „Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenzwerte	
			Richtwert	Bandbreite/ Höchstwert
Grundschule *)	1 bis 4	21,95	25	
Förderschule mit den Förderschwerpunkt Lernen	1 bis 10	9,92	14	19
Hauptschule	5 bis 10	17,86	24	18 – 30
Realschule	5 und 6	20,94	27	25 – 29
	7 bis 10	20,94	28	26 – 30
Sekundarschule	5 und 6	16,27	25	20 – 29
	7 bis 10	16,27	25	20 – 30
Gymnasium	5 und 6	19,88	27	25 – 29
	7 bis 9	19,88	28	26 – 30
	10 bis 12	12,70	19,5	
Gesamtschule	5 und 6	19,32	27	25 – 29
	7 bis 10	19,32	28	26 – 30
	11 bis 13	12,70	19,5	

Quelle: Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz in der Fassung vom 19.05.2015

Abweichungen von den o. g. Richtwerten und Bandbreiten sind nach Maßgabe der Verordnung, auch und insbesondere in Klassen des Gemeinsamen Lernens, möglich.

*) Die im Rahmen des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes eingeführte kommunale Klassenrichtzahl bestimmt die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können.

3. Planungsgrundlagen

3.1 Gebietsstruktur



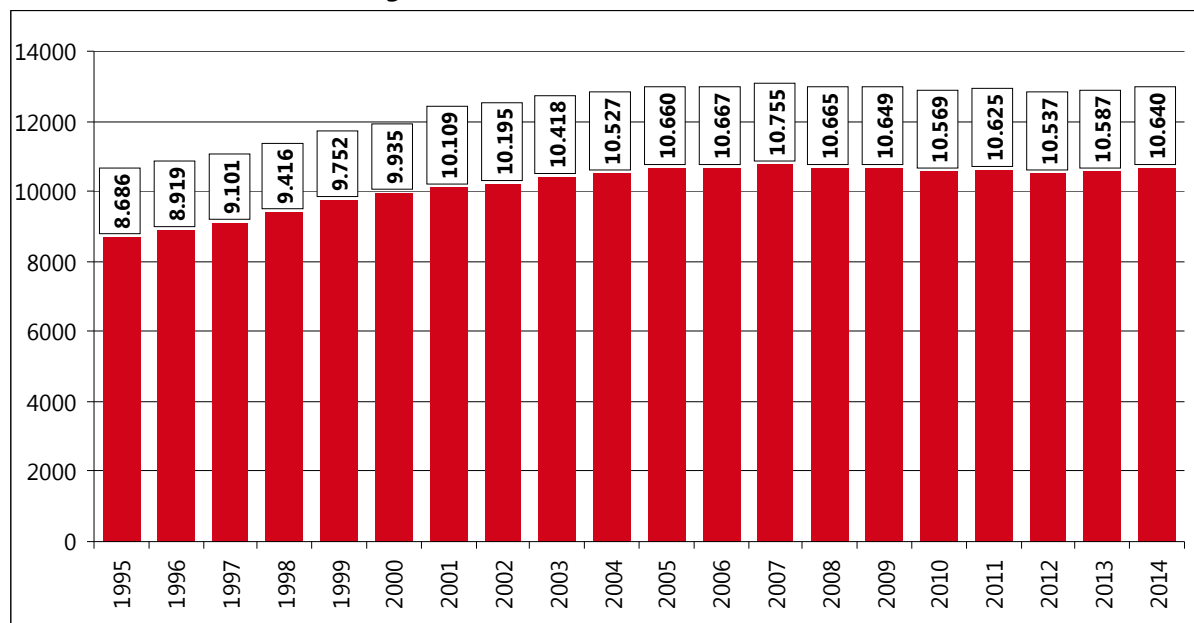
Ostbevern liegt im nördlichen Bereich des Kreises Warendorf, grenzt im Osten an die Stadt Warendorf, im Süden an die Stadt Telgte, im Westen an die Stadt Greven (Kreis Steinfurt) und im Norden an die Gemeinden Ladbergen und Lienen (Kreis Steinfurt) sowie die Gemeinde Glandorf (Land Niedersachsen).

Das Gemeindegebiet Ostbevern umfasst eine Fläche von 89,4 qkm. Zwei Ortslagen mit Ostbevern und Ostbevern-Brock und einige Bauerschaften kennzeichnen die Siedlungsstruktur. Durch ein umfangreiches Netz von klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen ist

das Gemeindegebiet ausreichend mit einem ordnungsgemäßen Schülerbusverkehr erschlossen.

3.2 Bevölkerungsentwicklung

Abb. 2 Einwohnerentwicklung in Ostbevern 1995 bis 2014



Quelle: Landesbetrieb IT.NRW (für die Jahre 2011 bis 2014 auf Basis Zensus 2011)

In der Gemeinde Ostbevern wohnten 1990 7.341 Einwohner, am 31.12.2000 waren es 9.935 Einwohner. Zum 31.12.2010 lebten in Ostbevern 10.569 Einwohner und am 31.12.2014 waren es 10.640 Einwohner. Der Einwohnerzuwachs verlief seit 1995 zu-

nächst kontinuierlich ansteigend. Dies war eine unmittelbare Folge der wieder stärker besetzten Geburtsjahrgänge sowie eine verstärkte Zuwanderung und Wanderungsgewinne durch Ausweisung neuer Baugebiete. Ende 2007 hatte Ostbevern mit 10.755 Personen die meisten Einwohner. Seit 2008 schwankt die Zahl zwischen 10.500 und 10.650 Einwohnern. Insgesamt ist die Bevölkerungszahl in Ostbevern von 1995 bis Ende 2014 um absolut 1.954 Einwohnerinnen und Einwohner gestiegen.

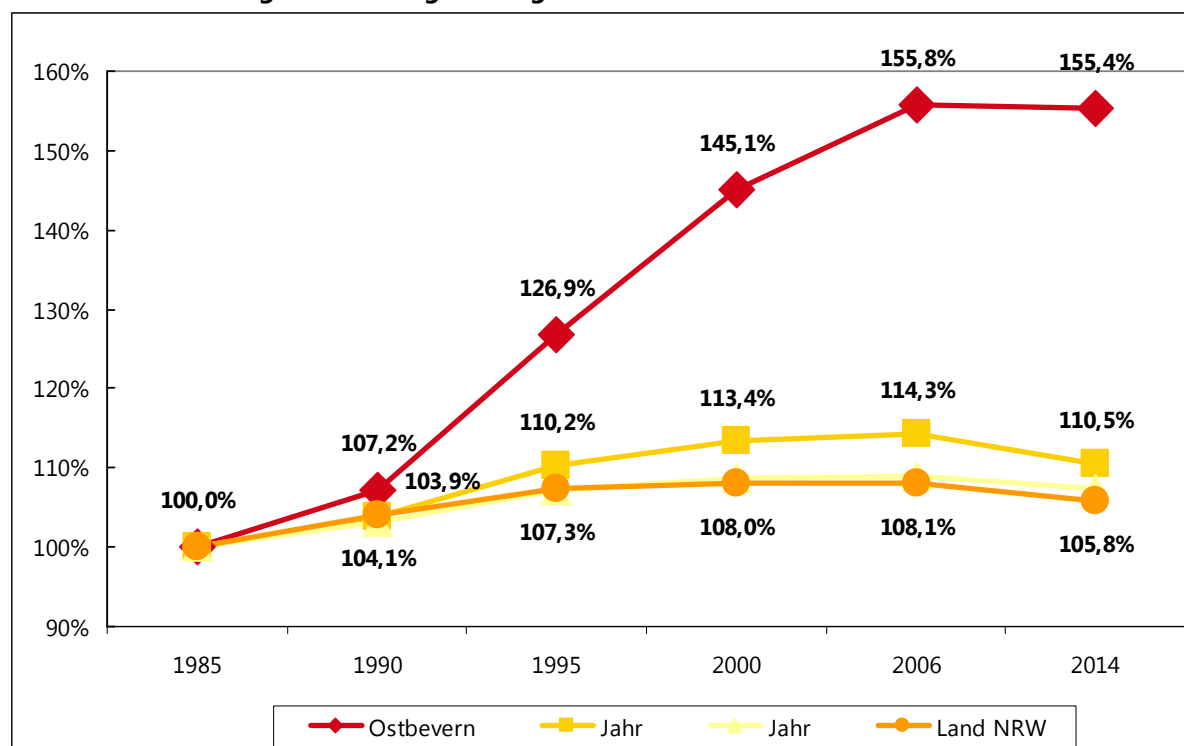
Die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Ostbevern ist im Vergleich zum Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster sowie zum Land NRW zwischen 1985 und 2014 damit durch weitaus überdurchschnittlich hohe Zuwachsraten gekennzeichnet. Während im Landesdurchschnitt in den letzten gut 30 Jahren eine Steigerung der Bevölkerung um ca. 6 % zu verzeichnen war, betrug die Steigerung in Ostbevern im gleichen Zeitraum über 50 %. Die Steigerung auf dem Gebiet des Kreises Warendorf belief sich bis 2006 auf rd. 16 %. Auf allen Ebenen ist derzeit eine sinkende Bevölkerungszahl festzustellen.

Tab. 2 Bevölkerungsentwicklung im Vergleich 1985 bis 2014

Jahr	Ostbevern	Kreis WAF	Reg.-Bez. MS	Land NRW
1985	6.847	247.357	2.402.388	16.674.051
1990	7.341	257.028	2.476.470	17.349.651
1995	8.686	272.534	2.573.490	17.893.045
2000	9.935	280.443	2.612.301	18.009.865
2006	10.667	282.721	2.619.372	18.028.745
2014	10.640	273.412	2.580.664	17.638.098

Quelle: Landesbetrieb IT.NRW (für das Jahr 2014 auf Basis Zensus 2011)

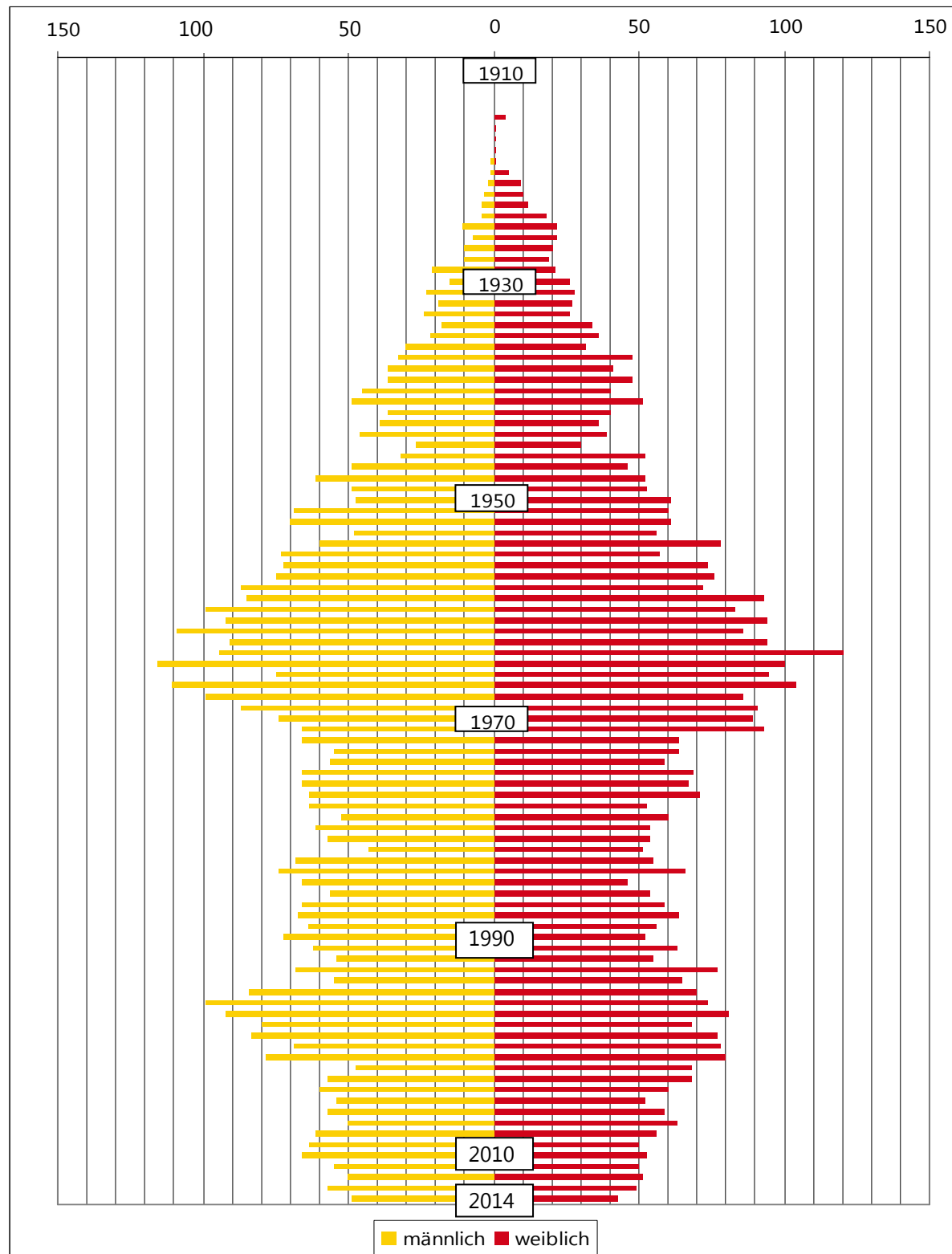
Abb. 3 Bevölkerungsentwicklung im Vergleich 1985 bis 2014



Quelle: Landesbetrieb IT.NRW (für das Jahr 2014 auf Basis Zensus 2011)

Die Altersstruktur der Bevölkerung in Ostbevern am Ende des Jahres 2014 ist der folgenden Alterspyramide zu entnehmen. Nach eigener Fortschreibung hatte Ostbevern am 31.12.2014 10.696 Einwohnerinnen und Einwohner.

Abb. 4 Altersstruktur der Bevölkerung in Ostbevern 2014



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich II/Bürgerservice, Stand: 31.12.2014

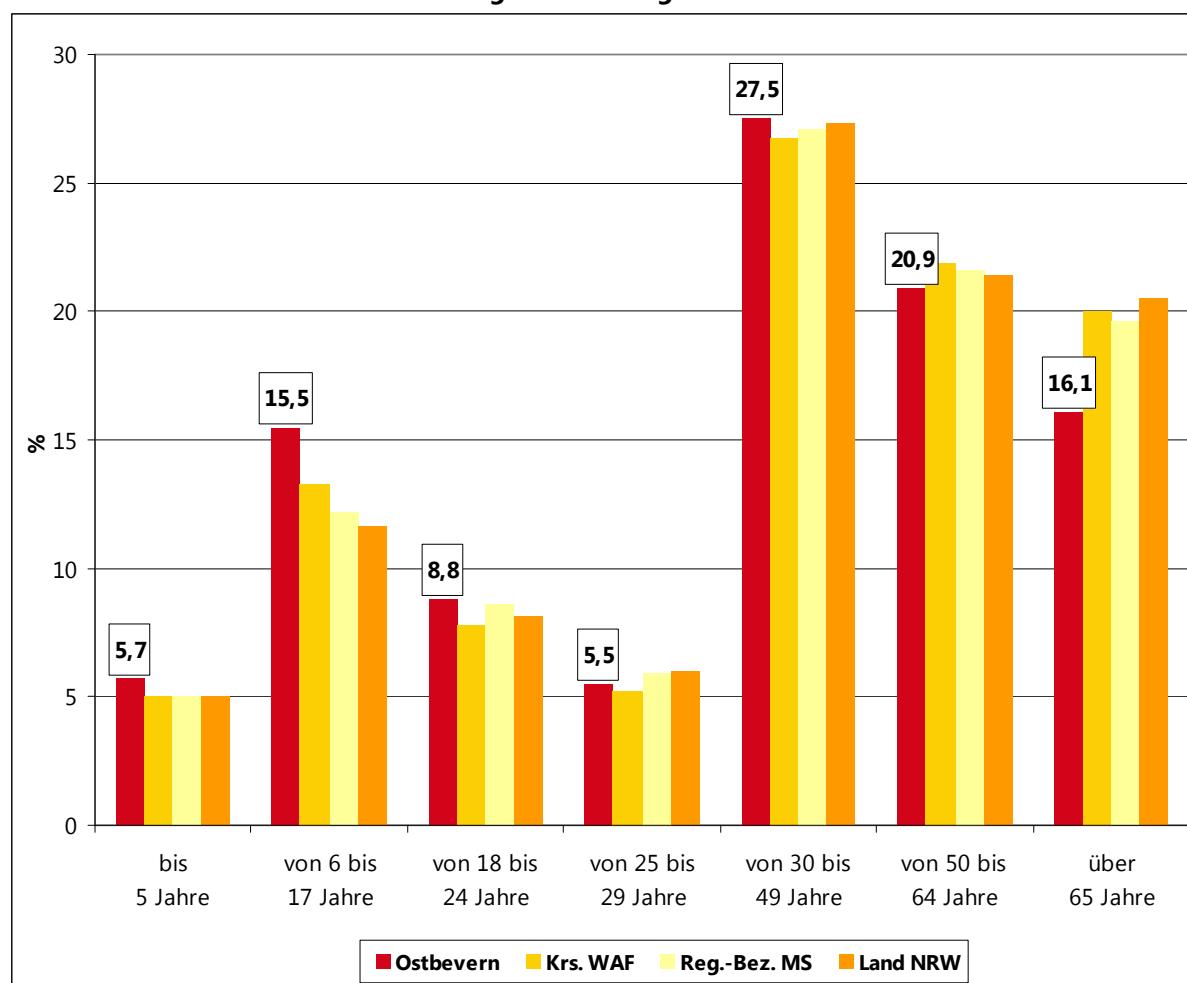
Auffallend im Vergleich mit dem Durchschnitt des Kreises Warendorf, des Regierungsbezirkes Münster und des Landes Nordrhein-Westfalen ist der hohe Anteil von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ostbevern. Während der Anteil der unter Dreißigjährigen im Land NRW bei rd. rd. 30 % liegt, gehören zu diesen Altersgruppen in Ostbevern über 35 % der Einwohnerinnen und Einwohner.

Tab. 3 Altersstruktur der Bevölkerung in % im Vergleich 2013

Altersgruppe	Ostbevern		Kreis WAF	Reg.-Bez. MS	Land NRW
	abs.	%	%	%	%
bis 5 Jahre	606	5,7	5,0	5,0	5,0
von 6 bis 17 Jahre	1.640	15,5	13,3	12,2	11,6
von 18 bis 24 Jahre	931	8,8	7,8	8,6	8,1
von 25 bis 29 Jahre	579	5,5	5,2	5,9	6,0
von 30 bis 49 Jahre	2.917	27,5	26,8	27,1	27,3
von 50 bis 64 Jahre	2.205	20,9	21,9	21,6	21,4
über 65 Jahre	1.709	16,1	20,0	19,6	20,5

Quelle: Landesbetrieb IT.NRW, Stand 31.12.2013 auf Basis Zensus 2011

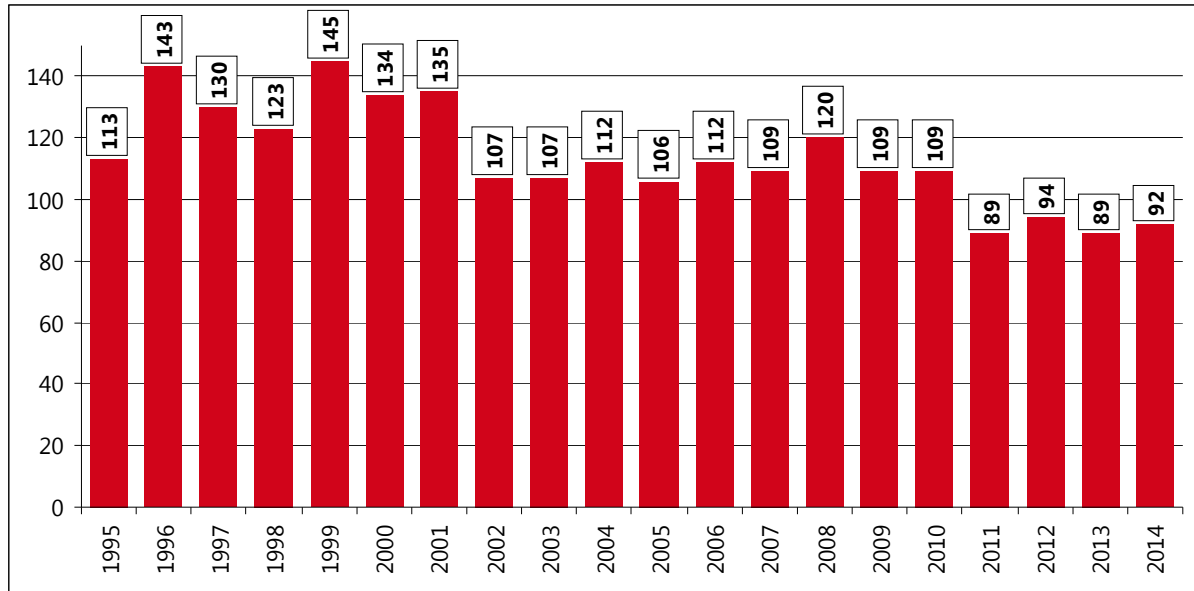
Abb. 5 Altersstruktur der Bevölkerung in % im Vergleich 2013



Quelle: Landesbetrieb IT.NRW, Stand 31.12.2013 auf Basis Zensus 2011

Die für die Schulentwicklungsplanung wichtige Zahl der Geburten war in den letzten 20 Jahren Schwankungen unterworfen und lag zwischen 145 Geburten im Jahre 1999 und jeweils 89 Geburten in den Jahren 2011 und 2013. Insgesamt ist festzustellen, dass die Anzahl der Geburten in den letzten Jahren tendenziell gesunken ist. In den vergangenen vier Jahren sind jeweils weniger als 100 Kinder geboren worden.

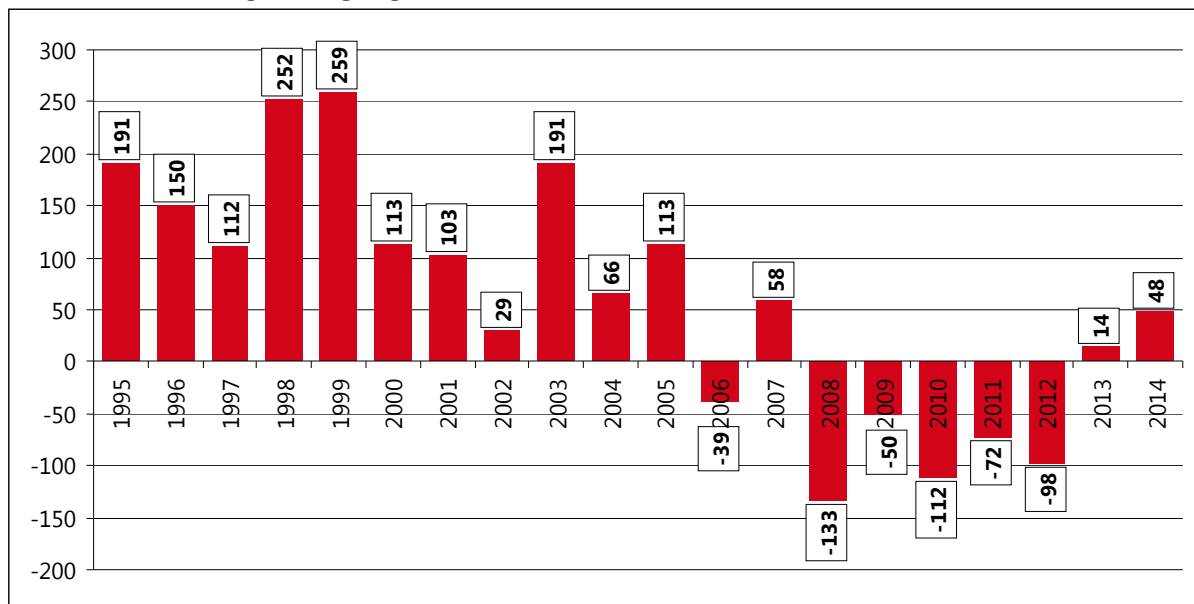
Abb. 6 Geburten in Ostbevern 1995 bis 2014



Quelle: Landesbetrieb IT.NRW: 1995 – 2013, Gemeinde Ostbevern – Fachbereich II/Bürgerservice: 2014

Auch die Wanderungsbewegungen haben Auswirkungen auf die Schulentwicklung.

Abb. 7 Wanderungsbewegungen in Ostbevern 1995 bis 2014



Quelle: Landesbetrieb IT.NRW: 1995 – 2013, Gemeinde Ostbevern – Fachbereich II/Bürgerservice: 2014

Während in den Jahren bis 2005 erhebliche Wanderungsgewinne bis hin zu 250 Personen im Saldo zu verzeichnen waren, hat es in den Jahren 2008 bis 2012 mehr Wegzüge als Zuzüge, und somit ein negatives Wanderungssaldo, gegeben. Erfreulich sind die seit zwei Jahren wieder zu verzeichnenden Wanderungsgewinne, die sicherlich im erheblichen Maße auch auf die Ausweisung der Neubaugebiete und damit auf den Zuzug von Personen zurückzuführen sind, die ihrerseits vielleicht in Ostbevern eine Familie gründen möchten oder bereits mit Kindergartenkindern bzw. schulpflichtigen Kindern zugezogen sind.

3.3 Schulangebot und Schülerzahlentwicklung

Die Gemeinden sind nach § 78 SchulG verpflichtet, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestzügigkeit gewährleistet ist.

3.3.1 Rückblick

In den neunziger Jahren waren insbesondere im Primarbereich starke Zuzüge zu verzeichnen. Die Ambrosius-Grundschule drohte in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre voll sechszügig, unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes sogar sechs- bis siebenzügig zu werden. Im Schuljahr 1994/95 hatte die Ambrosius-Grundschule bereits aufgrund erheblicher Schülerzuwächse 19 Klassen mit einer mittleren Klassenfrequenz von 28,7 Kindern je Klasse bilden müssen.

Da auch aus pädagogischen Gründen die Grundschule geteilt werden sollte, wurde zum Schuljahr 1996/97 nach erfolgtem Bestimmungsverfahren eine zweite Grundschule, die Franz-von-Assisi-Schule, errichtet, die zum Schuljahr 1998/99 ein neues zweizüiges Schulgebäude im Schulzentrum auf den sog. „Beverwiesen“ bezog. In den Jahren 2002 und 2003 wurde die Franz-von-Assisi-Grundschule um einen dritten Zug erweitert, da ab dem Schuljahr 2002/03 für zwei Schuljahre insgesamt jeweils 7 Eingangsklassen gebildet werden mussten. Die Räumlichkeiten der Erweiterung werden derzeit auch von der Musikschule Ostbevern sowie der Offenen Ganztagsgrundschule genutzt.

Seit nunmehr über 15 Jahren gab es in Ostbevern auch verstärkte Überlegungen und Anstrengungen zur Erweiterung des Angebotes im Bereich der Sekundarstufe I:

-  Anfang 2000 teilte das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit, dass die Errichtung einer Realschule in Ostbevern keine Genehmigungschancen haben wird.
-  Im Herbst 2000 wurde eine Elternbefragung zur Errichtung einer Realschule in Ostbevern mit dem Ergebnis durchgeführt, dass über 80 % der befragten Erziehungsberechtigten ihr Kind an einer Realschule in Ostbevern anmelden würden.

-  Nach vielfältigen Erörterungen mit den Eltern, den Schulen und den gemeindlichen Gremien wurde Anfang 2002 die Errichtung einer Dependance der Realschule Telgte für die Jahrgänge 5 und 6 in Betracht gezogen. Nach weiteren Beratungen und Gesprächen mit der Stadt Telgte, der Bezirksregierung Münster und dem Schulministerium kam der Rat der Gemeinde Ostbevern im Oktober 2002 einstimmig zu der Entscheidung, den Antrag auf Errichtung einer Dependance zurück zu ziehen. Neben der sich für die kommenden Jahre abzeichnenden finanziellen Situation sprachen auch schulorganisatorische und pädagogische Gründe für diese Entscheidung.
-  Das Schulgesetz NRW sah erstmalig im Jahre 2005 die Möglichkeit vor, in der Sekundarstufe I Schulen unterschiedlicher Schulformen organisatorisch zusammen zu fassen.
-  Mit Unterstützung des Institutes der Erziehungswissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität wurden die pädagogischen und schulorganisatorischen Voraussetzungen eines organisatorischen Zusammenschlusses der bestehenden Josef-Annegarn-Hauptschule und einer neu zu gründenden Realschule in Form eines Schulversuches vertieft.
-  Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in 2007 sowohl die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes als auch einen Beschluss zur Errichtung der sog. Verbundschule gefasst. Im Rahmen einer Elternbefragung wurde das Bedürfnis zur Errichtung festgestellt.
-  Im Mai 2008 genehmigte die Bezirksregierung Münster die Erweiterung der Josef-Annegarn-Hauptschule um einen Realschulzweig zum Schuljahr 2008/09.
-  Aufgrund der erfolgten Anmeldungen von fast hundert Schülerinnen und Schülern konnten zum Schuljahr 2008/09 zwei Hauptschul- und zwei Realschulklassen gebildet werden.
-  Für rd. 3,0 Mio. € erfolgte in den Jahren 2008 bis 2010 die bauliche Erweiterung der Josef-Annegarn-Schule um zusätzliche Klassen-, Fach- sowie Verwaltungsräume.
-  Im Sommer 2010 wurde mit dem Bau der Aula und Mensa der Josef-Annegarn-Schule begonnen. Die feierliche Eröffnung des rd. 1,4 Mio. € teuren Bauwerkes erfolgte am 15. Juli 2011.
-  Im Rahmen eines Bürgerentscheides haben sich die Bürgerinnen und Bürger im September 2012 dafür ausgesprochen, dass die Unterbringung zusätzlicher Klassen der Josef-Annegarn-Schule nicht in der benachbarten Ambrosius-Grundschule, sondern in Schulraumcontainern erfolgen soll.

3.3.2 derzeitiges Schulangebot

Das Schulangebot der Gemeinde Ostbevern umfasst im Schuljahr 2014/2015:

Tab. 4 Schülerzahlen an den Ostbevrer Schulen 2014/15

Primarstufe		
Ambrosius-Schule, Kath. Grundschule	261 Kinder	11 Klassen
Franz-von-Assisi-Schule, Kath. Grundschule	187 Kinder	8 Klassen
Sekundarstufe I		
Josef-Annegarn-Hauptschule, Verbundschule mit Gemeinschaftshauptschule und Realschule	639 Kinder	27 Klassen
davon:		
Hauptschulzweig	221 Kinder	11 Klassen
Realschulzweig	418 Kinder	16 Klassen

Quelle: Amtliche Schulstatistiken

Derzeit ist die Ambrosius-Grundschule dreizügig und die Franz-von-Assisi-Grundschule zweizügig geführt. In der Josef-Annegarn-Schule ist zum Schuljahr 2014/2015 rechnerisch eine 4,5-Zügigkeit festzustellen.

3.3.3 Entwicklung der Schülerzahlen

Die folgenden Tabellen beschreiben die bisherige Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen nach Schuljahrgängen in den Grundschulen und der Josef-Annegarn-Schule sowie die durchschnittlichen Klassenfrequenzen.

Tab. 5 Entwicklung der Schülerzahlen an der Ambrosius-Grundschule 2009/10 bis 2014/15

Jahrgang	2009/10		2010/11		2011/12		2012/13		2013/14		2014/15	
	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.
1	85	4	79	3	66	3	71	3	69	3	51	2
2	96	4	87	4	77	3	71	3	71	3	73	3
3	97	4	93	4	89	4	72	3	70	3	69	3
4	100	4	93	4	91	4	86	4	70	3	68	3
Summe	378	16	352	15	323	14	300	13	280	12	261	11
pro Jahrgang	95		88		81		75		70		65	
pro Klasse	23,6		23,5		23,1		23,1		23,3		23,7	

Quelle: Amtliche Schulstatistiken

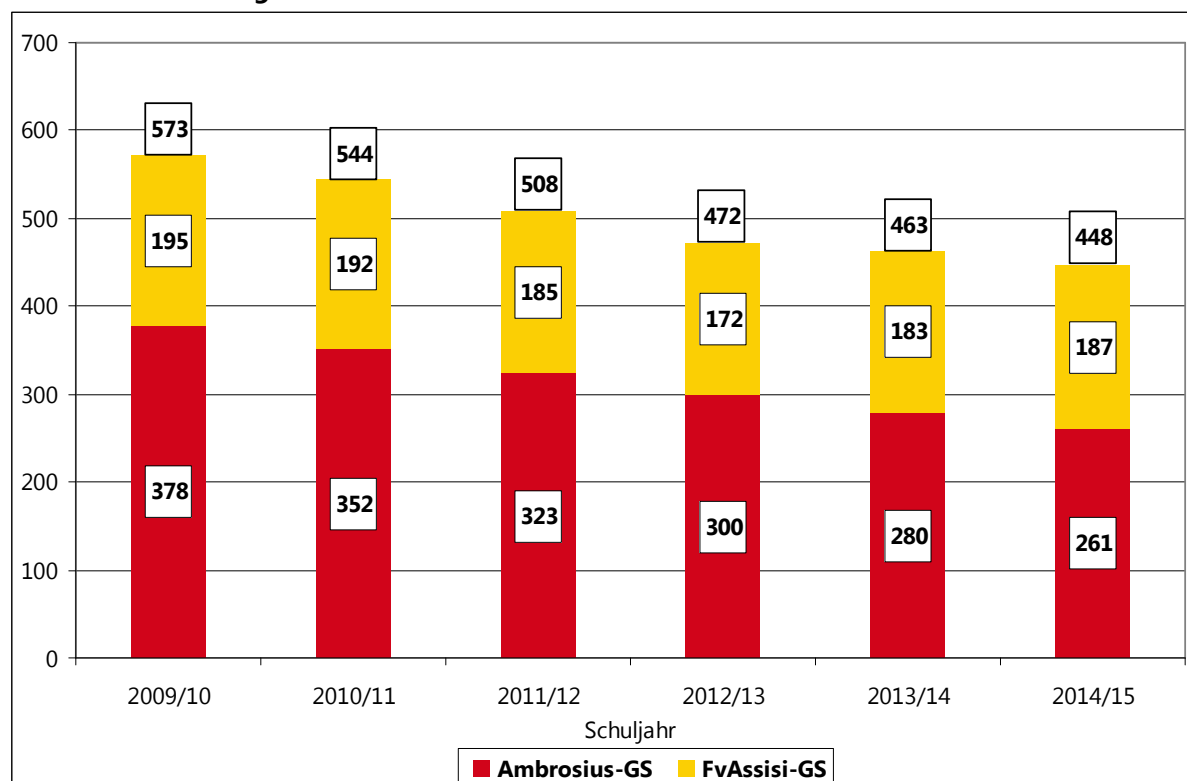
**Tab. 6 Entwicklung der Schülerzahlen an der Franz-von-Assisi-Grundschule
2009/10 bis 2014/15**

Jahrgang	2009/10		2010/11		2011/12		2012/13		2013/14		2014/15	
	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.
1	41	2	51	2	41	2	41	2	47	2	53	2
2	49	2	39	2	51	2	42	2	43	2	47	2
3	56	2	51	2	42	2	47	2	47	2	43	2
4	49	2	51	2	51	2	42	2	46	2	44	2
Summe	195	8	192	8	185	8	172	8	183	8	187	8
pro Jahrgang	49		48		46		43		46		47	
pro Klasse	24,4		24,0		23,1		21,5		22,9		23,4	

Quelle: Amtliche Schulstatistiken

Während aufgrund der vorgegebenen Zweizügigkeit die Schülerzahl an der Franz-von-Assisi-Grundschule konstant geblieben ist, ist diese bei der Ambrosius-Grundschule im Betrachtungszeitraum um mehr als 100 Schülerinnen und Schüler gesunken. Dieses hat seine Ursache in den sinkenden Geburtenzahlen ab dem Jahr 2002 und den dadurch ab dem Schuljahr 2008/09 korrespondierenden sinkenden Einschulungen.

Abb. 8 Entwicklung der Schülerzahlen an den Grundschulen 2009/10 bis 2014/15



Quelle: Amtliche Schulstatistiken

**Tab. 7 Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2009/10 bis 2014/15
– Hauptschulzweig**

Jahrgang	2009/10		2010/11		2011/12		2012/13		2013/14		2014/15	
	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.
5	33	2	51	2	29	1	39	2	40	2	20	1
6	40	2	34	2	46	2	27	1	37	2	43	2
7	36	2	44	2	38	2	40	2	36	2	39	2
8	37	2	40	2	48	2	43	2	37	2	38	2
9	47	2	37	2	45	2	48	2	45	2	42	2
10A	29	1	16	1	12	2	22	1	24	1	24	1
10B	21	1	27	1	24	1	20	1	21	1	15	1
10	50	2	43	2	36	2	42	2	45	2	39	2
Summe	243	12	249	12	242	11	239	11	240	12	221	11
pro Jahrgang	41		42		40		40		40		37	
pro Klasse	20,3		20,8		22,0		21,7		20,0		20,1	

Quelle: Amtliche Schulstatistiken

**Tab. 8 Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2009/10 bis 2014/15
– Realschulzweig**

Jahrgang	2009/10		2010/11		2011/12		2012/13		2013/14		2014/15	
	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.
5	69	3	57	2	72	3	75	3	62	2	55	2
6	61	2	68	3	65	2	74	3	75	3	61	2
7			57	2	70	3	70	3	72	3	72	3
8					54	2	73	3	76	3	76	3
9							62	2	75	3	83	3
10									62	2	71	3
Summe	130	5	182	7	261	10	354	14	422	16	418	16
pro Jahrgang	65		61		65		71		70,3		70	
pro Klasse	26,0		26,0		26,1		25,3		26,4		26,1	

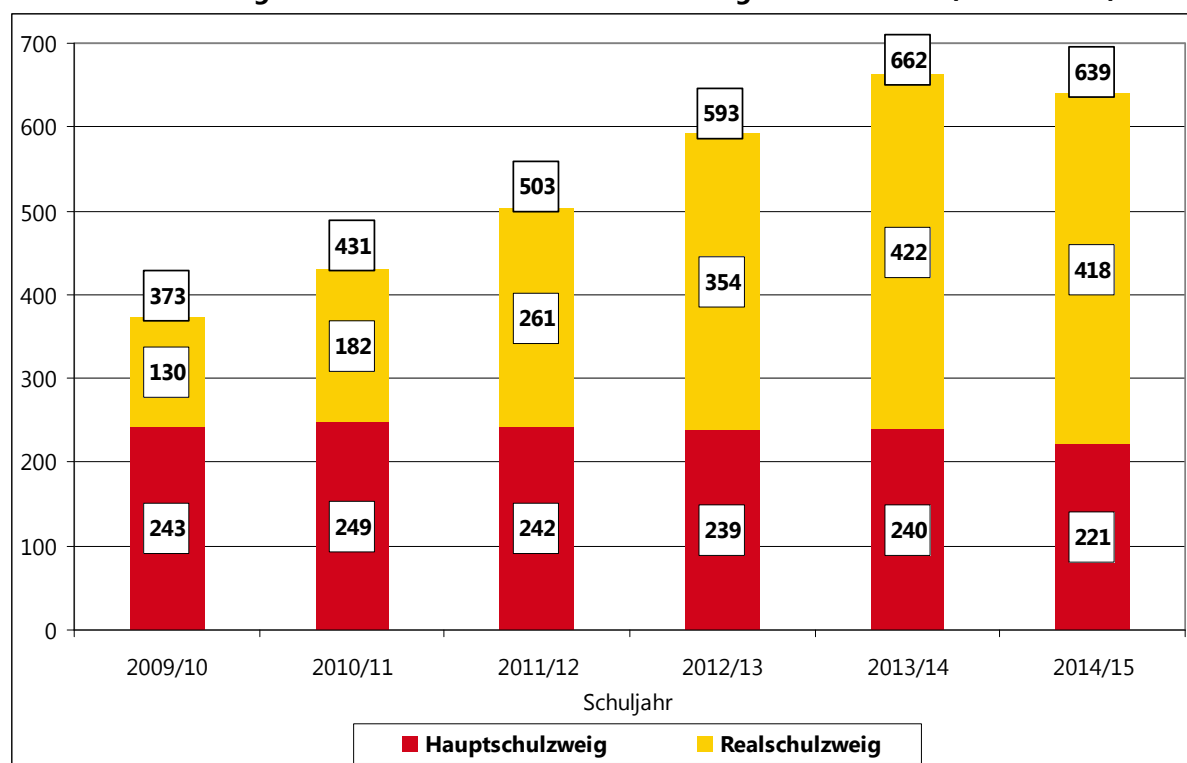
Quelle: Amtliche Schulstatistiken

**Tab. 9 Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2009/10 bis 2014/15
– insgesamt**

Jahrgang	2009/10		2010/11		2011/12		2012/13		2013/14		2014/15	
	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.
5	102	5	108	4	101	4	114	5	102	4	75	3
6	101	4	102	5	111	4	101	4	112	5	104	4
7	36	2	101	4	108	5	110	5	108	5	111	5
8	37	2	40	2	102	4	116	5	113	5	114	5
9	47	2	37	2	45	2	110	4	120	5	125	5
10	50	2	43	2	36	2	42	2	107	4	110	5
Summe	373	17	431	19	503	21	593	25	662	28	639	27
pro Jahrgang	62		72		84		99		110		107	
pro Klasse	21,9		22,7		24,0		23,7		23,6		23,7	

Quelle: Amtliche Schulstatistiken

Abb. 9 Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2009/10 bis 2014/15



Quelle: Amtliche Schulstatistiken

Mit Genehmigung der Bezirksregierung Münster wurde die Josef-Annegarn-Schule zum Schuljahr 2008/09 um einen Realschulzweig erweitert und wird seither im organisatorischen Verbund mit Haupt- und Realschulzweig geführt. Obwohl bei den Planungen zur Umwandlung der Schule von einer Dreizügigkeit ausgegangen wurde, konnten 2008 aufgrund der erfolgten Anmeldungen von fast hundert Schülerinnen und Schülern zwei Hauptschul- und zwei Realschulklassen gebildet werden. Im darauffolgenden Schuljahr wurden ebenso wie im Schuljahr 2012/13 insgesamt fünf Eingangsklassen gebildet. Im Schuljahr 2013/14 hat die Josef-Annegarn-Schule mit über 660 Schülerinnen und Schülern ihren bisherigen „Höchstwert“ erreicht.

In den letzten Jahren ist jedoch im Hauptschulzweig, auch unter Berücksichtigung der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf tendenziell ein Rückgang der Schülerinnen und Schüler festzustellen. In einigen Schuljahren war es nur noch möglich, eine Eingangsklasse zu bilden.

Im Realschulzweig hingegen sind in den letzten Schuljahren mindestens 2 Eingangsklassen, tlw. sogar drei Eingangsklassen, gebildet worden. Auch hier ist – sicherlich auch aufgrund des demografischen Wandels sowie des sich verändernden Schulformwahlverhaltens – tendenziell ein leichter Rückgang der Schülerzahlen festzustellen.

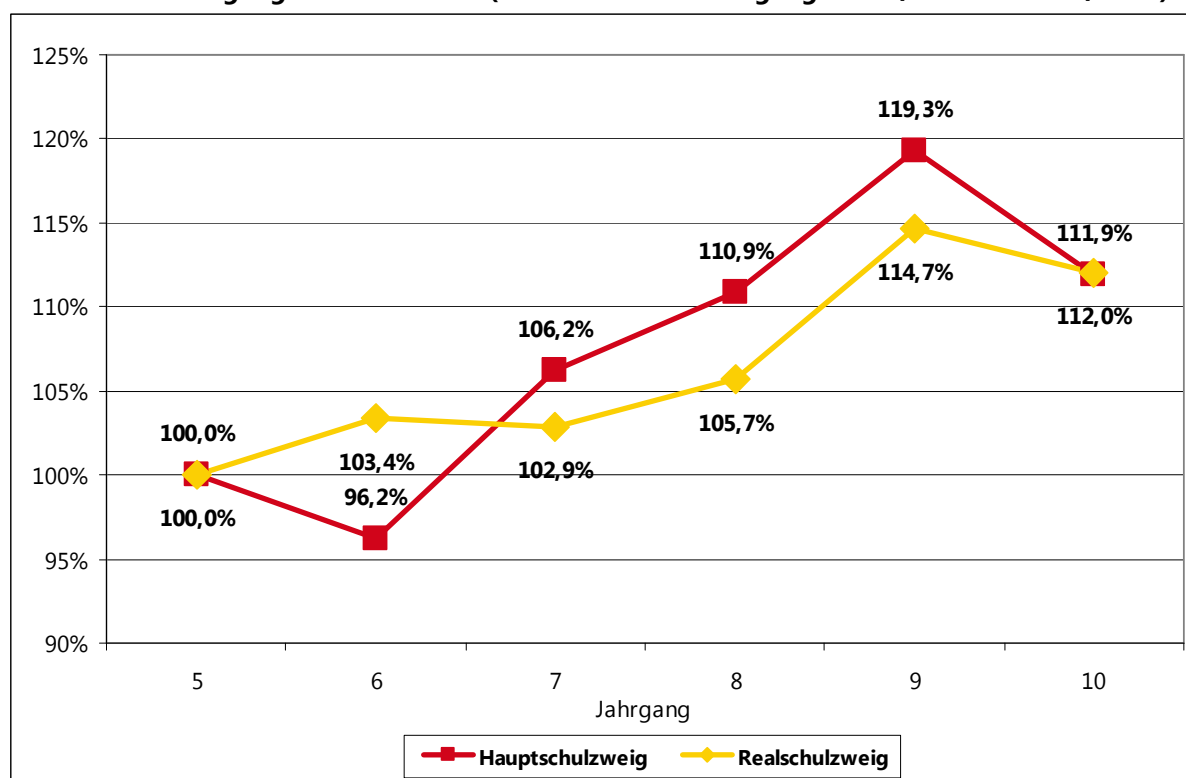
Zum Ende des Schuljahres 2013/14 konnten erstmalig 61 Realschülerinnen und –schüler nach Ablauf der sechsjährigen Schulzeit feierlich entlassen werden.

3.4 Schülerbewegungen in der Sekundarstufe I

Für die Josef-Annegarn-Schule sind nachfolgend die Schülerbewegungen im Verlauf der Jahrgangsstufenfolge untersucht worden. Diese Analyse der Entwicklung beleuchtet die Veränderungen der Schülerzahlen von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe. Seit Gründung der Verbundschule ergeben sich nicht nur Veränderungen durch Zu- und Wegzüge, Wiederholer, Übergänge aus oder in Schulen anderer Träger, sondern auch Veränderungen, weil Schülerinnen und Schüler innerhalb der Josef-Annegarn-Schule den jeweiligen Zweig gewechselt haben.

Die folgende Abbildung zeigt, dass die Josef-Annegarn-Schule von der Jahrgangsstufe 6 bis zur Jahrgangsstufe 9 Schülerinnen und Schüler hinzugewinnt. Ursache hierfür sind sog. Seiteneinsteiger (Übergänge von anderen Schulformen) und Zuzüge. Von der Jahrgangsstufe 9 zur Jahrgangsstufe 10 verliert die Schule Schülerinnen und Schüler durch vorzeitige Abgänge.

Abb. 10 Trendgewichtete Entwicklung der Schülerzahlen in % an der Josef-Annegarn-Schule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 (Mittelwerte der Jahrgänge 2009/2010 bis 2014/2015)



Quelle: Amtliche Schulstatistiken

Für die Berechnung der künftigen Schülerzahlen für die Josef-Annegarn-Schule (siehe Ziffer 4.4) kann davon ausgegangen werden, dass sich für diese Schule mittelfristig die Schülerbewegungen voraussichtlich im Trend der gegenwärtigen Schülerbewegungen fortsetzen werden.

3.5 Sonderpädagogische Förderung

3.5.1 Orte des Gemeinsamen Lernens

Durch das im Oktober 2013 vom Landtag NRW beschlossene Erste Gesetz zur Umsetzung der Vereinten Nationen – Behindertenrechtskonvention, dem sog. 9 Schulrechtsänderungsgesetz, ist das bereits seit 20 Jahren in Ostbevern praktizierte Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nunmehr auch der gesetzliche Regelfall.

Seit dem 1. August 2014 ist an die Stelle des gemeinsamen Unterrichts und der integrativen Lerngruppen das Gemeinsame Lernen getreten. Unter dem Begriff des Gemeinsamen Lernens ist der Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Förderbedarf im Klassenverband zu verstehen. Die Einführung des Gemeinsamen Lernens dient der Umsetzung der Inklusion in den Schulen. Das Schulgesetz NRW sieht vor, dass die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Regel an den allgemeinen Schulen stattfinden soll. Zuständig für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens ist das Schulamt für den Kreis Warendorf für die Grundschulen und die Bezirksregierung Münster für die weiterführenden Schulen. Das Gemeinsame Lernen wird mit Zustimmung des Schulträgers an Schulen eingerichtet, wenn die Schule personell und sachlich dafür ausgestattet ist oder mit vertretbarem Aufwand für das Gemeinsame Lernen ausgestattet werden kann.

Die Gemeinde Ostbevern unterstützt und fördert seit 20 Jahren die Integration von Kindern mit und ohne Behinderung an Ostbevrer Schulen in erheblichem Maße. Seit dem Schuljahr 1994/95 werden an der Ambrosius-Grundschule und seit dem Schuljahr 1998/99 werden an der Josef-Annegarn-Schule behinderte Kinder gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern unterrichtet.

Tab. 10 Entwicklung der Schülerzahlen sonderpädagogisch geförderter Kinder an der Ambrosius-Grundschule und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2009/10 bis 2014/15

Jahrgang	2009/10		2010/11		2011/12		2012/13		2013/14		2014/15	
	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler
1	5	5,9	8	10,1	10	15,2	13	18,3	5	7,2	0	0,0
2	16	16,7	6	6,9	6	7,8	12	16,9	12	16,9	7	9,6
3	10	10,3	14	15,1	8	9,0	6	8,3	12	17,1	13	18,8
4	7	7,0	8	8,6	12	13,2	7	8,1	6	8,6	10	14,7
Summe	38	10,1	36	10,2	36	11,1	38	12,7	35	12,5	30	11,5

Quelle: Ambrosius-Grundschule Ostbevern

Seit dem Schuljahr 2011/2012 werden auch an der Franz-von-Assisi-Grundschule Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Im kommenden Schuljahr werden es insgesamt voraussichtlich 6 Schülerinnen und Schüler sein.

Es gilt zu berücksichtigen, dass die Grundschulen seitens der Schulaufsicht des Kreises Warendorf angehalten werden, keine Anträge zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes in der Schuleingangsphase zu stellen. Insofern wird die tatsächliche Anzahl der Kinder mit Unterstützungsbedarf größer sein.

Tab. 11 Entwicklung der Schülerzahlen sonderpädagogisch geförderter Kinder an der Josef-Annegarn-Schule und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2009/10 bis 2014/15

Jahrgang	2009/10		2010/11		2011/12		2012/13		2013/14		2014/15	
	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	%
5	4	3,9	7	6,5	7	6,9	12	10,5	7	6,9	8	10,7
6	6	5,9	5	4,9	7	6,3	8	7,9	12	10,7	8	7,8
7	6	16,7	7	6,9	6	5,6	7	6,4	8	7,4	14	12,6
8	3	8,1	6	15,0	7	6,9	6	5,2	8	7,1	7	6,1
9	7	14,9	3	8,1	5	11,1	7	6,4	5	4,2	6	4,7
10	3	6,0	6	14,0	2	5,6	4	9,5	5	4,8	5	4,6
Summe	29	7,8	34	7,9	34	6,8	44	7,4	45	6,8	48	7,5

Quelle: Josef-Annegarn-Schule Ostbevern

Die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen leisten seit Jahren hervorragende (Pionier-)Arbeit, die über die Kreisgrenze hinweg Beachtung gefunden hat. Der Schulträger stellt – bisher ohne finanzielle Beteiligung des Landes NRW – die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das Gemeinsame Lernen zur Verfügung. Erinnert sei z. B. an die umfangreichen Baumaßnahmen in sechsstelliger Höhe, die im Jahre 2011 an der Josef-Annegarn-Schule durchgeführt wurden. Durch den Einbau eines Aufzuges, mehrerer Rampen und Treppenlifte ist nunmehr auch der Unterricht von körperbehinderten Kindern an der Josef-Annegarn-Schule möglich.

Inklusion kann jedoch nur gelingen, wenn das Land NRW sich seiner Verantwortung zur geeigneten, umfassenden und ausreichenden personellen Ausstattung stellt. Insofern wird an die Resolution erinnert, die der Rat der Gemeinde Ostbevern im Juni 2014 sowohl an die Ministerin für Schule und Weiterbildung NRW als auch an den Regierungspräsidenten in Münster gerichtet hat.

Der Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss hat der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der Ambrosius-Grundschule, der Franz-von-Assisi-Grundschule und der Josef-Annegarn-Schule zugestimmt, da dieses der seit Jahren geübten Praxis entspricht. Das gemeinsame Lernen wird für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte: Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung) angeboten.

Mit dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land NRW den Schulträgern für wesentliche Belastungen infolge der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich, der auf Basis der Schülerzahlen der allgemeinbildenden Schulen ermittelt wird.

3.5.2 Schwerpunktschulen

Nach § 20 Abs. 6 Schulgesetz NRW können Schulträger allgemeine Schulen zu Schwerpunktschulen bestimmen. Eine Schwerpunktschule unterscheidet sich von einer Schule, an der das Gemeinsame Lernen eingerichtet wird, dadurch, dass neben dem gemeinsamen Lernen für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen mindestens ein weiterer Förderschwerpunkt angeboten wird. Weitere Förderschwerpunkte sind: Hören und Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung.

Das Schulgesetz NRW sieht in Bezug auf die Kostenverteilung keine Sonderregelungen für Schwerpunktschulen vor. Damit gilt die generelle Regel, dass der Schulträger die Gebäude und die Ausstattung bereitstellen muss. Auch die laufenden Kosten für den Schulbetrieb und die Schülerfahrtskosten sind vom Schulträger zu tragen.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass durch die Einrichtung von Schwerpunktschulen eine wohnortnahe Beschulung der Kinder mit einem Förderbedarf sichergestellt werden soll. Im Rahmen der Inklusion ist es auch zu begrüßen, dass alle Kinder unabhängig von der Art des Förderbedarfs an einer allgemeinen Schule im Klassenverband unterrichtet werden.

Da die finanziellen Belastungen (z. B. bauliche Maßnahmen, Schülerfahrtskosten), die mit der Einrichtung einer Schwerpunktschule verbunden sein könnten jedoch derzeit nicht absehbar sind, hat der Bildungs-, Generationen und Sozialausschuss im November 2014 von der Einrichtung einer Schwerpunktschule an den gemeindlichen Schulen abgesehen. Da nach derzeitigem Kenntnisstand auch die anderen Schulträger im Kreis Warendorf nicht beabsichtigen, eine Schwerpunktschule einzurichten, bleibt abzuwarten, welche Lösungen im Sinne der betroffenen Kinder gefunden werden können.

Unabhängig von der Einrichtung einer Schwerpunktschule ist in begründeten Einzelfällen die Aufnahme eines Kindes mit einem anderen Förderschwerpunkt – wie seit Jahren bereits praktiziert – auch weiterhin möglich.

3.5.3 Förderschulen

Die Franziskusschule als Förderschule Lernen in Trägerschaft der Stadt Warendorf stellt bislang das Schulangebot für Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen für die Städte und Gemeinden Warendorf, Sassenberg, Ostbevern, Telgte, Everswinkel und Beelen sicher. Die Zusammenarbeit und Finanzierung regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung. In den vergangenen Schuljahren ist die Schülerzahl deutlich gesunken. Gründe hierfür sind neben der demographischen Entwicklung die Aufhebung der Feststellung eines Förderbedarfs bei der Einschulung und die verstärkte inklusive Beschulung in den Grundschulen. Das Schulwahlverhalten der Eltern hat dazu geführt,

dass nur noch in minimalen Größenordnungen Anmeldungen an der Franziskusschule vorgenommen wurden. Aktuell werden an der Franziskusschule rd. 85 Kinder, davon 3 Schülerinnen und Schüler aus Ostbevern, in 7 Klassen bzw. Lerngruppen unterrichtet.

Im Oktober 2013 hat das Land NRW die Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen erlassen. Danach ist für die Fortführung einer öffentlichen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine Mindestschülerzahl von 144 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Allein die Sekundarstufe I muss eine Mindestschülerzahl von 112 Schüler/innen vorweisen. Diese Mindestschülerzahl wird zukünftig von keiner Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Kreis Warendorf mehr erreicht. Der Rat der Stadt Warendorf hat daher im März 2015 beschlossen, die Franziskusschule ab dem Schuljahr 2015/2016 auslaufend aufzulösen.

Derzeit besuchen 7 Kinder aus Ostbevern die LWL-Förderschule in Münster in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie Hören und Kommunikation. 6 Kinder besuchen die Heinrich-Tellen-Schule (Förderschule für geistige Entwicklung) in Warendorf, 6 Kinder die Astrid-Lindgren-Schule (Förderschwerpunkt Sprache) in Warendorf und ein Kind die Regenbogenschule (Förderschule für soziale und emotionale Entwicklung) in Beckum.

3.6 Offene Ganztagsgrundschule, „Acht-bis-Eins-Betreuung“ sowie Nachmittagsbetreuung

Bereits seit den 90er Jahren gab es in Ostbevern Ganztagsangebote in Form des Schulkinderhauses und der „Acht-bis-Zwei-Uhr-Betreuung“.

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat erstmalig im Jahr 2003 Richtlinien für die Einführung sog. Offener Ganztagsgrundschulen verabschiedet. Seit dem Schuljahr 2006/2007 gibt es in Ostbevern für Grundschulkinder auch das Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule sowie der „Acht-bis-Eins-Betreuung. Diese Angebote standen – obwohl räumlich der Ambrosius-Grundschule zugeordnet – sowohl den Schülerinnen und Schülern der Ambrosius-Grundschule als auch der Franz-von-Assisi-Grundschule zur Verfügung. Träger der außerunterrichtlichen Angebote war zunächst die Arbeitsgemeinschaft Mutter- und Kindhilfe Ostbevern-Telgte e. V.. Seit dem Schuljahr 2013/2014 hat Innosozial gGmbH, (vormals PariSozial) die Trägerschaft für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule an der Ambrosius-Grundschule als auch für die „Acht-bis-Eins-Betreuung“, die von den Kindern beider Grundschulen besucht werden kann, übernommen.

Erstmalig zum Schuljahr 2007/2008 wurde für die Schülerinnen und Schüler der Franz-von-Assisi-Grundschule ein eigenständiges Angebot in der Schule unterbreitet.

Träger dieses außerunterrichtlichen Angebotes ist der Caritasverband für den Kreis Warendorf e. V..

Aufgrund des in den vergangenen Jahren – trotz insgesamt sinkender Schülerzahlen – immer weiter gestiegenen Zuspruchs für die Offenen Ganztagsgrundschulen wurden beide Grundschulen mehrmals baulich erweitert bzw. umgebaut, so dass derzeit für drei Gruppen an der Ambrosius-Grundschule und für zwei Gruppen an der Franz-von-Assisi-Grundschule ausreichend Räume zur Betreuung zur Verfügung stehen.

Der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung legt hinsichtlich der Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule keine verbindlichen Inhalte und Standards fest. Er formuliert zwar allgemeine Ziele, überträgt aber die konkrete Ausgestaltung den Schulen durch deren Ganztagskonzept als Teil des Schulprogramms sowie den Schulen, Schulträgern und außerunterrichtlichen Partnern im Rahmen der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen.

Folgende Ziele kennzeichnen sowohl die Offene Ganztagsgrundschule als auch andere Ganztags- und Betreuungsangebote:

-  Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll ebenso wie die Bildungsqualität und Chancengleichheit verbessert werden.
-  Ausbau von Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert.
-  Stärkung der individuellen ganzheitlichen Bildung von Kindern und Jugendlichen
-  Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten sowie ihres Wissenserwerbs

Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagsgrundschule erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 – 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Betreuung erfolgt tlw. auch in den Ferien. Der Besuch ist freiwillig. Das Angebot umfasst das Mittagessen, die Hausaufgabenbetreuung und Förder- sowie Freizeitangebote im musischen, sportlichen und kreativen Bereich.

Für beide Grundschulen gibt es das Angebot der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ in den Räumlichkeiten der Ambrosius-Grundschule. Es bietet eine verlässliche Betreuung bis zum Ende der 6. Unterrichtsstunde.

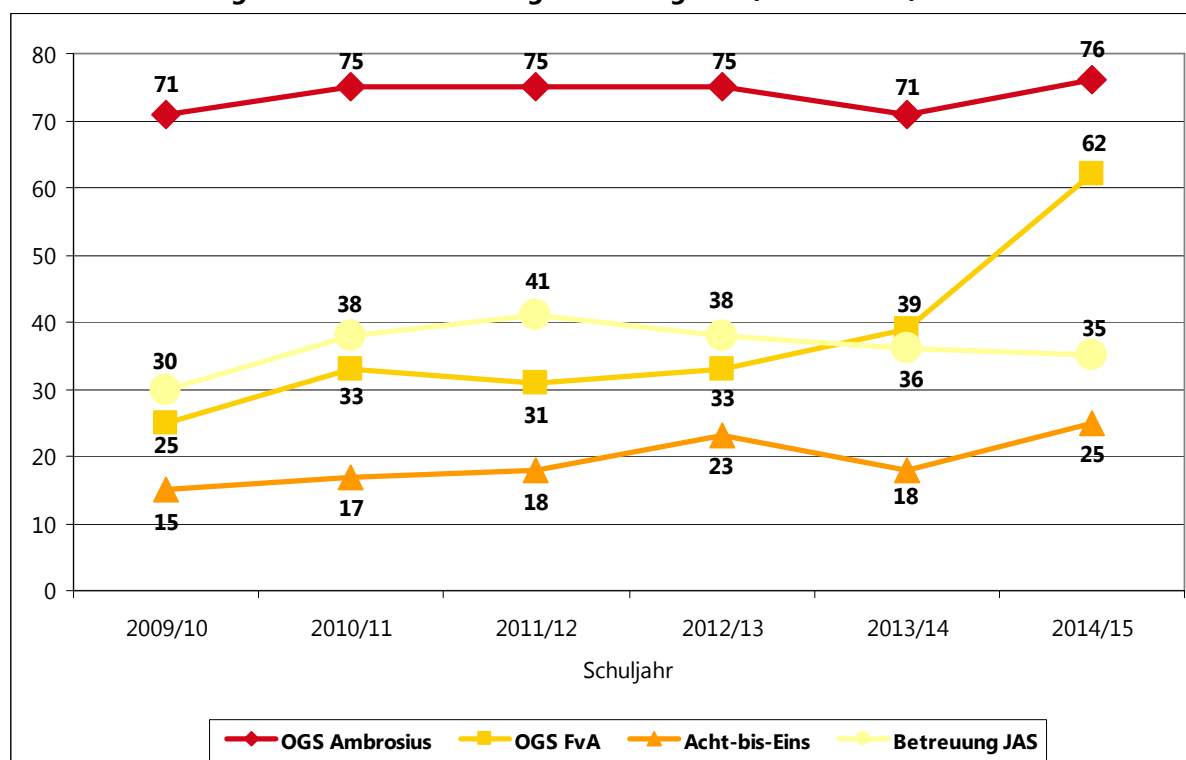
Seit dem Schuljahr 2003/04 gibt es an der Josef-Annegarn-Schule eine Übermittag- und Nachmittagsbetreuung. Träger dieser Maßnahme ist das Kinder- und Jugendwerk Ostbevern e. V.. Nach dem Unterricht besteht die Möglichkeit, in der Mensa ein Mittagessen einzunehmen. Es schließen sich Hausaufgabenbetreuung sowie Freizeitangebote an.

Tab. 12 Entwicklung der Schülerzahlen in den Offenen Ganztagsgrundschulen, der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ sowie der Nachmittagsbetreuung und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2009/10 bis 2014/15

Betreuungs- angebot	2009/10		2010/11		2011/12		2012/13		2013/14		2014/15	
	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	% Schüler	Schüler	%
OGS Ambrosius	71	18,8	75	21,3	75	23,2	75	25,0	71	25,4	76	29,1
OGS Franz-v.-A.	25	12,8	33	17,2	31	16,8	33	19,2	39	21,3	62	33,2
Acht-bis-Eins	15	2,6	17	3,1	18	3,5	23	4,9	18	3,9	25	5,6
Betreuung JAS	30	8,0	38	8,8	41	8,2	38	6,4	36	5,4	35	5,5

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

Abb. 11 Entwicklung der Schülerzahlen in den Offenen Ganztagsgrundschulen, der „Acht-bis-Betreuung“ sowie der Nachmittagsbetreuung 2009/10 bis 2014/15



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

Die Finanzierung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt durch Zuweisungen des Landes NRW, die ab dem 01.02.2015 dynamisiert werden, und einem Eigenanteil des Schulträgers. Der Eigenanteil wird (tlw.) durch Elternbeiträge refinanziert.

Das Mittagessen ist grundsätzlich von den Eltern zu zahlen. Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat sich vor Jahren dafür ausgesprochen, für Eltern mit einem jährlichen Einkommen unter 12.000 € sowie für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Wohngeldempfänger die Kosten des Mittagessens zu übernehmen.

4. Prognosen

4.1 Bevölkerungsprognose insgesamt

Der Landesbetrieb IT.NRW erstellt in seiner Funktion als statistisches Landesamt alle drei Jahre im Auftrag der Landesregierung eine Bevölkerungsvorausberechnung für Nordrhein-Westfalen. Ergebnissen der aktuellen Vorausberechnung von April 2015 zufolge, wird die Bevölkerungszahl in NRW ausgehend von ca. 17,6 Mio. Einwohnern zum Jahresbeginn 2014 zunächst bis zum Jahr 2025 um ca. 1 % auf rd. 17,7 Mio. Einwohnern steigen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die unterstellten positiven Wanderungssalden höher als die Sterbefallüberschüsse. Danach erreichen die zurückgehenden Wanderungsgewinne nicht mehr die ausreichende Höhe, um die anwachsenden negative Bilanz aus Geburten- und Sterbefällen kompensieren zu können. Dieser Prozess führt folglich zu einem Bevölkerungsrückgang. Bis zum Jahre 2040 wird die Einwohnerzahl in Nordrhein-Westfalen demzufolge auf ca. 17,5 Mio. Einwohnern gesunken sein. Für das Jahr 2060 wird ein voraussichtlicher Wert von rd. 16,5 Mio. Einwohnern ermittelt. Der Landesbetrieb IT.NRW weist in dieser Modellrechnung zur künftigen Bevölkerungsentwicklung darauf hin, dass die demografische Entwicklung in den einzelnen Regionen, Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich verlaufen wird. Münster gehört neben Köln, Düsseldorf und Bonn zu den kreisfreien Städten, die bis 2040 mit mehr als 10 Prozent die höchsten Bevölkerungszunahmen erreichen werden. Für den Kreis Warendorf ermittelt IT.NRW einen Rückgang bis zum Jahr 2040 um rd. 3 %. Ziel dieser Modellrechnung ist nicht die exakte Vorhersage der Bevölkerungszahl und –struktur. Es sollen lediglich Entwicklungen aufgezeigt werden, die sich unter diesen Rahmenbedingungen ergeben könnten.

Im August 2015 hat IT.NRW die Modellrechnung zur künftigen Entwicklung der Bevölkerung in den Städten und Gemeinden vorgelegt. Demnach wird die Einwohnerzahl in 105 kreisangehörigen Städten und Gemeinden bis zum Jahr 2040 steigen, während in 268 Städte und Gemeinden Rückgänge zu erwarten sind.

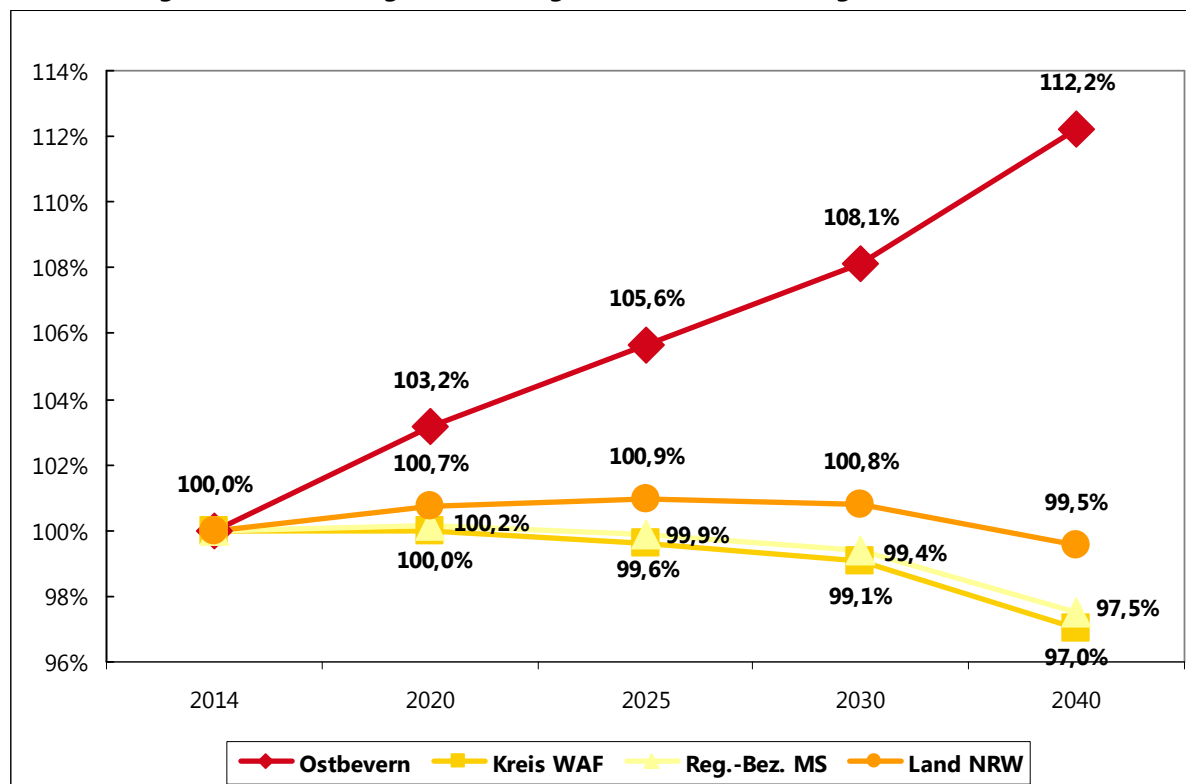
Tab. 13 Prognose Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2060 im Vergleich

Jahr	Ostbevern	Kreis WAF	Reg.-Bez. MS	Land NRW
2014	10.587	272.623	2.574.148	17.571.856
2020	10.924	272.620	2.578.681	17.701.973
2025	11.183	271.579	2.571.611	17.737.317
2030	11.445	270.040	2.557.952	17.708.908
2040	11.879	264.479	2.509.426	17.491.068
2060	*)	*)	*)	16.522.400

Quelle: Landesbetrieb IT.NRW; *) Erläuterung: Werte liegen nicht vor

Auf den überörtlichen Ebenen wird für die nächsten 25 Jahre eine relativ konstante Bevölkerungszahl prognostiziert, während für Ostbevern eine Zunahme der Bevölkerung um rd. 12 % erwartet wird.

Abb. 12 Prognose Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2040 im Vergleich



Quelle: Landesbetrieb IT.NRW

Neben der Entwicklung der Einwohnerzahlen zeigen die Ergebnisse der Vorausberechnung die zu erwartenden Veränderungen der Bevölkerungsstruktur in NRW:

- ✎ Der Anteil der Kinder und Jugendlichen (unter 20 Jahre) geht von 17,7 Prozent (2014) auf 16,7 Prozent im Jahr 2030 und auf 15,4 Prozent im Jahr 2060 zurück.
- ✎ Der Anteil der Menschen im „üblichen Erwerbsalter“ (20 bis 64 Jahre) sinkt von derzeit 61,8 Prozent bis 2030 auf 57,6 Prozent und bis 2060 auf 54,5 Prozent..
- ✎ Der Anteil der Seniorinnen und Senioren (65 Jahre und älter) steigt von 20,5 Prozent (2014) auf 25,7 Prozent im Jahr 2030 und auf 30,1 Prozent im Jahr 2060 an.

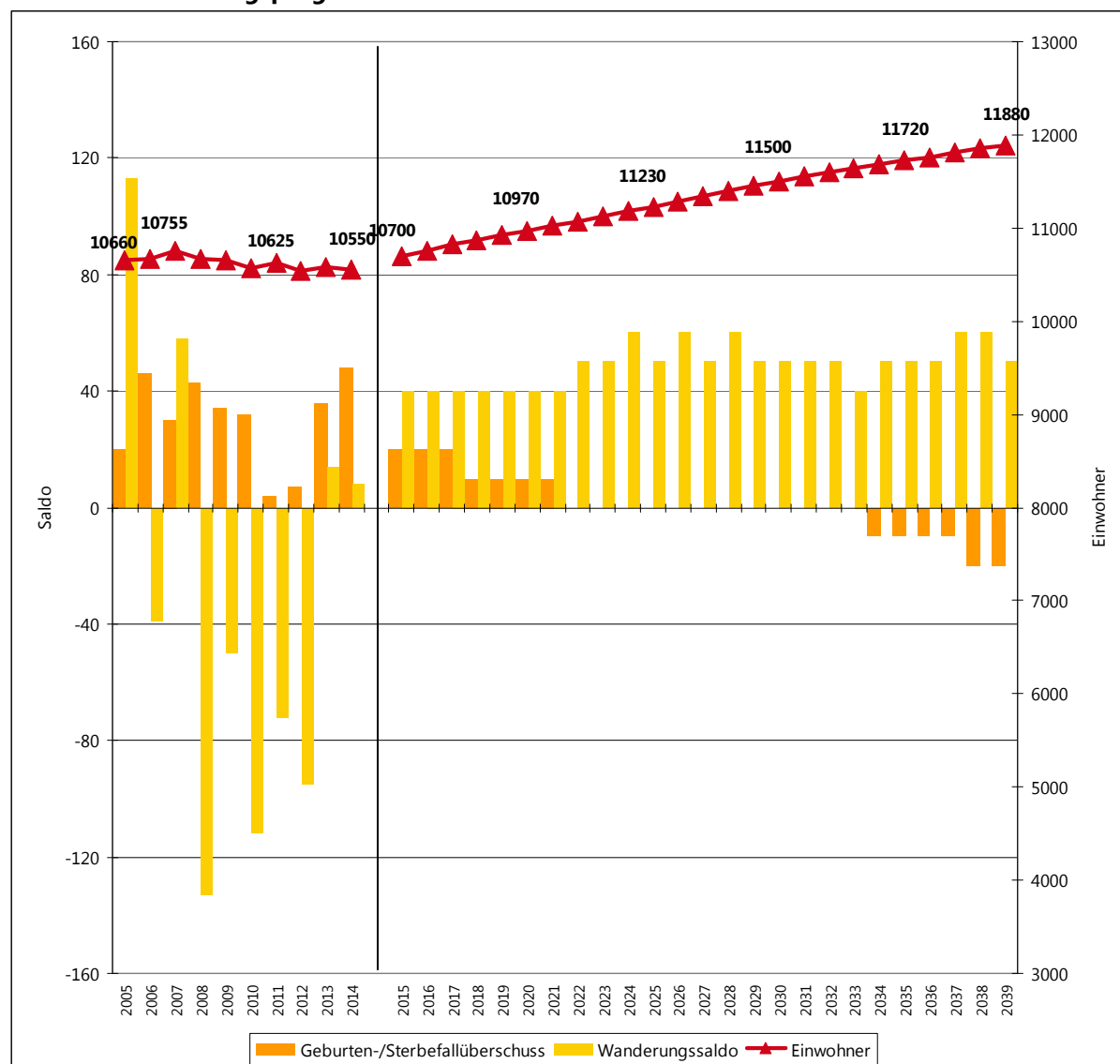
In Ostbevern vollzieht sich in den nächsten Jahren (Daten liegen nur bis 2040 vor) nachfolgend beschriebene Veränderung, wobei die für die Schulentwicklungsplanung maßgebliche Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen noch bei einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von Ostbevern von rd. 20 % liegen wird:

- ✎ Der Anteil der Kinder und Jugendlichen (unter 20 Jahre) geht von derzeit 24,5 Prozent auf 20,0 Prozent im Jahr 2030 zurück.
- ✎ Der Anteil der Menschen im „üblichen Erwerbsalter“ (20 bis 64 Jahre) sinkt von 60,7 Prozent bis 2030 auf 52,7 Prozent.
- ✎ Der Anteil der Seniorinnen und Senioren (65 Jahre und älter) steigt von derzeit 14,7 Prozent auf 27,3 Prozent im Jahr 2030.

Entsprechend der aktuellen Modellrechnung des Landesbetriebes IT.NRW von August 2015 ist für Ostbevern bis zum Jahr 2040 eine Zunahme der Bevölkerung auf rd. 11.900 Einwohner zu prognostizieren. Dieser Prognose wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- ✎ Die Daten berücksichtigen die Ergebnisse aus dem Zensus 2011.
- ✎ In den nächsten Jahren wird ein leichter Geburtenüberschuss von zunächst 20 Einwohnerinnen und Einwohnern prognostiziert. Mittelfristig wird davon ausgegangen, dass es weder einen Geburten- noch Sterbefallüberschuss geben wird. Langfristig wird es einen leichten Sterbefallüberschuss geben.
- ✎ Für jedes Jahr wird zunächst die Geburt von 100 Kindern prognostiziert. Langfristig sinkt diese Zahl auf bis zu 80 Geburten im Jahr.
- ✎ Für die künftigen Jahre werden Wanderungsgewinne in einer Größenordnung von 40 bis 60 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr erwartet.

Abb. 13 Bevölkerungsprognose für Ostbevern bis 2040



Quelle: Landesbetrieb IT.NRW

In Ostbevern waren – entgegen dem Trend der vergangenen Jahre – in den Jahren 2013 und 2014 leichte Wanderungsgewinne zu verzeichnen. Im Baugebiet Kohkamp II werden derzeit weitere Häuser errichtet. Für das neue Baugebiet Greverer Damm Süd, II. Bauabschnitt sind die Planungsgrundlagen vorbereitet. Mit der Erschließung der rd. 150 bis 180 Wohneinheiten wurde im Herbst 2015 begonnen. Aus den vorgenannten Gründen ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren in Ostbevern leichte Einwohnerzuwächse durch Wanderungsgewinne zu verzeichnen sein werden. Diese liegen ebenso wie die prognostizierten Geburtenüberschüsse der weiteren Betrachtung und damit auch der prognostizierten Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde.

4.2 Bevölkerungsprognose einzelner Altersgruppen

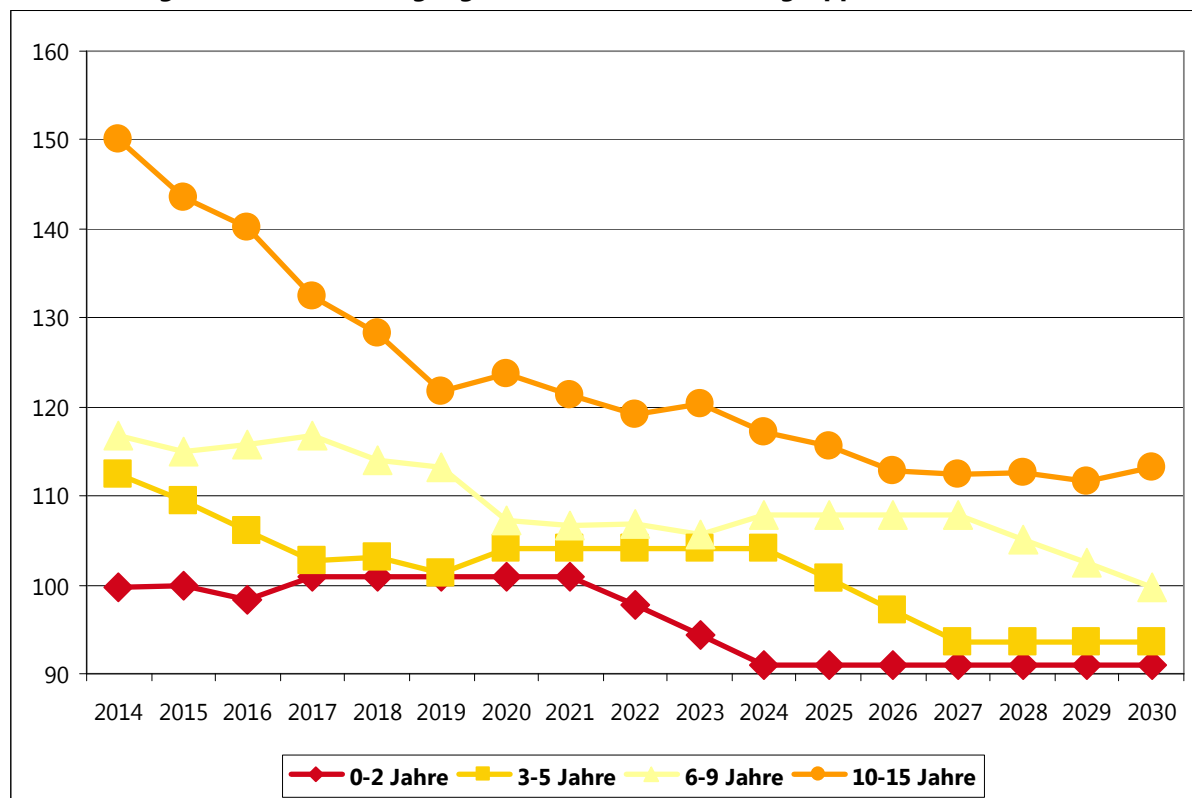
Auf der Grundlage der Alterspyramide und der zuvor erwähnten Bevölkerungsprognose wird im Folgenden versucht, eine Prognose der zukünftigen Entwicklung der Schülerzahlen – auch für einen längerfristigen Zeitraum – vorzunehmen.

Für die Schulentwicklungsplanung in Ostbevern sind dabei die mittleren Jahrgangsbreiten für die Altersgruppen der unter Dreijährigen, der 3 bis 5-jährigen Kinder (Kindergartenkinder), der 6 bis 9-jährigen Kinder (Primarstufe) und der 10 bis 15-jährigen Kinder (Sekundarstufe I) von besonderer Bedeutung. Für diese Jahrgänge werden Wanderungsgewinne von rd. 1 % pro Jahr prognostiziert.

Nach dieser Prognose, die geringfügig von den ermittelten Schülerzahlen aufgrund der unterschiedlichen Bezüge auf die Einwohnerstatistik (01.01. – 31.12.) und die realen Einschulungszahlen entsprechend der nach dem Schulgesetz NRW vorgesehenen Zeiträume abweicht, ist voraussichtlich folgende Entwicklung zu erwarten:

-  Aufgrund der Prognose des Landesbetriebes IT.NRW wird die mittlere Jahrgangsbreite der 0 bis 2-jährigen Kinder zunächst bei rd. 100 Kindern und mittelfristig bei rd. 90 Kindern liegen.
-  Die mittlere Jahrgangsbreite der 3 bis 5-jährigen Kinder wird in den nächsten 5 Jahren sinken, für einen Zeitraum von 4 Jahren bei einem Niveau von knapp über 100 Kindern konstant bleiben und dann auf über 90 Kindern sinken.
-  Die mittlere Jahrgangsbreite der 6 bis 9-jährigen Kinder wird in den nächsten 8 Jahren kontinuierlich sinken, für 7 Jahre bei einem Niveau zwischen 100 und 110 Kindern konstant bleiben und danach auf einen Wert von rd. 100 Kindern sinken.
-  Die mittlere Jahrgangsbreite der 10 bis 15-jährigen Kinder wird in den nächsten 12 Jahren von derzeit rd. 150 Kindern auf knapp über 110 Kindern kontinuierlich sinken und danach bei diesem Wert konstant bleiben.

Abb. 14 Prognose mittlerer Jahrgangsbreiten einzelner Altersgruppen 2014 bis 2030



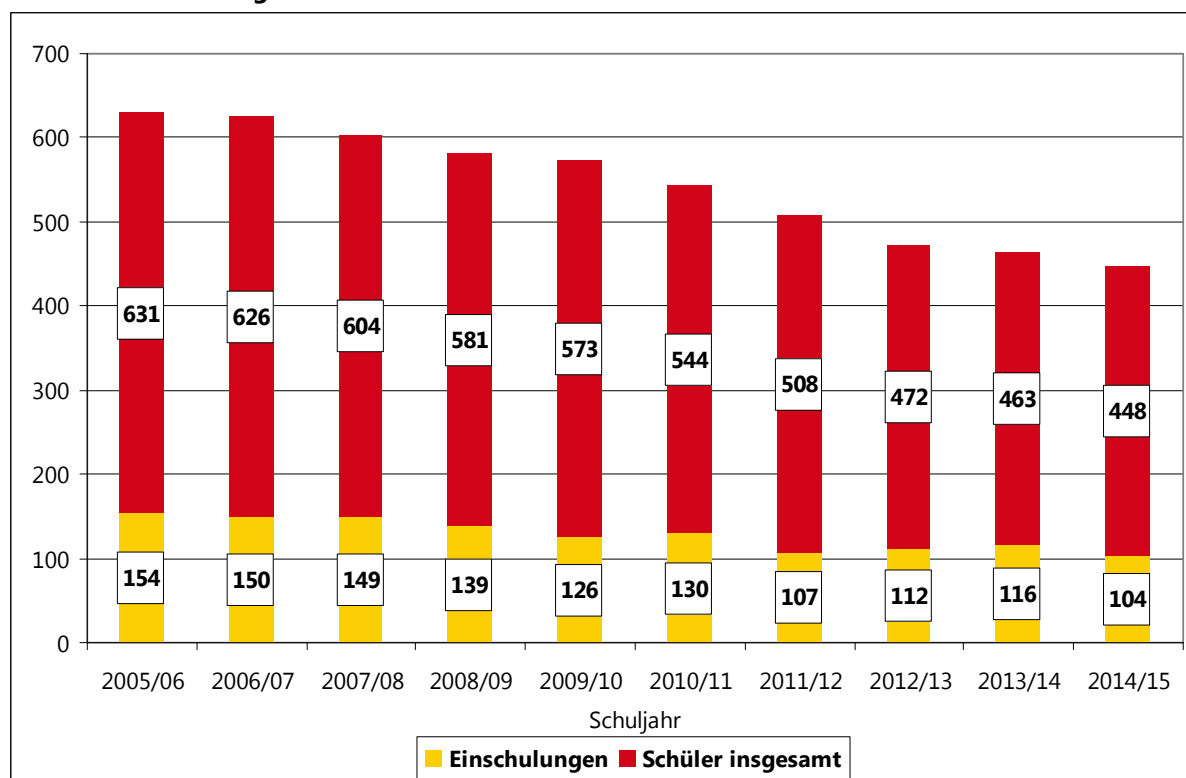
Quelle: Landesbetrieb IT.NRW

4.3 Prognose der Schülerzahlen in der Primarstufe

4.3.1 Prognose der Gesamtschülerzahl

Obwohl des – aufgrund einer Änderung des Schulgesetzes NRW – in einigen Schuljahren umfassenden Einschulungszeitraums von sogar dreizehn Monaten sind die Schülerzahlen in der Primarstufe in den letzten Jahren in Ostbevern kontinuierlich gesunken.

Abb. 15 Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe 2005/06 bis 2014/15



Quelle: Amtliche Schulstatistiken

Im Folgenden ist zu untersuchen, ob dieser Trend in den folgenden Jahren anhalten wird, ob die Schülerzahlen konstant bleiben oder ob sogar mit steigenden Schülerzahlen zu rechnen sein wird.

Ausgangsdaten für die voraussichtliche künftige Entwicklung der Schülerzahlen für den Bereich der Primarstufe sind zum einen die bereits eingeschulten Jahrgänge, und zum anderen die noch nicht eingeschulten Altersjahrgänge von Oktober 2008 bis September 2014, die sich derzeit wie folgt darstellen:

Tab. 14 Bestandszahlen für Einschulungen 2015/16 bis 2020/21

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Schüler insgesamt	132	115	112	97	114	98

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich II/Bürgerservice, Stand: Oktober 2015

Für das Schuljahr 2021/22 wohnen derzeit in Ostbevern 94 einzuschulende Kinder.

Diese Grunddaten sind in einem weiteren Schritt um den Faktor „Wanderungsgewinne“ zu erhöhen. Die Berücksichtigung dieses Faktors ist aufgrund der derzeitigen Bebauung des Baugebietes Kohkamp II sowie des in der Realisierung befindlichen Baugebietes Grevener Damm Süd, II. Bauabschnitt notwendig. Die Wanderungsgewinne verteilen sich nicht gleichmäßig auf alle Altersjahrgänge. Mit Zuzügen ist insbesondere von jungen Familien mit Kindern und Jugendlichen sowie von jungen Erwachsenen zu rechnen. Demzufolge wird insbesondere für die Jahrgänge der Kinder und Jugendlichen eine Wachstumsrate von ca. 1 % pro Jahr und Jahrgang berücksichtigt.

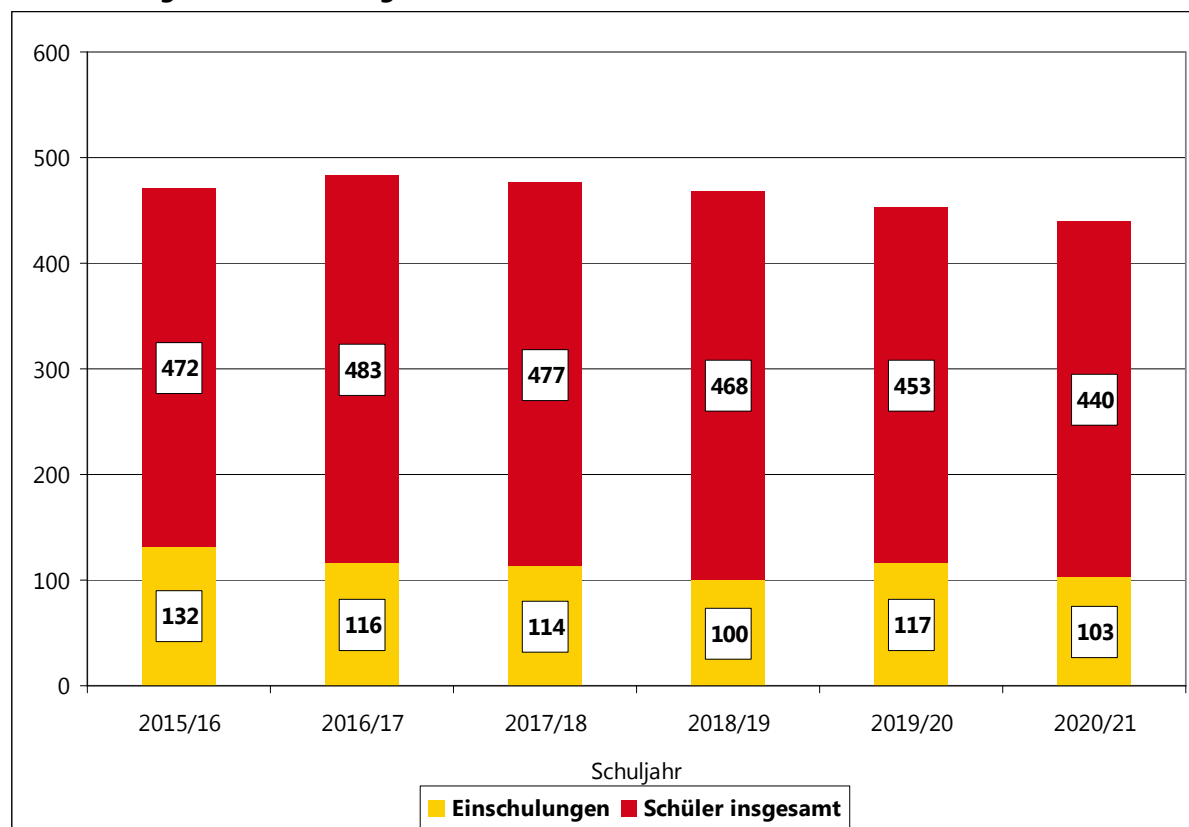
Vor dem Hintergrund der aktuellen Bestandszahlen und der zu berücksichtigten Wanderungsgewinne ist davon auszugehen, dass die Schülerzahlen im mittelfristigen Planungszeitraum sich wie folgt entwickeln werden:

Tab. 15 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe 2015/16 bis 2020/21

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Jahrgang	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler
1	132	116	114	100	117	103
2	110	133	117	115	101	118
3	122	111	134	118	116	102
4	108	123	112	135	119	117
Summe	472	483	477	468	453	440
pro Jahrgang	118	121	119	117	113	110

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Oktober 2015

Abb. 16 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe 2015/16 bis 2020/21



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Oktober 2015

Insgesamt ist festzustellen, dass im mittelfristigen Planungszeitraum mit Eintrittszahlen in die Primarstufe von 132 Schülerinnen und Schülern tendenziell abnehmend bis hin zu rd. 100 Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr zu rechnen ist.

4.3.2 Kommunale Klassenrichtzahl sowie Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen

Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat sich in seiner Sitzung am 14.07.2011 entschieden, keine Aufnahmekapazitäten für die beiden Grundschulen festzusetzen. Er hat vielmehr eine Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern verabschiedet. Hintergrund dieser Entscheidung war eine Änderung des Schulgesetzes NRW, welches den Schulträgern ab dem Schuljahr 2012/2013 wiederum die Bildung von Schuleinzugsbereichen ermöglichte. Abgewogen wurden damals einerseits die Interessen der Eltern auf freie Schulwahl und andererseits das Ziel der Erreichung gleichmäßiger geringerer Klassenstärken an beiden Grundschulen sowie der Nutzung vorhandener räumlicher Ressourcen. Seit Jahren werden an der Ambrosius-Grundschule Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Kleinere Klassenstärken sind – künftig auch an der Franz-von-Assisi-Grundschule – unverzichtbar, um ihren jeweiligen Förderbedarfen und auch den Mitschülerinnen und Mitschülern gerecht zu werden.

Die Festlegung von Schuleinzugsbereichen führte dazu, dass Eltern ihr Kind an der Grundschule angemeldet haben, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken an den Grundschulen hat der Schulträger in Abstimmung mit den Schulleitungen der Grundschulen im Überschneidungsgebiet die zuständige Schule festgelegt. Die Anmeldung eines Kindes an der jeweiligen „anderen“ Grundschule war nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Geschwisterkind besucht diese Schule). Für die vergangenen drei Schuljahre ist festzustellen, dass das Ziel „Erreichung kleiner Klassenstärken“ an beiden Grundschulen durch die Festlegung von Schuleinzugsbereichen erreicht werden konnte. Dabei konnte den berechtigten Wünschen der Eltern entsprochen werden.

Mit dem sog. 8. Schulrechtsänderungsgesetz sind wichtige Parameter hinsichtlich der Schulentwicklungsplanung geändert worden:

-  Grundschulen müssen zukünftig eine Mindestgröße von 92 Schülerinnen und Schülern haben. Grundschulen, die darunter fallen, können nur als Teilstandort bis zu einer Mindestgröße von 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

In Ausnahmefällen können mit Genehmigung der oberen Schulaufsicht auch Teilstandorte mit weniger als 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden. Die einzige Grundschule in einer Gemeinde genießt besonderen Schutz. Für sie gilt eine Mindestzahl von 46 Schülerinnen und Schülern als Voraussetzung für die Fortführung.

- ✎ Die Klassen in den Grundschulen werden insgesamt kleiner. Der Klassenfrequenzrichtwert wird in mehreren Schritten von 24 auf 22,5 im Schuljahr 2015/16 abgesenkt.
- ✎ Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt bei einer Schülerzahl von
 - bis zu 29 eine Klasse
 - 30 bis 56 zwei Klassen
 - 57 bis 81 drei Klassen
 - 82 bis 104 vier Klassen
 - 105 bis 125 fünf Klassen
 - 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden.

- ✎ Durch die Einführung des neuen Steuerungsinstruments einer kommunalen Klassenrichtzahl wird landesweit eine gerechtere Klassenbildung erreicht. Künftig bestimmt allein die Schülerzahl in den Eingangsklassen die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können. Dazu wird die Schülerzahl in den Eingangsklassen des kommenden Schuljahres durch 23 geteilt. Kleinere Kommunen erhalten dabei durch günstigere Rundungsregeln etwas mehr Spielräume bei der Klassenbildung als große. Künftig darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15.01. eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum kommenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren (§ 6 a Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW).

Basierend auf den prognostizierten Schülerzahlen ergeben sich für die kommenden Schuljahre folgende Klassenzahlen:

Tab. 16 Prognose Entwicklung der Klassenzahlen in der Primarstufe 2015/16 bis 2020/21

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler
Einschulungen	132	116	114	100	117	103
dividiert durch 23	5,7	5,0	4,9	4,3	5,1	4,5
Klassenzahl (aufgerundet)	6	5	5	5	6	5
Schüler je Klasse	22	23 - 24	22 - 23	20	19 - 20	20 - 21

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Oktober 2015

Grundsätzlich ist in den kommenden Jahren – mit Ausnahme der Schuljahre 2015/16 und 2019/20 (6-Zügigkeit) – von einer 5-Zügigkeit auszugehen. Für den Fall, dass bis zur Einschulung zum Schuljahr 2017/18 über die erwarteten geringfügigen Wandlungsgewinne hinaus nur wenige weitere schulpflichtige Schulkinder zuziehen, könnte es auch in diesem Schuljahr zur Bildung von jeweils sechs Eingangsklassen kommen.

Bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler der kommenden Schuljahrgänge auf die beiden Grundschulen ist zu berücksichtigen, dass die Franz-von-Assisi-Schule räumlich zweizügig konzipiert ist. Die Ambrosius-Grundschule kann aufgrund der räumlichen Ressourcen grundsätzlich 3 Eingangsklassen, in einzelnen Schuljahren – wie z. B. 2015/2016 bzw. im Schuljahr 2019/20 – auch 4 Eingangsklassen aufnehmen.

Zur Sicherstellung der Verteilung auf die beiden Grundschulen und damit auch zur Sicherung gleichmäßiger geringer Klassenstärken, die auch die Arbeit mit sonderpädagogisch zu fördernden Kindern ermöglichen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 6. November 2014 die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern geändert. Der Schulbezirk der Ambrosius-Grundschule besteht nunmehr aus dem südlichen Ortsbereich, dem Ortseil Brock sowie den Bauerschaften. Der Schulbezirk der Franz-von-Assisi-Grundschule umfasst den Bereich zwischen Bahnhofstraße, Wischhausstraße, Lienener Damm sowie Erbdrostenstraße. Zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken an den Grundschulen legt der Schulträger in dem sog. Überschneidungsgebiet (i. W. Baugebiete Frönds Kamp, Lehmbruck, Kohkamp II sowie Grevenener Damm Süd) die zuständige Schule fest. Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern ist dieser Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung wird gemeinsam mit den Schulleitungen im Sommer/Herbst eines jeden Jahres die sich ergebenden Auswirkungen der Schuleinzugsbereiche auf die Verteilung der Schüler zu den Grundschulen analysieren. Ggf. wird in künftigen Jahren eine weitere Änderung der Rechtsverordnung zur Erreichung gleichmäßiger geringer Klassenstärken an beiden Grundschulen erforderlich.

4.3.3 Prognose der Schülerzahlen an den beiden Grundschulen

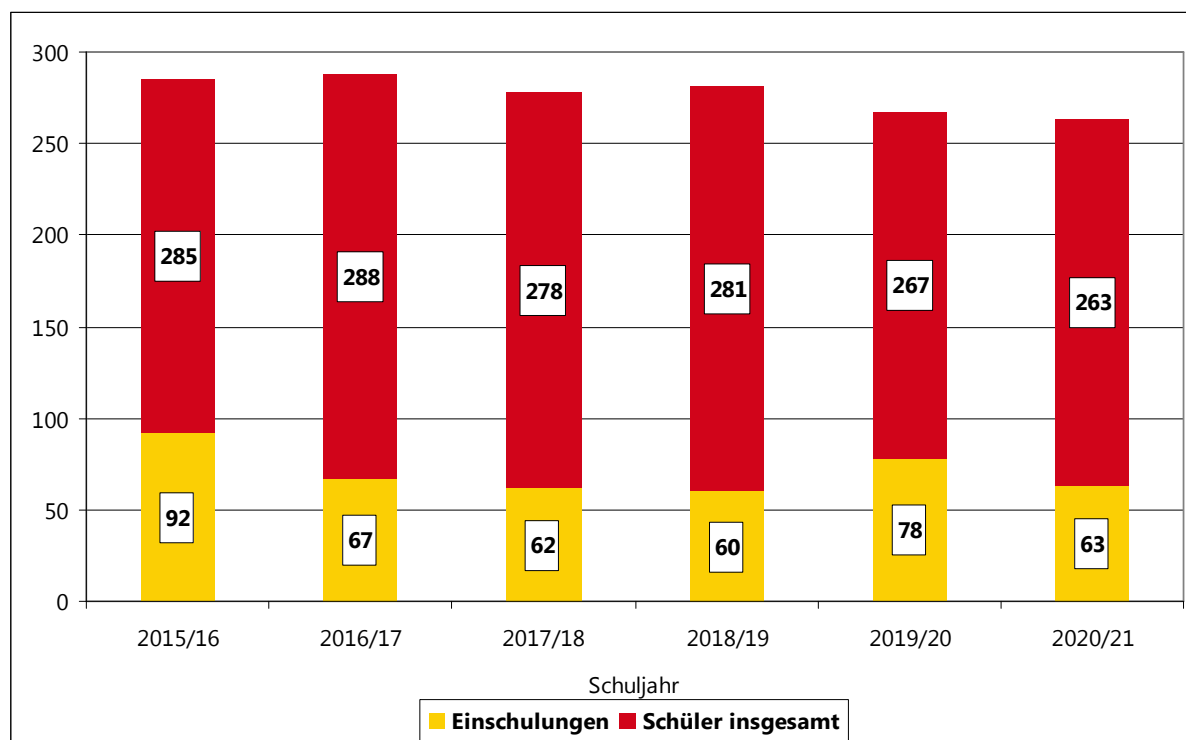
Die Anmeldungen zum Schuljahr 2015/16 sind im November 2014 an den beiden Grundschulen erfolgt. Für die Prognose der Entwicklung der Schülerzahlen an den beiden gemeindlichen Grundschulen wird im Folgenden davon ausgegangen, dass an der Franz-von-Assisi-Grundschule jeweils zwei Eingangsklassen gebildet werden und an der Ambrosius-Grundschule in den Schuljahren 2015/16 und 2019/20 vier Eingangsklassen und in den anderen Schuljahren jeweils drei Eingangsklassen gebildet werden.

**Tab. 17 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Ambrosius-Grundschule
2015/16 bis 2020/21**

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Mittel	Züge
Jahrgang	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler		
1	92	67	62	60	78	63	70	3,1
2	57	92	67	62	60	78	69	3,0
3	72	57	92	67	62	60	68	3,0
4	64	72	57	92	67	62	79	3,0
Summe	285	288	278	281	267	263	277	
pro Jahrgang	71	72	70	70	67	66	69	
<i>Züge</i>	3,1	3,1	3,0	3,1	2,9	2,9	3,0	
mittlere Klassenfrequenz bei n-gebildeten Klassen								
n=12	23,8	24,0	23,2	23,4	22,3	21,9	23,1	
n=13	21,9	22,2	21,4	21,6	20,5	20,2	21,3	
n=14	20,4	20,6	19,9	20,1	19,1	18,8	19,8	

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Oktober 2015

**Abb. 17 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Ambrosius-Grundschule
2015/16 bis 2020/21**



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Oktober 2015

Insgesamt ist festzustellen, dass im mittelfristigen Planungszeitraum an der Ambrosius-Grundschule in Abhängigkeit von der Anzahl der dort gebildeten Klassen mit Eintrittszahlen von 90 Schülerinnen und Schülern tendenziell abnehmend bis hin zu rd. 60 Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr zu rechnen ist.

Im den nächsten Schuljahren wird es an der Ambrosius-Grundschule jeweils insgesamt 12 Klassen geben. Voraussichtlich zum Schuljahr 2018/19 wächst die Anzahl der insgesamt zu bildenden Klassen auf 13.

Weitere Zuzüge von schulpflichtigen Kindern könnten im Schuljahr 2017/18 zur möglichen Bildung von 4 Eingangsklassen an der Ambrosius-Grundschule führen. Dieses würde zu einer Steigerung der Anzahl der insgesamt zu bildenden Klassen auf 14 führen.

Tab. 18 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Franz-von-Assisi-Grundschule 2015/16 bis 2020/21

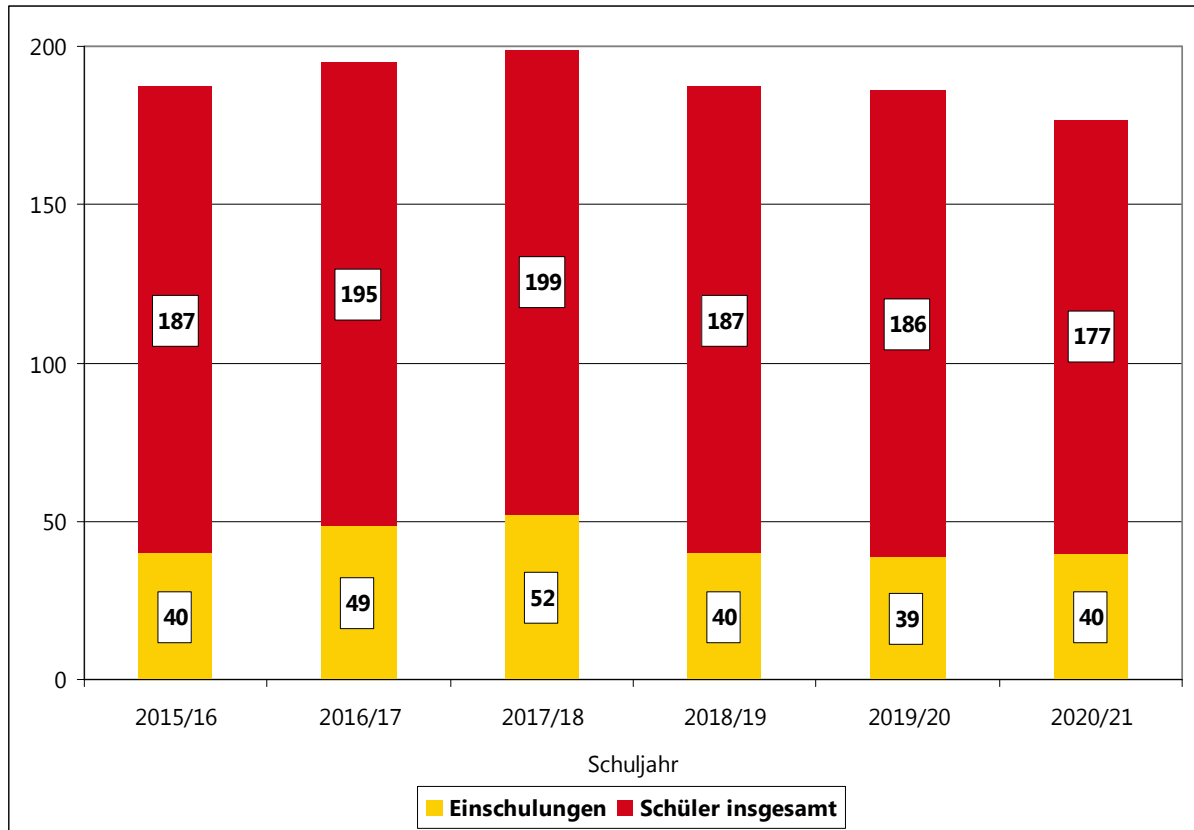
	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Mittel	Züge
Jahrgang	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler		
1	40	49	52	40	39	40	43	1,9
2	53	41	50	53	41	40	46	2,0
3	50	54	42	51	54	42	49	2,1
4	44	51	55	43	52	55	50	2,1
Summe	187	195	199	187	186	177	189	
pro Jahrgang	47	49	50	47	47	44	47	
<i>Züge</i>	2,0	2,1	2,2	2,0	2,0	1,9	2,0	
mittlere Klassenfrequenz bei n-gebildeten Klassen								
n=7	26,7	27,9	28,4	26,7	26,6	25,3	26,6	
n=8	23,4	24,4	24,9	23,4	23,3	22,1	23,6	
n=9	20,8	21,7	22,1	20,8	20,7	19,7	20,9	

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Oktober 2015

Insgesamt ist festzustellen, dass im mittelfristigen Planungszeitraum an der Franz-von-Assisi-Grundschule mit Eintrittszahlen von rd. 40 bis hinzu rd. 50 Schülerinnen und Schülern pro Jahr zu rechnen ist.

Dieses führt dazu, dass über den gesamten Betrachtungszeitraum insgesamt jeweils 8 Klassen zu bilden sein werden.

**Abb. 18 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Franz-von-Assisi-Grundschule
2015/16 bis 2020/21**



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Oktober 2015

4.4 Prognose der Schülerzahlen in der Sekundarstufe I

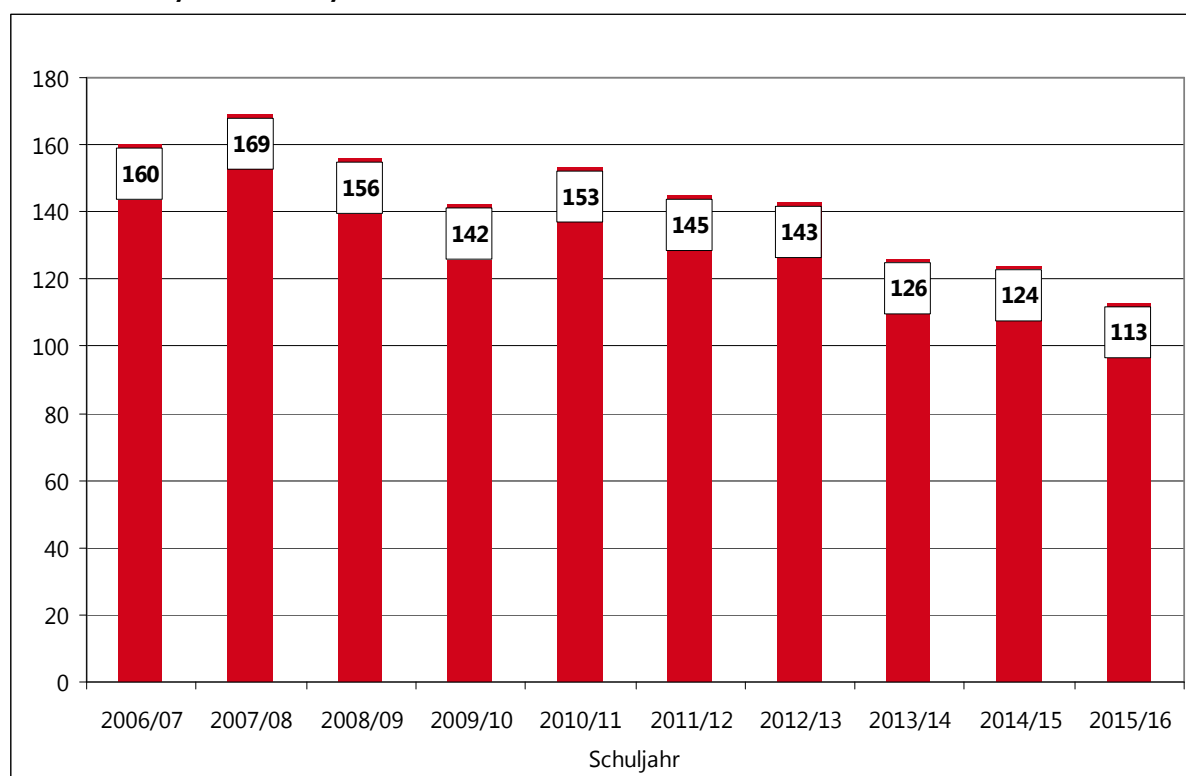
Ausgangsdaten für die voraussichtliche künftige Entwicklung der Schülerzahlen in der Sekundarstufe I sind zum einen das künftige Schüleraufkommen und die von den Eltern für ihr Kind gewählte Schulform.

4.4.1 Schülerpotenzial aus Ostbevern für die Sekundarstufe I

Die Prognose der Schülerzahlen für den Bereich der Sekundarstufe I basiert im Wesentlichen auf der Fortschreibung der gegenwärtigen sowie der zukünftig zu erwartenden Grundschülerzahlen, wobei zunächst die Abgänger des 4. Grundschuljahrganges aus den Ostbevrer Grundschulen jeweils die Basis bilden.

Die in die 5. Klasse einzuschulenden Schülerinnen und Schüler sind seit dem Schuljahr 2006/07 mit einer Anzahl von rd. 150 Schülerinnen und Schülern relativ konstant geblieben. Ab dem Schuljahr 2011/12 musste jedoch ein stetiger Rückgang auf derzeit lediglich 113 Schülerinnen und Schüler beobachtet werden.

**Abb. 19 Entwicklung der Schülerzahlen der Eingangsklassen in der Sekundarstufe I
2006/07 bis 2015/16**



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Oktober 2015

Im Folgenden ist zu untersuchen, ob dieser Trend in den folgenden Jahren anhalten wird, ob die Schülerzahlen konstant bleiben oder ob sogar mit steigenden Schülerzahlen zu rechnen sein wird.

Ausgangsdaten für die voraussichtliche künftige Entwicklung der Schülerzahlen für den Bereich der Sekundarstufe I sind – ebenso wie im Bereich der Primarstufe – zum einen die bereits eingeschulten Jahrgänge, und zum anderen die noch nicht eingeschulten Altersjahrgänge. Diese Grunddaten sind in einem weiteren Schritt um den Faktor „Wanderungsgewinne“ zu erhöhen. Ebenso wie bei der Primarstufe wird von einer Wachstumsrate von ca. 1 % pro Jahr und Jahrgang ausgegangen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Bestandszahlen und der zu berücksichtigten Wanderungsgewinne ist davon auszugehen, dass sich die Schülerzahlen im mittelfristigen Planungszeitraum wie folgt entwickeln werden:

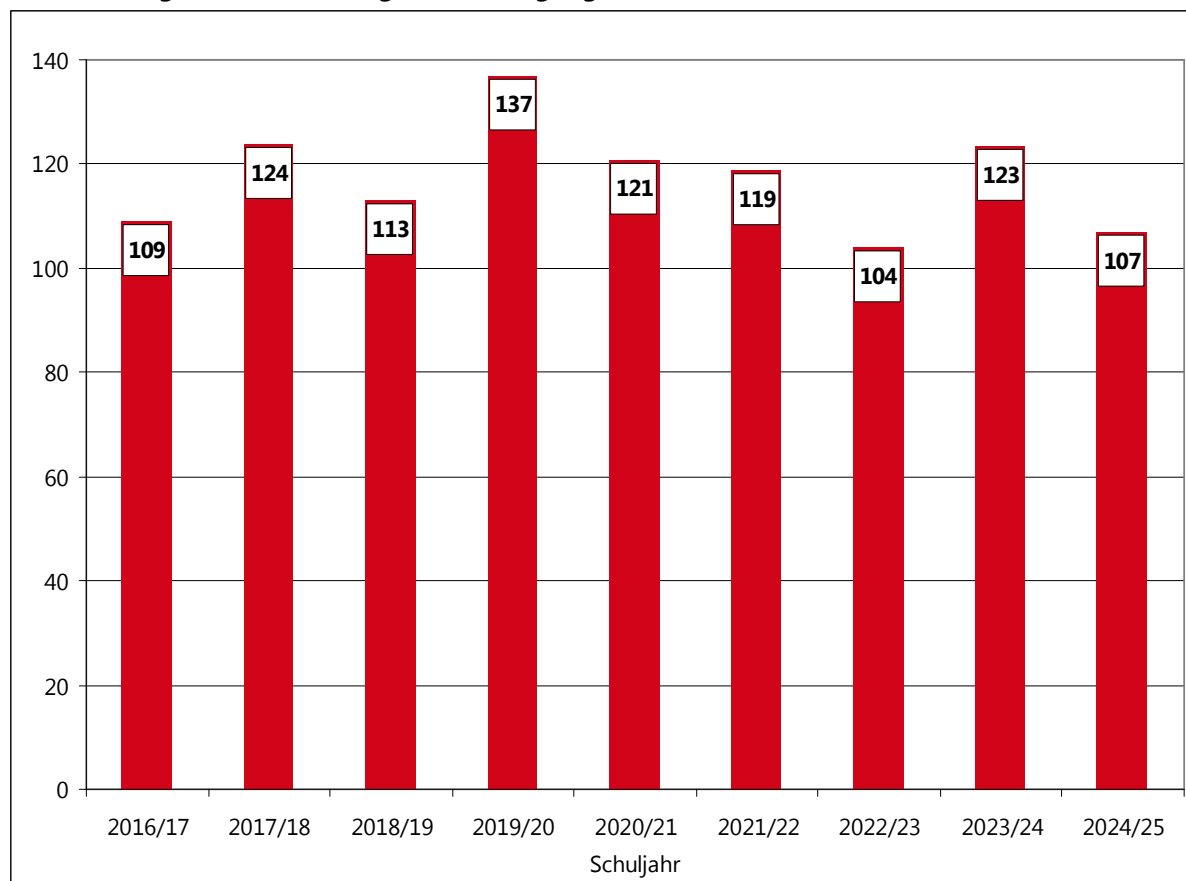
Tab. 19 Prognose Entwicklung des 5. Jahrgangs 2016/17 bis 2024/25

Geburtsjahrgang	Schuljahr		SchülerInnen	
			Bestandszahlen	Prognose
2005/06	2016/17	derzeitiges 4. Schuljahr	108	109
2006/07	2017/18	derzeitiges 3. Schuljahr	122	124
2007/08	2018/19	derzeitiges 2. Schuljahr	110	113
2008/09	2019/20	derzeitiges 1. Schuljahr	132	137
2009/10	2020/21	Einschulung GS 2016	115	121
2010/11	2021/22	Einschulung GS 2017	112	119
2011/12	2022/23	Einschulung GS 2018	97	104
2012/13	2023/24	Einschulung GS 2019	114	123
2013/14	2024/25	Einschulung GS 2020	98	107
Durchschnitt			112	117

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Oktober 2015

Dieser Prognose zufolge kann mit Eintrittszahlen aus Ostbevern in die Sekundarstufe I in der Größenordnung von durchschnittlich 117 und in einer Bandbreite von knapp über 100 bis über 135 Schülerinnen und Schülern gerechnet werden.

Abb. 20 Prognose Entwicklung des 5. Jahrgangs 2016/17 bis 2024/25



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, Stand: Oktober 2015

4.4.2 Wahl der Schulform

Die Unterschiede in der Nachfrage nach den Schulformen der Sekundarstufe sind im Wahlverhalten der Eltern begründet, das von mehreren Faktoren abhängig ist. Die Wahl der weiterführenden Schule – Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule - orientiert sich an

-  den begründeten Empfehlungen der Grundschule mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4
-  den Informationen und der Beratung, die die Eltern von den Grundschulen und aufnehmenden Schulen erhalten,
-  dem örtlichen und regionalen Bildungsangebot
-  den Entfernungen des Wohnsitzes zu den weiterführenden Schulen
-  der Einschätzung der Schule durch die Eltern (eigene Kenntnis, Erfahrungen, „Ruf“ der Schule, Einschätzungen)

Als Grundlage für die Prognose der zukünftigen Schülerzahlen an den einzelnen Schulformen ist zunächst eine Abschätzung des zu erwartenden Schulwahlverhaltens vorzunehmen. Dies geschieht in Anlehnung an die in den vergangenen Jahren in Ostbevern beobachteten Übergänge in die Sekundarstufe I.

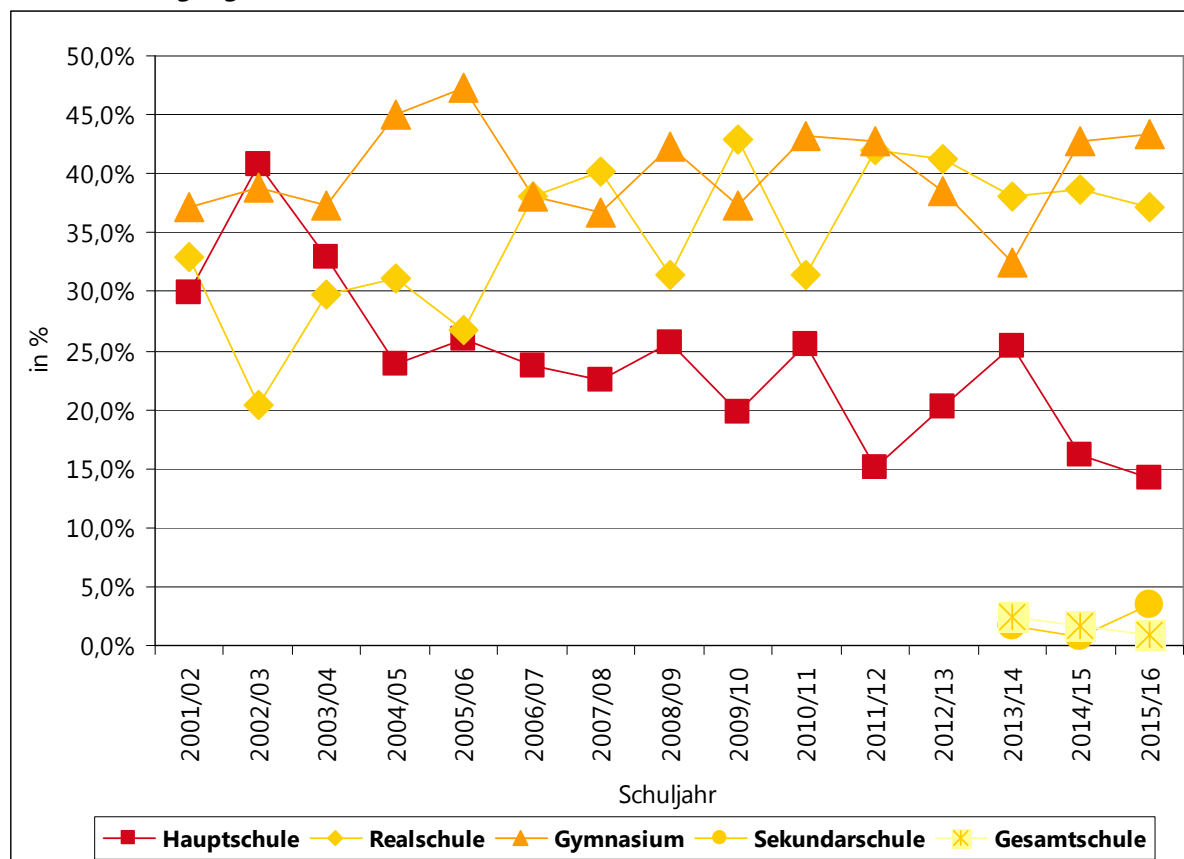
Die folgenden Tabellen und Abbildungen stellen das bisherige Schulformwahlverhalten in die Sekundarstufe I dar.

Tab. 20 Übergänge in die Sekundarstufe I 2001/02 bis 2015/16 – Schulformwahlverhalten

Schuljahr	Schüler insg.	Haupt- schule		Real- schule		Gym- nasium		Sekundar- schule		Gesamt- schule	
		abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
2001/02	167	50	29,9	55	32,9	62	37,2				
2002/03	147	60	40,8	30	20,4	57	38,8				
2003/04	158	52	32,9	47	29,8	59	37,3				
2004/05	151	36	23,9	47	31,1	68	45,0				
2005/06	131	34	26,0	35	26,7	62	47,3				
2006/07	160	38	23,8	61	38,1	61	38,1				
2007/08	169	38	22,5	68	40,2	62	36,7				
2008/09	156	40	25,6	49	31,4	66	42,3				
2009/10	142	28	19,7	61	43,0	53	37,3				
2010/11	153	39	25,5	48	31,4	66	43,1				
2011/12	145	22	15,2	61	42,1	62	42,7				
2012/13	143	29	20,3	59	41,3	55	38,4				
2013/14	126	32	25,4	48	38,1	41	32,5	2	1,6	3	2,4
2014/15	124	20	16,1	48	38,7	53	42,8	1	0,8	2	1,6
2015/16	113	16	14,2	42	37,2	49	43,4	4	3,5	1	0,9

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

Abb. 21 Übergänge in die Sekundarstufe I 2001/02 bis 2015/16 – Schulformwahlverhalten



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

Wie die obige Tabelle sowie die Abbildung über das Wahlverhalten beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ausweisen, ist in der Gemeinde Ostbevern

-  die Übergangsquote für die Hauptschule von rd. 30 % zum Schuljahr 2001/02 auf ca. 18 % im Durchschnitt der letzten 5 Schuljahre (2011/12 bis 2015/16) zurückgegangen. Der Tiefstwert wird im kommenden Schuljahr mit lediglich 12,7 % erreicht.
-  Zugleich ist die Übergangsquote für die Realschule von rd. 30 % auf rd. 40 % im Durchschnitt der letzten 5 Schuljahre (2011/12 bis 2015/16) gestiegen.
-  Die Übergangsquote für das Gymnasium ist von rd. 37 % zunächst auf über 45 % gestiegen und hat sich seit Gründung der Verbundschule auf Werte um 40 % eingependelt. In den letzten beiden Jahren wurden Werte von 43 bzw. fast 45 % erreicht.
-  Mit Gründung der Sekundarschule in Telgte und weiterer Gesamtschulen in unmittelbarer Nähe zu Ostbevern in Warendorf und Greven sind erstmalig auch Übergänge zu diesen Schulformen zu verzeichnen.

Das Schulwahlverhalten in Ostbevern unterscheidet sich sowohl in seiner Größenordnung als auch in seiner Tendenz von der Entwicklung auf Landesebene.

Beim landesweiten Wahlverhalten (Schuljahr 2013/14) ist folgendes zu beobachten:

-  Reduzierung der Übergangsquote für die Hauptschule auf ca. 6 %.
-  Leicht sinkende Übergangsquote für die Realschule auf ca. 23 %.
-  Anstieg der Übergangsquoten für das Gymnasium auf ca. 42 %
-  Anstieg der Übergangsquoten für die Gesamtschule auf ca. 24 %.
-  Zur neuen Schulform Sekundarschule wechselten rd. 5 %.
-  Mit der vorgesehenen Gründung weiterer Gesamt- und Sekundarschulen im Land NRW werden die Übergänge zu diesen Schulformen in den nächsten Jahren weiter steigen.

4.4.3 Entwicklung der Pendlerzahlen

In Ostbevern gibt es mit der Josef-Annegarn-Schule und dem Gymnasium Johanneum zwei weiterführende Schulen. Die Pendlerbewegungen der letzten Jahre haben sich insofern stark verändert, als dass seit der Gründung der Verbundschule zum Schuljahr 2008/09 auch die Schülerinnen und Schüler aus Ostbevern mit einer Realschulempfehlung nicht mehr nach Telgte zur dortigen Realschule auspendeln, sondern in Ostbevern zur Schule gehen.

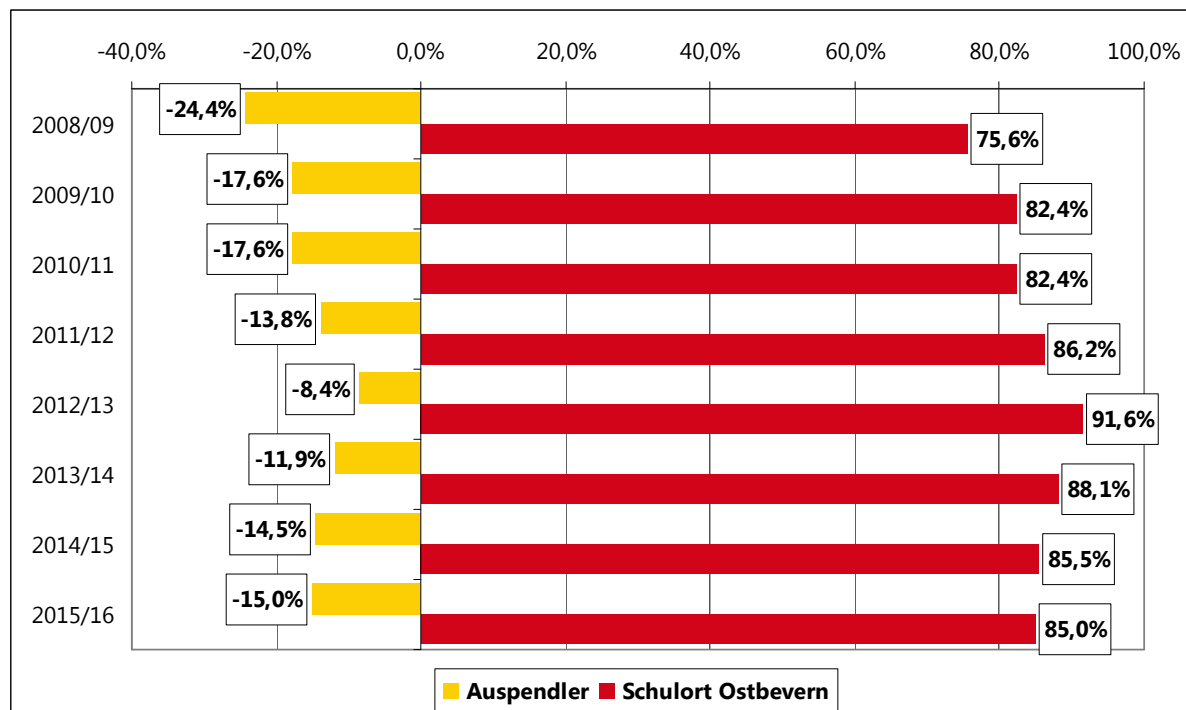
Hinsichtlich der auspendelnden Schülerinnen und Schüler zeichnet sich eine starke Orientierung nach Telgte zum dortigen Gymnasium ab. Einige wenige Schülerinnen und Schüler besuchen die Realschulen in Warendorf sowie die neu gegründete Gesamtschule in Greven.

Tab. 21 Übergänge in die Sekundarstufe I 2008/09 bis 2015/16 – schulische und regionale Verteilung

Schuljahr	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
Übergänge insgesamt	156	142	153	145	143	126	124	113
zu Schulen in der Gemeinde Ostbevern								
Josef-Annegarn-Schule	84	85	85	81	87	80	67	57
Hauptschulzweig	40	28	39	22	29	32	20	16
Realschulzweig	44	57	46	59	58	48	47	41
Collegium Johanneum	34	32	41	44	44	31	39	39
Ostbevern insgesamt	118	117	126	125	131	111	106	96
in %	75,6	82,4	82,4	86,2	91,6	88,1	85,5	85,0
zu auswärtigen Schulen								
Telgte, Kard.-v.-Galen-RS	3	1		2				
Telgte, M.-S.-Merian-GY	32	21	25	18	11	10	14	9
Telgte, Sekundarschule						2	1	4
Telgte insgesamt	35	22	25	20	11	12	15	13
WAF, J.-H.-Schmülling-RS		2	2		1		1	
WAF, von-Galen-RS		1						
WAF, Franziskus-FS								
WAF, Gesamtschule							1	
Warendorf insgesamt	0	3	2	0	1	0	2	0
MS, P.-Gerhard-RS	1							
MS, M.-Luther-King-FS	1							1
MS, Schlaun-GY								1
Münster insgesamt	2	0	0	0	0	0	0	2
Greven, J.-Kleinwächter-RS	1							
Greven, Gesamtschule						3		1
Lengerich, D.-Bonhoeffer-RS								1
Saerbeck, Gesamtschule							1	
weitere Orte insgesamt	1	0	0	0	0	3	1	2
Auspendler insgesamt	38	25	27	20	12	15	18	17
in %	24,4	17,6	17,6	13,8	8,4	11,9	14,5	15,0
Auspendler Realschule	5	4	2	2	1		1	1
in %	3,2	2,8	1,3	1,4	0,7		0,8	0,9
Auspendler Gymnasium	32	21	25	18	11	10	14	10
in %	20,5	14,8	16,3	12,4	7,7	7,9	11,3	9,1
Auspendler Gesamt- und Sekundarschule						5	3	5
in %						4,0	2,4	4,5
Auspendler Förderschule	1							1
in %	0,7							0,9

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

Abb. 22 Übergänge in die Sekundarstufe I 2008/09 bis 2015/16 – Pendlerbilanz und Schulort Ostbevern



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

4.4.4 Prognose Übergangsquoten Ostbevrer Schülerinnen und Schüler

Mit der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS) wird die Wahl der Schulform durch die Eltern und damit der Übergang zu den einzelnen Schulformen geregelt. Im Interesse der schulischen Entwicklung der Kinder informiert die Grundschule über die Bildungsgänge der weiterführenden Schulen sowie das örtliche Schulangebot. Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern über die weitere schulische Förderung des Kindes. Das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 enthält eine begründete Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Das Land NRW hat die ursprüngliche Intention, lediglich einen Bildungsgang durch die Grundschulempfehlung vorzugeben, aufgegeben. Die Erziehungsberechtigten haben in Form der sog. eingeschränkten Empfehlung auch die Wahl zwischen zwei Schulformen des gegliederten Schulsystems (ergänzt durch die Bildungsangebote Gesamt- und Sekundarschule). Diese begründete Empfehlung ist als Hilfestellung der Grundschule gedacht, aber für die Eltern nicht bindend. Die Eltern melden sodann das Kind an einer weiterführenden Schule ihrer Wahl an. Dort wird im Rahmen der Aufnahmekapazität entschieden, ob das Kind aufgenommen wird.

Insgesamt ist die zurückliegende Entwicklung des Bildungsganges der Hauptschule auf Bundes- wie auch auf Landesebene durch sinkende Akzeptanz gekennzeichnet. Ohne auf die mutmaßlichen Gründe für diesen Trend näher einzugehen, erscheint es ratsam, für die Josef-Annegarn-Schule eine Variante zu berechnen, die von einer wei-

ter sinkenden Nachfrage für den Hauptschulzweig ausgeht. Im gleichen Zuge ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Plätzen im Gymnasium im gleichen Verhältnis ansteigen wird.

Unter der Annahme, dass in Ostbevern mittelfristig keine Änderung der Verbundschule in eine Sekundarschule erfolgt, ist davon auszugehen, dass die in den umliegenden Orten gegründeten neuen Gesamtschulen sowie die Sekundarschule verstärkt von den Eltern für ihre Kinder nachgefragt werden, da diese Schulformen dem vielfach von den Eltern vorgetragenen Wunsch des längeren gemeinsamen Lernens entsprechen.

Bei der Berechnung der zukünftigen Schülerzahlen für die einzelnen Schulformen ist unter den vorgenannten Annahmen und Rahmenbedingungen davon auszugehen, dass sich in der Gemeinde Ostbevern mittelfristig die Übergänge in die Sekundarstufe I voraussichtlich im Trend der gegenwärtigen Übergangsquoten fortsetzen werden.

-  Die Schulform **Hauptschule** werden mittelfristig voraussichtlich unter **10 %** der Schüler aus der Gemeinde Ostbevern besuchen, wobei davon ausgegangen wird, dass die noch im Schuljahr 2015/16 erreichte Übergangsquote von 12,7 % in den kommenden 5 Jahren um jeweils 1,0 %-Punkte sinken wird.
-  Die Schulform **Realschule** werden zukünftig voraussichtlich tendenziell abnehmend (rd. 0,5 %-Punkte/Jahr) weniger als **40 %** der Schüler aus Ostbevern besuchen.
-  Die Schulform **Gymnasium** werden zukünftig voraussichtlich rd. **50 %** der Schüler besuchen, wobei davon ausgegangen wird, dass die derzeitige durchschnittliche Übergangsquote von 45 % in den kommenden 5 Jahren um jeweils 1,0 %-Punkte steigen wird.
-  Die Schulformen **Gesamtschule** sowie **Sekundarschule** (in Nachbarorten) werden zukünftig mehr als **5 %** der Schüler aus Ostbevern besuchen.

Zum Schuljahr 2015/16 sind von 110 Schülerinnen und Schülern, die den 4. Jahrgang einer gemeindlichen Grundschule verlassen, 14 Kinder (= 12,7 %) am Hauptschulzweig und 41 Kinder (= 37,3 %) am Realschulzweig der Josef-Annegarn-Schule angemeldet worden.

4.4.5 Schülerpotenzial aus benachbarten Orten für die Sekundarstufe I

Seit der Gründung der Verbundschule zum Schuljahr 2008/09 wurden auch Kinder aus benachbarten Orten an der Josef-Annegarn-Schule angemeldet. Aufgrund der Tatsache, dass für Schülerinnen und Schüler aus Westbevern sowie Westbevern-Vadруп nicht die Haupt- bzw. Realschule in Telgte, sondern die Josef-Annegarn-Schule die nächstgelegene Schule ist, wurden insbesondere in den ersten Jahren nach der Gründung viele Kinder aus diesen Telgter Ortsteilen in Ostbevern angemeldet. Ebenso verhält es sich mit Schülerinnen und Schülern aus dem Warendorfer Ortsteil

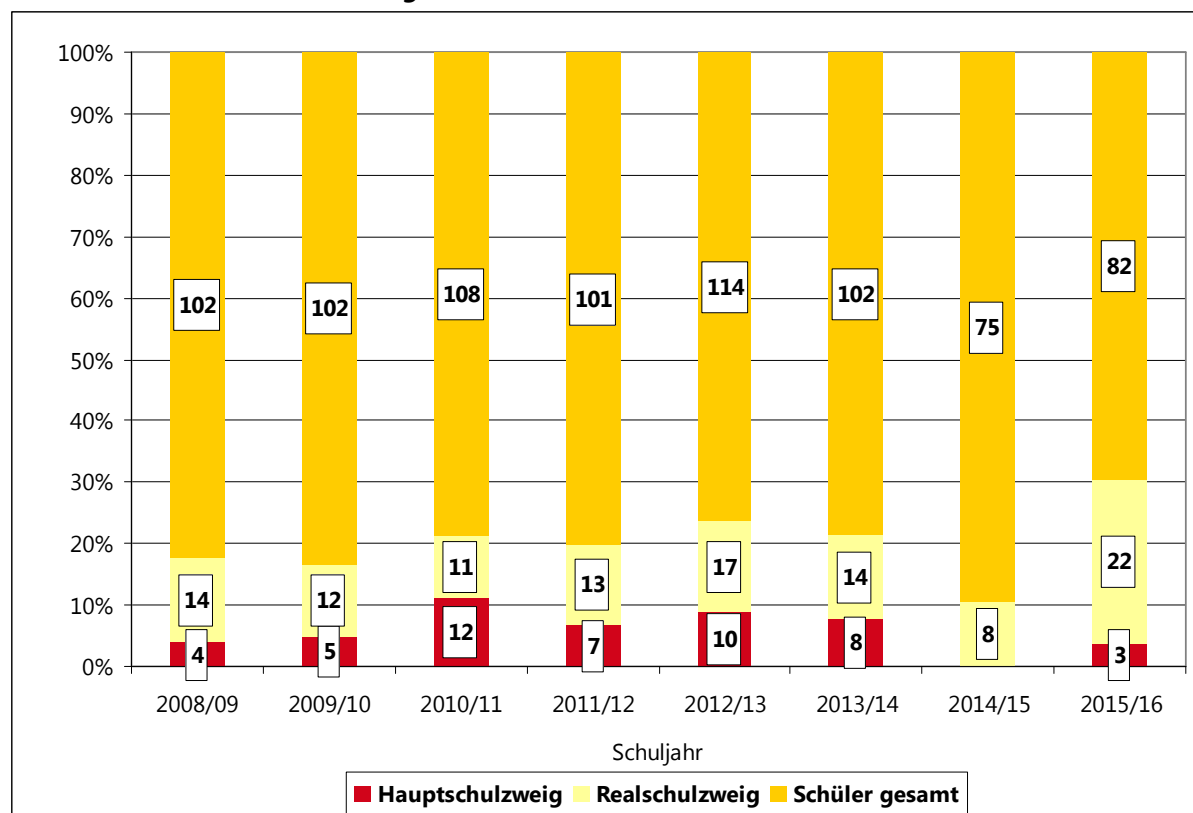
Milte. Bedingt durch die Auflösung der Hauptschule in Lienen, erfolgen seit dem Schuljahr 2013/14 auch Anmeldungen aus diesem Ort, insbesondere aus dem dortigen Ortsteil Kattenvenne, in Ostbevern. Ebenso hat die Josef-Annegarn-Schule einige Anmeldungen aus Ladbergen zu verzeichnen. Seit der Gründung der Sekundarschule in Telgte zum Schuljahr 2014/15 sind die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler aus Westbevern gesunken. Mit Ausnahme des Schuljahres 2014/15 sind jährlich jeweils knapp über 20 Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Orten an der Josef-Annegarn-Schule angemeldet worden.

Tab. 22 Entwicklung der Schülerzahlen auswärtiger Schüler an der Josef-Annegarn-Schule 2008/09 bis 2015/16

	2008/09		2009/10		2010/11		2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16	
	Schüler		Schüler		Schüler		Schüler		Schüler		Schüler		Schüler		Schüler	
	HS	RS	HS	RS	HS	RS	HS	RS	HS	RS	HS	RS	HS	RS	HS	RS
Westbevern	4	14	2	12	7	8	4	5	6	12	2	3		1		4
Milte				2		3	2	3	2	5	3	8		1		2
Lienen											3	3		5		11
Ladbergen									2					1	3	4
weitere Orte			1		2	1										1
Summe	4	14	5	12	12	11	7	13	10	17	8	14	0	8	3	22
Schüler insgesamt	44	58	33	69	51	57	29	72	39	75	40	62	20	55	19	63
Auswärtige Schüler in %	9	24	15	17	24	19	24	18	26	23	20	23	0	15	16	35

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, HS = Hauptschulzweig, RS = Realschulzweig

Abb. 23 Entwicklung der Schülerzahlen auswärtiger Schüler im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl an der Josef-Annegarn-Schule 2008/09 bis 2015/16



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

4.4.6 Prognose der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule

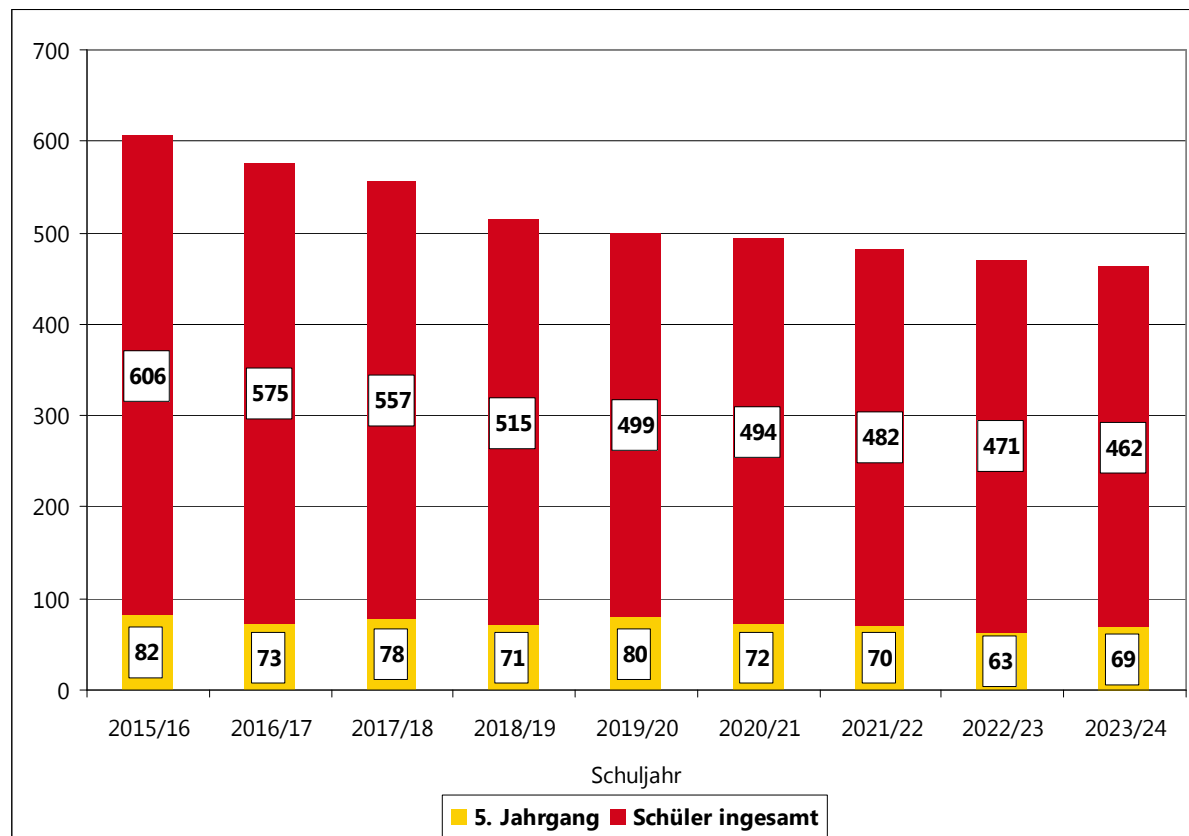
Vor dem Hintergrund der aktuellen Bestandszahlen, der Analyse der Schülerbewegungen im Verlauf der Jahrgangsstufenfolge, der prognostizierten Wanderungsgewinne, des Wahlverhaltens der Eltern und unter Berücksichtigung eines Schülerpotenzials aus benachbarten Orten von rd. 20 Schülerinnen und Schülern je Jahrgang ist davon auszugehen, dass sich die Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule im mittelfristigen Planungszeitraum wie folgt entwickeln werden.

**Tab. 23 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule
2015/16 bis 2023/24**

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Jahrgang	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler
5	82	73	78	71	80	72	70	63	69
6	77	83	74	79	72	81	73	71	64
7	98	79	86	76	82	74	84	75	73
8	118	103	83	91	80	86	78	88	79
9	114	129	113	91	99	87	94	85	96
10	117	108	123	107	86	94	83	89	81
Summe	606	575	557	515	499	494	482	471	462
pro Jahrg.	101	96	93	82	83	82	80	79	77
<i>Züge</i>	4,0	3,8	3,7	3,3	3,3	3,3	3,2	3,1	3,1

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

**Abb. 24 Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule
2015/16 bis 2023/24**



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

In der vorstehenden Berechnung wurden die Übergangsquote für den Hauptschul- und Realschulzweig von derzeit 50 % kontinuierlich um 1,5 %-Punkte für die nächsten fünf Jahre auf rd. 44 % und danach um jeweils 1 %-Punkte auf rd. 40 %-Punkte bis zum Schuljahr 2023/24 verringert.

Die Übergangsquoten von den Klassen 5 bis 10 spiegeln die trendgewichtete Entwicklungen der letzten Jahre wieder (siehe Ziffer 3.4).

Insgesamt ist festzustellen, dass die Gesamtschülerzahl an der Josef-Annegarn-Schule von derzeit über 600 Schülerinnen und Schüler in den nächsten 10 Jahren auf rd. 460 Schülerinnen und Schülern kontinuierlich sinken wird. Für die 5. Jahrgangsstufe scheint bei jeweils knapp über 70 Schülerinnen und Schülern die Dreizügigkeit gesichert zu sein. Durch erwartete Seiteneinsteiger (Übergänge von anderen Schulformen) wird die Schule – wie bisher – in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 Schülerinnen und Schüler hinzugewinnen. Dieses könnte im Einzelfall dazu führen, dass gebildete Klassen im Verlauf der Jahrgangsstufen geteilt werden müssen, da die Klassenfrequenzwerte überschritten werden.

Auch wenn grundsätzlich die Dreizügigkeit der Josef-Annegarn-Schule gesichert erscheint, ist ein besonderer Blick hinsichtlich der Verteilung auf die beiden Schulformen Hauptschule sowie Realschule erforderlich.

Während im Realschulzweig aufgrund der erfolgten Anmeldungen große Klassen zu bilden sind, sind im Hauptschulzweig kleine Lerngruppen der Regelfall.

Als Ort des gemeinsamen Lernens nimmt die Josef-Annegarn-Schule seit Jahren Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf. Da es sich zum größten Teil um Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen handelt, erfolgt die Aufnahme im Regelfall im Hauptschulzweig. Da die Josef-Annegarn-Schule bestrebt ist, alle Kinder aus Ostbevern mit Unterstützungsbedarf aufzunehmen, führt dies dazu, dass die Klassen im Hauptschulbereich einen hohen Anteil von Förderschülern haben. So wurde z. B. im Schuljahr 2014/15 im Hauptschulzweig eine Klasse mit 20 Schülerinnen und Schülern, davon 8 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, gebildet.

Die vorstehenden Erläuterungen beschäftigen sich mit der Prognose der Schülerzahlen der Josef-Annegarn-Schule für den Fall, dass sich innerhalb des Zeitraumes bis zum Schuljahr 2023/24 keine Veränderung in der Schulform ergeben würde. Insofern ergibt sich der in Tab. 23 dargestellte theoretische Wert der Dreizügigkeit bei unverändertem Fortbestehen als Verbundschule.

5. Beabsichtigte Änderung der Verbundschule in eine Sekundarschule

5.1 Neue Schulform „Sekundarschule“

Das nordrhein-westfälische Schulsystem ist seit Jahrzehnten mit zwei grundlegenden gesellschaftlichen Phänomenen konfrontiert:

-  Aufgrund des demografischen Wandels nimmt die Zahl der Schülerinnen und Schüler im allgemein bildenden Bereich kontinuierlich ab. Die Zahl der Schulstandorte verringert sich zeitverzögert, was zunächst dazu führt, dass die Schulstandorte kleiner und die Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler eingeschränkt werden.
-  Daneben ist ein verändertes Schulwahlverhalten der Eltern zu beobachten. Sie entscheiden sich in der Tendenz verstärkt für Schulformen, die den Bildungsweg für ihre Kinder länger offen halten und den Schülerinnen und Schülern die Chance auf vielfältige Abschlüsse mit mehr Berechtigungen bieten.

Um langfristig ein gerechtes, leistungsfähiges, umfassendes und wohnortnahes Schulangebot gewährleisten zu können, wurde daher durch den auf Landesebene NRW vereinbarten Schulkonsens Ende Oktober 2011 neben den bisherigen Schulformen der Sekundarstufe I (Haupt- und Realschule) oder mit Sekundarstufe I und II (Gymnasium und Gesamtschule) die Sekundarschule als weitere Schulform der Sekundarstufe I im Schulgesetz NRW verankert. Mittlerweile gibt es in NRW 109 Sekundarschulen.

Als wesentliche Merkmale der Sekundarschule sind zu nennen:

-  Als Schule der Sekundarstufe I umfasst sie die Jahrgänge 5 bis 10 und ist mindestens dreizügig.
-  Ein Auswahlverfahren beim Übergang von der Grundschule zur Klasse 5 der Sekundarschule findet nicht statt; im Rahmen der Kapazitäten werden alle angemeldeten Kinder aufgenommen.
-  Die Sekundarschule wird in der Regel als Ganztagschule mit einem Lehrerstellenzuschlag von 20 Prozent geführt. Die Pflichtstundenzahl für alle Lehrkräfte beträgt 25,5 Wochenstunden.
-  Die Sekundarschule verfügt nicht – wie das Gymnasium oder die Gesamtschule – über eine eigene Sekundarstufe II. Der – in der Regel 9-jährige – Bildungsgang zum Abitur wird durch verbindliche Kooperation/en mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert.
-  Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor. Die Lehrpläne orientieren sich an denen der Gesamtschule und der Realschule. Dadurch werden auch gymnasiale Standards gesichert.

-  In den Jahrgängen 5 und 6 wird gemeinschaftlich und differenzierend zusammen gelernt, um der Vielfalt der Talente und Begabungen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.
-  Die zweite Fremdsprache im 6. Jahrgang wird fakultativ angeboten; ein weiteres Angebot einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 8 sichert die Abschlussfähigkeit für das Abitur.
-  Ab dem 7. Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage des Beschlusses des Schulträgers unter enger Beteiligung der Schulkonferenz integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.

5.2 Rahmenbedingungen für die Änderung in eine Sekundarschule

5.2.1 Ausgangslage

Seit nunmehr über 15 Jahren gab es in Ostbevern verstärkte Überlegungen und Bemühungen zur Erweiterung des Angebotes im Bereich der Sekundarstufe I, insbesondere zur Schaffung eines eigenständigen bzw. integrierten Realschulangebotes.

Im Mai 2008 genehmigte die Bezirksregierung Münster die Erweiterung der Josef-Annegarn-Hauptschule um einen Realschulzweig zum Schuljahr 2008/09. Eine Festlegung der Zügigkeit erfolgte nicht. Aufgrund der erfolgten Anmeldungen von fast hundert Schülerinnen und Schülern konnten zum Schuljahr 2008/2009 zwei Hauptschul- und zwei Realschulklassen gebildet werden. In den Folgejahren wurden jeweils mindestens zwei Realschulklassen, in einigen Schuljahren sogar drei Realschulklassen gebildet. Für den Hauptschulzweig ist tendenziell eine rückläufige Schülerzahl festzustellen. Unter Berücksichtigung der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf konnten jedoch auch im Hauptschulzweig mindestens eine Klasse, in einigen Schuljahren auch zwei Klassen gebildet werden. Die Gemeinde Ostbevern investierte seit 2009 erheblich in die Erweiterung der Josef-Annegarn-Schule um zusätzliche Klassen-, Fach- und Verwaltungsräume sowie in eine neue Aula und Mensa.

Durch den auf Landesebene im Jahr 2011 vereinbarten Schulkonsens wurde die Sekundarschule als neue Schulform im Schulgesetz verankert. Gemäß den Übergangsvorschriften des Art. 2 Abs. 4 des sog. 6. Schulrechtsänderungsgesetzes ist die Gemeinde Ostbevern berechtigt, die Josef-Annegarn-Schule als Verbundschule bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/20 und danach auslaufend fortzuführen. Ab 1. August 2020 würde sie kraft dieses Gesetzes als Sekundarschule gemäß § 17 a SchulG geführt. Die gesetzliche Mindestgröße muss stets gewährleistet sein. Auf Antrag des Schulträgers ist die Änderung auch vorher möglich.

Gemeinsam mit den Gremien der Josef-Annegarn-Schule wurde beschlossen, dass eine vorzeitige Änderung zum Schuljahr 2016/17 erfolgen soll.

5.2.2 Zügigkeit und Klassengröße

Gemäß § 82 Abs. 5 SchulG müssen Sekundarschulen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

Die für die Berechnung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler erforderliche Klassengröße bestimmt sich nach § 82 Abs. 1 SchulG. Bei der Errichtung gelten mindestens 25 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Für die Fortführung gelten die gemäß der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG bestimmten Klassengrößen. In der Sekundarschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert entsprechend § 6 Abs. 6 dieser Verordnung 25 und die Bandbreite liegt grundsätzlich bei 20 bis 30 Schülerinnen und Schülern. Beim gemeinsamen Unterricht mit sonderpädagogisch zu fördernden Kindern beträgt die Obergrenze der Bandbreite 25 Schülerinnen und Schüler.

Die Änderung einer Verbundschule in eine Sekundarschule ist nach Auskunft der Bezirksregierung Münster als Fortführung einer Schule anzusehen. Insofern gilt der in § 6 Abs. 6 der Verordnung festgesetzte untere Wert der Bandbreite für die Klassenbildung, der bei 20 Schülerinnen und Schülern liegt. Für die Änderung der Verbundschule in eine Sekundarschule ist somit dauerhaft die Anmeldung von 3 x 20, somit von mindestens 60 Schülerinnen und Schülern, pro Schuljahr erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 1 SchulG sind die Gemeinden verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu Schulgrößen fest.

Bei der Genehmigung der Verbundschule zum Schuljahr 2008/2009 ist seitens der Bezirksregierung Münster eine Festlegung der Zügigkeit nicht erfolgt. Gleichwohl hat sich in den vergangenen Jahren aufgrund der erfolgten Anmeldungen eine gesicherte Vierzügigkeit ergeben. In den beiden Schuljahren 2009/2010 sowie 2012/2013 wurden sogar fünf Eingangsklassen gebildet. Lediglich im Schuljahr 2014/15 kam es zur Bildung von drei Eingangsklassen. Im jetzigen Schuljahr wurden vier Eingangsklassen (3 Realschul- und 1 Hauptschulklasse) gebildet.

Aufgrund der Tatsache, dass davon auszugehen ist, dass an der Josef-Annegarn-Schule – wie in den vergangenen Jahren praktiziert – auch weiterhin im erheblichem Umfang sonderpädagogisch zu fördernde Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 5.2.4 erstellten Prognose wird die Zügigkeit auf 4 Züge festgesetzt.

5.2.3 Bedürfnis

Die Verbundschule ist spätestens zum Schuljahr 2020/21 als Sekundarschule fortzuführen. Der Landesgesetzgeber trägt damit der Tatsache Rechnung, dass von Eltern verstärkt Schulen mit Angeboten des längeren gemeinsamen Lernens nachgefragt werden und insbesondere im ländlichen Raum die Schülerkapazitäten nicht ausreichen, um Schulen unterschiedlicher Schulformen nebeneinander aufrechterhalten zu können. Die Umgestaltung der örtlichen Schullandschaft hin zu einem Schulangebot des längeren Lernens dient in diesem Fall somit auch dem Erhalt eines Schulangebotes der Sekundarstufe I vor Ort, erweitert um gymnasiale Standards. Der Abbau des Schulangebotes des gegliederten Systems, hier der Verbundschule, ist immer dann bedürfnisgerecht, wenn die Mindestgröße der Sekundarschule im Anmeldeverfahren erreicht wird und das verbleibende Schülerpotenzial nicht mehr für den Erhalt des gegliederten Systems ausreicht. Dies trifft vor allem für den Hauptschulzweig zu, dessen Fortführung aufgrund der gesunkenen Akzeptanz ohne diese schulorganisatorische Maßnahme nicht mehr möglich wäre. Ein Bedürfnis zur Änderung der Verbundschule in eine Sekundarschule besteht somit, da das Bildungsangebot der bisherigen Schulformen Haupt- und Realschule in der neuen Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden soll und kann.

Neben dem Schüleraufkommen ist grundsätzlich der Wille der Eltern bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen. Da die Änderung der Schulform nicht eine Errichtung sondern eine Fortführung darstellt, ist eine förmliche Elternbefragung nicht durchzuführen. Am 16.11.2015 sowie am 18.11.2015 finden Informationsveranstaltungen in den beiden gemeindlichen Grundschulen statt. Die Verwaltung wird an diesen Abenden gemeinsam mit dem Schulleiter den Eltern der Viertklässler detaillierte Informationen zur Sekundarschule, insbesondere zum organisatorischen sowie pädagogischen Konzept, geben.

5.2.4 Mindestgröße

Die Änderung einer Verbundschule in eine Sekundarschule ist nur dann möglich, wenn erwartet werden kann, dass das Elternwahlverhalten die Fortführung in der gesetzlichen Regelform (Mindestgröße gemäß § 82 Abs. 5 SchulG) dauerhaft gewährleistet.

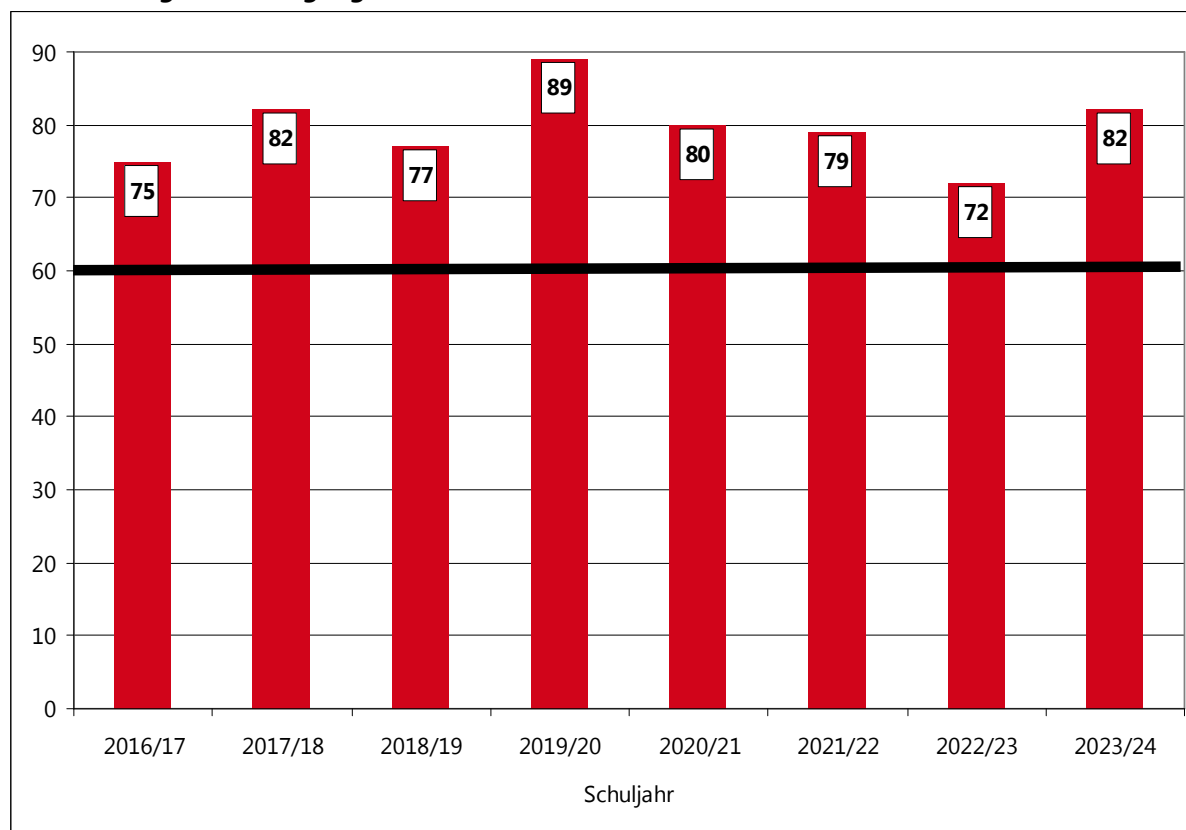
Für die Änderung in eine Sekundarschule ist die Erreichung der Mindestgröße somit eine wesentliche und unabdingbare Voraussetzung. Wie unter Ziffer 5.2.2 ausgeführt, ist die Anmeldung von mindestens 60 Schülerinnen und Schülern erforderlich.

Ob diese Mindestzügigkeit langfristig und dauerhaft gewährleistet ist, hängt von verschiedenen Faktoren (Schüleraufkommen, Wahl der Schulform, Wunsch nach einer wohnortnahen Beschulung, Profile der Schulen am Ort und in den Nachbarstädten) ab.

Die durchgeführte Prognose der Schülerzahlen für die Sekundarstufe I sowie des Wahlverhaltens der Eltern kommt zu dem Ergebnis, dass mittelfristig die Übergangsquote für die im Verbund geführte Haupt- und Realschule von derzeit rd. 50 % mittelfristig auf rd. 44 % sinken wird. Bei dieser Prognose wurde neben einem zu erwartenden Anstieg der Übergänge zum Gymnasium auch berücksichtigt, dass Eltern ihre Kinder an den in Nachbarorten existierenden Gesamtschulen sowie der Sekundarschule mit einem Anteil von tendenziell steigend mit mehr als 5 % anmelden würden.

Unterstellt man, dass alle Eltern, die ihr Kind an einer Haupt-, Real- oder Sekundarschule anmelden würden, auch das wohnortnahe Angebot der Sekundarschule annehmen, würde die für die kommenden Jahre prognostizierte Übergangsquote von insgesamt rd. 50 % zuzüglich der prognostizierte Zahl von jährlich rd. 20 auswärtigen Schülerinnen und Schülern ausreichen, die Schule in eine Sekundarschule zu ändern, da die Mindestgröße von 60 Schülerinnen und Schülern im Durchschnitt der Jahre überschritten wird.

Abb. 25 Prognose Übergänge zur Sekundarschule 2016/17 bis 2023/24



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

Unter Berücksichtigung der aufzunehmenden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und sich der daraus ergebenden Obergrenze der Bandbreite von 25 Kindern je Klasse, wäre die Josef-Annegarn-Schule als Sekundarschule grundsätzlich vierzünftig zu führen.

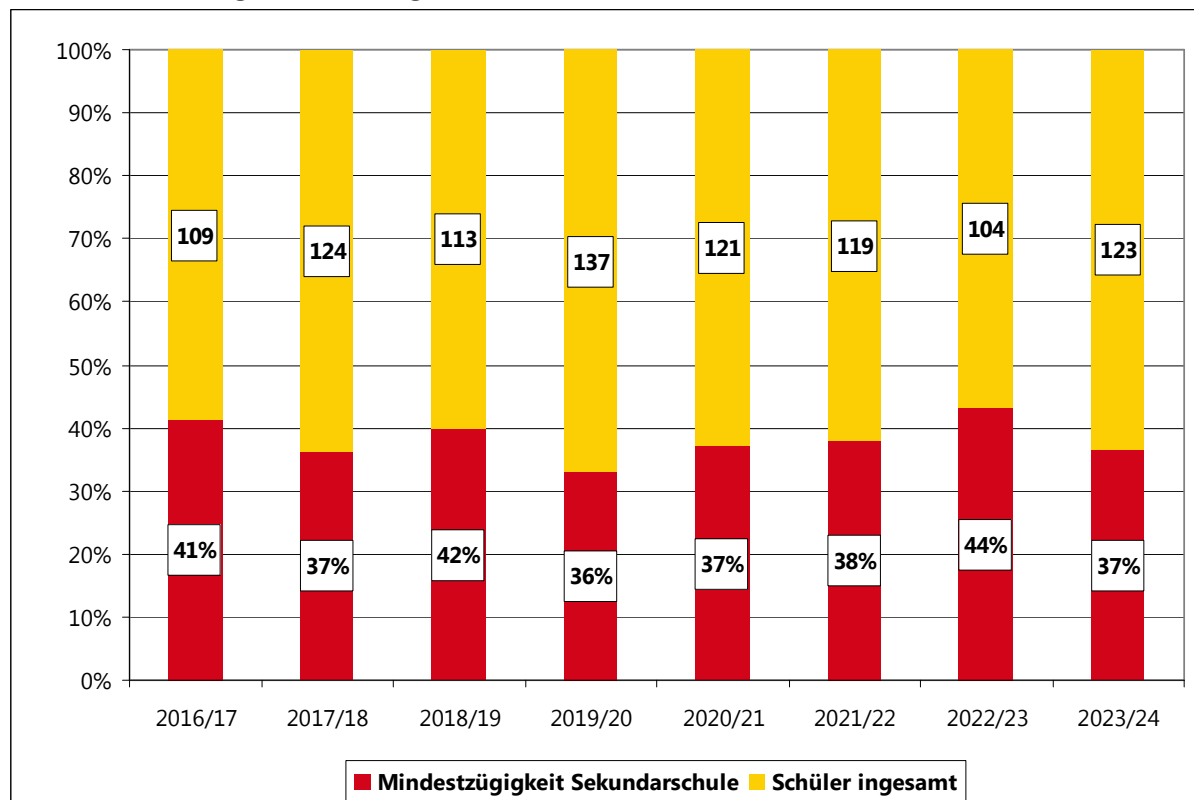
Es ist derzeit nicht absehbar, ob nahezu alle Eltern aus Ostbevern, deren Kinder eine Empfehlung für die Haupt- oder Realschule bzw. für die Sekundarschule/ Gesamtschule haben, ihre Kinder an dieser neuen Sekundarschule in Ostbevern anmelden werden. Ebenso ist die prognostizierte Anmeldung von weiterhin rd. 20 Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Orten nicht gesichert, jedoch aufgrund der Tatsache, dass insbesondere in den Städten Lienen und Ladbergen keine weiterführenden Schulen vorhanden sind, als realistisch anzusehen.

Vielfach haben Eltern den Wunsch, ihr Kind an einer weiterführenden Schule am Ort anzumelden. Vereinzelt könnte es daher auch möglich sein, dass Kinder mit (eingeschränkter) Gymnasialempfehlung an der Sekundarschule angemeldet werden, da der ortsnahe Bildungsgang zum Abitur durch verbindliche Kooperation mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert ist und die Abiturprüfung im Regelfall nicht nach 8 Jahren, sondern – wie von einigen Eltern gewünscht – erst nach 9 Jahren absolviert wird.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass die für die Änderung in eine Sekundarschule erforderliche Mindestgröße von 60 Schülerinnen und Schülern auch erreicht werden kann, wenn sich langfristig und dauerhaft

- ✎ 15 Schülerinnen und Schüler aus benachbarten Orten sowie
- ✎ 45 Schülerinnen und Schüler aus Ostbevern, mithin ca. 40 % der Eltern aus Ostbevern für die Schulform Sekundarschule in Ostbevern entscheiden.

Abb. 26 Erreichung der Mindestgröße für eine Sekundarschule 2016/17 bis 2023/24



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

Es ist davon auszugehen, dass die Bezirksregierung Münster die Genehmigung zur Änderung der Verbundschule in eine Sekundarschule unter der Bedingung erteilen würde, dass in einem durchzuführenden sog. vorgezogenen Anmeldeverfahren die Mindestgröße, und damit die Dreizügigkeit, erreicht wird.

5.2.5 Regionaler Konsens

Schulen und Schulstandorte sind gemäß § 80 Abs. 2 SchulG unter Berücksichtigung des Angebotes anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschl. allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können.

Da die Änderung der Schulform nicht eine Errichtung sondern eine Fortführung darstellt und auch die Zügigkeit der Sekundarschule gegenüber der Verbundschule nicht erhöht wird, ist die Durchführung eines förmlichen Verfahrens zur Herstellung des sog. regionalen Konsenses nicht erforderlich. Die benachbarten Schulträger wurden (lediglich) im Rahmen der Fortschreibung dieses Schulentwicklungsplanes beteiligt (siehe Ziffer 7.2).

5.2.6 Pädagogisches Konzept

In dem vom Ministerium für Schule und Weiterbildung im November 2011 herausgegebenen Leitfaden für Schulen und für Gemeinden, die eine Sekundarschule errichten möchten, heißt es: „Bildung, Erziehung, individuelle Förderung und soziales Lernen werden in der pädagogischen Konzeption miteinander verzahnt, um Kindern mehr Bildungsqualität und bessere Chancen zu ermöglichen. In einer Sekundarschule lernen Schülerinnen und Schüler mit günstigen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen und auch besonderen Begabungen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern, deren Kompetenzen und Fähigkeiten noch nicht so weit entwickelt sind. Langsamer lernende Schülerinnen und Schüler und solche, die schneller lernen oder besonderer Begabungen aufweisen, sollen individuell und gezielt gefördert werden.“

Der Unterricht in einer Sekundarschule ist somit im besonderen Maße der individuellen Förderung verpflichtet. § 17 a Abs. 3 SchulG sieht hinsichtlich der Umsetzung dieser Leitlinien vor, dass der Unterricht in den Klassen 5 und 6 in integrierter und binnen differenzierter Form im Klassenverband stattfindet. Ab der Klasse 7 kann der Unterricht integriert, teilintegriert oder kooperativ erteilt werden:

- ✎ Der Begriff „integriert“ steht für die Unterrichtserteilung in einer Klasse. Dabei wird bei der Bildung der Klassen nicht nach Leistungsstand der Schüler unterschieden. Die Schüler werden in einer integrierten Sekundarschule von Jahrgang 5 bis Jahrgang 10 in einer Klasse gemeinsam unterrichtet. Eine Differenzierung der Leistungsanforderung erfolgt innerhalb des Unterrichts im Klassenverband (Binnendifferenzierung).
 - ✎ In einer teilintegrierten Sekundarschule wird ab Jahrgangsstufe 7 eine äußere Fachleistungsdifferenzierung in den Kernfächern durchgeführt. Der Unterricht findet in den differenzierten Fächern in Grundkursen und Erweiterungskursen statt. Der Unterricht in den übrigen Fächern erfolgt im Klassenverband.
 - ✎ In einer kooperativen Sekundarschule werden ab der Klasse 7 Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialklassen gebildet. Der Unterricht wird innerhalb dieser Klassen entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Bildungsgangs erteilt.
- Die Sekundarschule gewährt in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards.

In NRW überwiegt die Anzahl der teilintegriert geführten Sekundarschulen.

Zur individuellen Ausgestaltung dieser gesetzlichen Regelungen bedarf es eines pädagogischen Konzeptes, welches in den vergangenen Monaten von einer vom Kollegium der Josef-Annegarn-Schule gebildeten Arbeitsgruppe erarbeitet wurde. Dieses pädagogische Konzept enthält u. a. auch die Aussage, dass der Unterricht ab Klasse 7 in teilintegrierter Form erteilt werden soll.

5.2.7 Aufnahme sonderpädagogisch zu fördernder Schülerinnen und Schüler

Das Schulgesetz NRW sieht vor, dass die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Regel an den allgemeinen Schulen stattfinden soll. Das gemeinsame Lernen sollte somit auch an einer Sekundarschule für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte: Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung) angeboten werden. Beim gemeinsamen Unterricht mit sonderpädagogisch zu fördernden Kindern beträgt die Obergrenze der Bandbreite 25 Schülerinnen und Schüler. Da in einer teilintegrierten Sekundarschule gemeinsamer Unterricht im Klassenverband von Klasse 5 bis Klasse 10 erfolgt, ist – anders als derzeit in der Verbundschule – eine gleichmäßige Verteilung der sonderpädagogisch zu fördernden Schülerinnen und Schüler auf die zu bildenden Klassen möglich.

5.2.8 Kooperationsvereinbarung

Gemäß § 17 a SchulG gewährleistet die Sekundarschule in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards und stellt die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife über mindestens eine verbindliche Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg sicher. Durch diese mit Schulen der Sekundarstufe II bzw. dessen Schulträgern abzuschließende Kooperationsvereinbarung wird den Schülerinnen und Schülern der Sekundarschule – beim Erreichen der Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe – ein Platz an der gewünschten Schule garantiert. Natürlich kann aber auch jede andere Schule der Sekundarstufe II besucht werden.

Zu den Inhalten einer solchen Kooperationsvereinbarung gehören Regelungen zur

-  Aufnahmeverpflichtung, sofern die Schüler die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben
-  Übernahme der Schülerfahrkosten
-  Kooperation in Fragen des Fachunterrichts
-  Fortführung von Fächern aus der Sekundarstufe I, insbesondere der Fremdsprachen, die ab Klasse 8 belegt wurden.

Die Gemeinde Ostbevern hat mit dem Kreis Warendorf (Paul-Spiegel-Berufskolleg) eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Ebenso wurde das Bischöfliche Generalvikariat Münster (Gymnasium Johanneum), die Stadt Warendorf (Augustin-Wibbelt-Gymnasium) sowie die Stadt Telgte (Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium) gebeten, Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

5.2.9 Ganztagsunterricht

In den vergangenen Jahren hat – auch in Ostbevern – die Nachfrage nach einer Ganztagsbetreuung der Kinder zugenommen. Diese Tendenz ist von der Kindertagespflege der unter Dreijährigen über den Bedarf an Ganztagsplätzen in den Kindertagesstätten bis zur Nachfrage nach Plätzen in den Offenen Ganztagsgrundschulen klar zu erkennen.

Erklärtes Ziel des Landes NRW ist der Ausbau von Ganztagschulen als Instrument der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der besseren Bildungsförderung. Die Sekundarschule ist grundsätzlich eine Schule im Ganztag. Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebes erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, d. h. in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend.

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des 20 %-igen Ganztagszuschlages über diesen verpflichtenden zeitlichen Rahmen hinaus weitere (freiwillige) ergänzende oder zusätzliche außerunterrichtliche Angebote, z. B. nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen, durchzuführen.

Das pädagogische Konzept enthält Aussagen über die tatsächliche zeitliche sowie pädagogische Ausgestaltung des Ganztagsbetriebes.

5.2.10 Schulraum

Der Schulträger ist gemäß § 79 SchulG verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die Josef-Annegarn-Schule wurde in den vergangenen Jahren mehrmals baulich erweitert. Insbesondere nach erfolgter Errichtung der Verbundschule wurden zusätzliche Klassen-, Fach- und Verwaltungsräume sowie eine neue Aula und Mensa gebaut. Grundsätzlich ist das notwendige Raumprogramm für eine drei- bis vierzügige weiterführende Schule der Sekundarstufe I vorhanden (siehe auch Ziffer 6.2.3).

In den vergangenen Jahren haben sich aufgrund neuer pädagogischer Konzepte auch die Anforderungen an das Schulgebäude mit seinen Einrichtungen geändert. So sind für eine moderne Schule neben den klassischen Unterrichtsräumen auch Bereiche, welche die Lernzonen ergänzen und selbstständiges Arbeiten ermöglichen, sinnvoll. Insbesondere unter den Aspekten des inklusiven Lernens sowie des in einer Sekundarschule zu erteilenden Ganztagsunterrichts ergeben sich (zusätzliche) räumliche Notwendigkeiten. Um eine multifunktionale und auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmte Nutzung im Rahmen eines zeitgerechten Unterrichts zu ermöglichen, sind neben den Unterrichtsräumen im Klassenraumprinzip und den sog. Fachräumen auch zusätzliche Differenzierungs- und Multifunktionsräume erforderlich.

Die Schulleitung einer Sekundarschule besteht neben der Schulleitung und seiner ständigen Vertretung zudem aus einer/m didaktischen Leiter/in sowie aus zwei Abteilungsleiter/innen. Für diese zusätzlichen Funktionsstellen, deren Besetzung bei einer Schule im Aufbau erst im dritten bzw. vierten Jahr erfolgt, sind Büroräume bzw. Arbeitsplätze vorzuhalten.

Die Lehrkräfte an Sekundarschulen unterrichten 25,5 Wochenstunden. Aufgrund der sich gegenüber der Verbundschule (28 Wochenstunden) verringernden Unterrichtsverpflichtung sowie der Einführung des Ganztages mit einem Lehrerstellenzuschlag von 20 % wird das Lehrerkollegium in nicht unerheblichem Maße wachsen.

Im Folgenden ist daher zu untersuchen, ob die derzeit an der Josef-Annegarn-Schule vorhandenen Räumlichkeiten mittelfristig für diese Anforderungen, die an eine Sekundarschule gestellt werden, ausreichend sind oder ob Erweiterungen oder Umbauten erforderlich werden.

Ausgehend von der Prognose, dass die Josef-Annegarn-Schule als Sekundarschule mittelfristig grundsätzlich vierzünftig, in einigen Jahrgängen evtl. dreizünftig geführt wird, ergibt sich ein Bedarf an Unterrichtsräumen in einer Größenordnung von rd. 21 bis 23. Hinzu kommen die an der Schule vorhandenen Fachräume.

Derzeit gibt es an der Josef-Annegarn-Schule (unter Berücksichtigung der mittelfristig weiterhin erforderlichen Schulraumpavillons) 27 Klassenräume. In den kommenden Schuljahren wird es bei sinkender Anzahl der Eingangsklassen und damit einhergehender sinkender Gesamtklassenanzahl sukzessive möglich sein, Räume, die derzeit als Klassenräume genutzt werden, als Differenzierungs- und Multifunktionsräume zu nutzen.

Zum Schuljahr 2015/16 haben 5 Klassen die Schule verlassen, 4 neue Eingangsklassen wurden gebildet, so dass bereits im jetzigen Schuljahr ein Klassenraum für Förder- und Differenzierungszwecke zur Verfügung steht. Ein weiterer Unterrichtsraum wird voraussichtlich zum Schuljahr 2016/17 nicht für Unterricht im Klassenverband belegt sein.

Gemeinsam mit der Schulleitung wird die Verwaltung erörtern, ob und ggf. in welcher Form und welchem Umfang Umbaumaßnahmen zur pädagogischen Nutzung bzw. zur Nutzung durch Lehrkräfte sinnvoll und erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wird auch eine Entscheidung zur Nutzung bzw. zum Abriss des ehemaligen Toilettengebäudes angestrebt.

Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder –imbisses und stellt angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung. Im Jahr 2010 wurde die Mensa errichtet, die – unter Berücksichtigung der Nutzung der durch eine mobile Wand getrennten Aula – allen Schülerinnen und Schülern ausreichend Platz bietet, das Mittagessen einzunehmen.

Die vorhandenen Kapazitäten (Turnhalle der Josef-Annegarn-Schule sowie Beverhalle und Beverbad) reichen zur Erteilung des Sportunterrichtes aus.

5.2.11 Finanzierung

Das Land NRW hat in den vergangenen Jahren Neubauinvestitionen im Schulbereich mit 70 % der förderfähigen Richtsatzkosten gefördert. Seit dem Jahr 2002 werden Schulbaumittel nicht mehr maßnahmenbezogen, sondern als pauschale Zuweisung an alle Schulträger verteilt. Auf die Gemeinde Ostbevern entfällt derzeit eine Schulpauschale in Höhe von jährlich rd. 280.000 €. Diese wird für fortlaufende investive Maßnahmen im Bereich der Schulen (Anschaffung von beweglichem Vermögen, Entgelt an die BBO für die Erweiterung der Franz-von-Assisi-Grundschule) sowie auch für Erweiterungen und Neubauten sowie Erneuerungsmaßnahmen (z. B. Umbau der Ambrosius-Grundschule nach brandschutzrechtlichen Vorgaben) verwendet.

Sich ergebende notwendige Umbauarbeiten im Rahmen der Änderung in eine Sekundarschule können grundsätzlich über die Schulpauschale finanziert werden.

Ganztagsschüler werden bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen gegenüber Halbtagschüler mit einem höheren Faktor gewichtet. Insofern ergeben sich höhere Erträge im Rahmen der Schlüsselzuweisungen, die jedoch aufgrund der Abhängigkeit zur eigenen Steuerkraft derzeit nicht beziffert werden können.

Das Land NRW fördert im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ Personalmaßnahmen in Ganztagschulen der Sekundarstufe I. Gefördert werden Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie zur Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten, soweit hierfür keine Lehrerstellen in Anspruch genommen werden. Für die bisher an der Josef-Annegarn-Schule vom Kinder- und Jugendwerk Ostbevern e. V. durchgeführte Nachmittagsbetreuung hat die Gemeinde anstelle von 0,5 Lehrerstellen eine Zuwendung in Höhe von jährlich 25.000 € erhalten. Für Ganztagschulen erhöht sich diese Zuwendung bei 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler auf 80.000 € an Stelle von 1,6 Lehrerstellen bzw. bei 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler auf 100.000 € an Stelle von 2,0 Lehrerstellen. Im Rahmen der Erörterung des pädagogischen Konzeptes werden Aussagen zur möglichen Kapitalisierung von Lehrerstellen zu treffen sein.

Bei Einführung des Ganztagsbetriebes sind an drei Nachmittagen nach 15 Uhr die Schülerinnen und Schüler, die im Außenbereich von Ostbevern oder in den benachbarten Orten wohnen, zu befördern. Die Schülerbeförderung erfolgt in Ostbevern sowohl im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs als auch durch Schülerspezialverkehre. Während die Fahrten nach 15 Uhr im Schülerspezialverkehr zusätzlich zu beauftragen und zu zahlen sind, entstehen der Gemeinde für die Nutzung der im ÖPNV bereits jetzt durchgeführten Fahrten grundsätzlich keine zusätzlichen Aufwendungen. In Abhängigkeit von dem künftigen Ganztagsbetrieb ist insgesamt mit zusätzlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung in Höhe von rd. 50.000 €/Schuljahr zu rechnen.

5.2.12 Verfahren/zeitlicher Ablauf

Die Änderung der Verbundschule in eine Sekundarschule bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Münster. Dem Antrag, die Verbundschule zum Schuljahresbeginn 2016/17 in eine Sekundarschule zu ändern, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ✎ Beschluss des Rates zur Änderung der Verbundschule in eine Sekundarschule
- ✎ Beschluss des Rates zur Fortschreibung dieses Schulentwicklungsplanes
- ✎ Beschluss der Schulkonferenz der Josef-Annegarn-Schule zur Änderung der Verbundschule in eine Sekundarschule sowie zum Pädagogischen Konzept
- ✎ Kooperationsvereinbarung mit mindestens einer Schule der Sekundarstufe II
- ✎ Stellungnahme des Kreises Warendorf als Kommunalaufsicht zur erforderlichen Verwaltungs- und Finanzkraft der Gemeinde Ostbevern

Der Antrag ist bis Mitte November 2015 bei der Bezirksregierung einzureichen.

Folgender zeitlicher Ablauf ist vorgesehen:

11.06.2015	Vorstellung des Entwurfs der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Jahre 2015 bis 2020 im Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss
August/ September/ Oktober 2015	Beratung des Entwurfs der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes inkl. Änderung in eine Sekundarschule in den Fraktionen und den Mitwirkungsorganen der Schule(n) Erstellung des pädagogischen Konzeptes für eine Sekundarschule Überlegungen evtl. notwendiger baulicher Veränderungen Abstimmung mit benachbarten Schulträgern Abschluss von Kooperationsvereinbarungen
September/ November 2015	Beratung des Entwurfs der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes im Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss
12.11.2015	Beschluss des Rates über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Jahre 2015 bis 2020 Beschluss des Rates zur Änderung der Verbundschule in eine Sekundarschule
13.11.2015	Einreichung des Antrages zur Änderung der Verbundschule in eine Sekundarschule mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster
18.11.2015	Informationsveranstaltung für die Eltern der Viertklässler der gemeindlichen Grundschulen
Januar 2016	Genehmigung der Änderung der Verbundschule in eine Sekundarschule durch die Bezirksregierung Münster
Februar 2016	Durchführung des vorgezogenen Anmeldeverfahrens für die Sekundarschule
Juli/ August 2016	Durchführung evtl. notwendiger erster baulicher Veränderungen
24.08.2016	Erster Schultag für die Fünftklässler an der Sekundarschule

5.3 Wirkung der Änderung

Die Sekundarschule ist eine Schule im Aufbau. Schulorganisationsrechtlich ist die Schule ab der Änderung eine Sekundarschule. Die Schule ist mit dem Tag des Wirksamwerdens der Änderung als Sekundarschule zu führen. Das muss auch im Namen der Schule zum Ausdruck kommen.

Die in den Schulformen der Verbundschule begonnenen früheren Jahrgänge werden in den für die jeweilige Schulform geltenden Vorschriften der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I fortgeführt. Diese Kinder haben somit einen Anspruch auf Beendigung ihrer Schullaufbahn in der gewählten Schulform Hauptschule bzw. Realschule. Insofern ergibt sich für diese Schülerinnen und Schüler keine inhaltliche und zeitliche Veränderung.

Die Lehrkräfte verbleiben an der Schule und in ihrer Laufbahn, da sich durch die Änderung zwar die Schulform, jedoch nicht die Dienststelle im beamtenrechtlichen Sinne ändert. Es ist also weder eine Abordnung noch eine Versetzung erforderlich. Dieses gilt grundsätzlich auch für die Schulleitung.

6. Schulraum

6.1 Raumprogramm für allgemeinbildende Schulen

Die Bilanzierung der Raumausstattung und des Raumbedarfs von Schulen orientiert sich an den voraussichtlichen Zügigkeiten und den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung:

Tab. 24 Raumprogramm für allgemeinbildende Schulen

Raumart	Züge/Zahl der Räume					
	1	2	3	4	5	6
<u>Primarstufe</u>						
Unterrichtsraum	4	8	12	16		
Mehrzweckraum	1	2	3	4		
Forum	1	1	1	1		
<u>Sekundarstufe I</u>						
Unterrichtsraum		12	18	24	30	36
Fachraum		12	13	14	18	20
davon: Neue Technologien/ Selbstlernzentrum		1	1	1	2	2
Naturwissenschaft		3	4	5	6	7
Hauswirtschaft		1	1	1	1	1
Textilgestaltung		1	1	1	1	1
Technik		2	2	2	2	2
Musik		1	1	1	2	2
Kunst		1	1	1	2	2
Mehrzweck		1	1	1	1	2
Biblio-/Mediothek		1	1	1	1	1
Forum		1	1	1	1	2
jeweils ohne Lehrmittel- und sonstige Nebenräume sowie Verwaltungsräume						

Quelle: RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.10.1995

Diese Grundsätze stellen für den Schulträger eine Orientierungshilfe dar. Der Schulträger kann von ihnen abweichen, soweit Besonderheiten im Einzelfall dieses erforderlich machen und sich die Abweichungen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen halten. Zwischenzeitliche – aus Sicht der Schulleitungen und der Verwaltung – notwendige Anpassungen dieses Erlasses hinsichtlich des Raumbedarfs, z. B. für Offene Ganztagsgrundschulen, Übermittag- und Nachmittagsbetreuung, Schulsozialarbeit oder integrativen bzw. inklusiven Unterricht sind nicht erfolgt. Vielmehr ist der Erlass bis zum Ablauf des 31.12.2010 befristet. Da seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung kein neuer Erlass veröffentlicht wird, dienen die im Erlass festgesetzten Grundsätze als Grundlagen der nachfolgenden Überlegungen.

6.2. Schulraumbilanz

Im Folgenden wird der Bestand an schulisch genutzten Gebäuden der in der Trägerschaft der Gemeinde Ostbevern liegenden Schulen dargestellt und dem Bedarf gegenübergestellt. Auf die nachfolgenden Schulraumbestandsblätter (Tab. 25 bis 27) für die einzelnen Schulen wird ebenso verwiesen wie auf die als Anlagen beigefügten Schulraumpläne der einzelnen Schulen sowie Sporthallen.

6.2.1 Ambrosius-Grundschule

Die Ambrosius-Grundschule wurde im Jahre 1994 baulich erweitert. Durch Verbindung des Altbaus und des Neubaus konnten im Erdgeschoss ein Forum und im Obergeschoss 2 Klassenräume geschaffen werden. Die Ambrosius-Grundschule verfügt seitdem von der Größe her grundsätzlich über 18 Klassenräume. Zwei dieser Klassenräume werden seit Jahren als Leseparadies und Psychomotorikraum genutzt.

Die langjährige Erfahrung im gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zeigt die Bedeutung von räumlichen Differenzierungsmöglichkeiten mit direkter Anbindung an den Klassenraum. Für viele Kinder ist die Möglichkeit, auch kurzfristig außerhalb des Klassenverbandes arbeiten zu können, eine optimale Unterstützung. Aus diesem Grunde wurden im Jahr 2014 drei aktuell nicht mehr als Klassenräume benötigte Räume baulich geteilt und können seitdem als Gruppen- und Förderräume genutzt werden. Insofern stehen nunmehr 13 Klassenräume zur Verfügung. Das Raumprogramm vervollständigen Mehrzweckräume im Kellergeschoss (Musik und Werken sowie ein von der Acht-bis-Eins-Betreuung genutzter Raum) sowie weitere Gruppen- und Förderräume (z. B. Religion, Englisch) im Dachgeschoss.

Das Forum der Ambrosius-Grundschule darf derzeit unter Aspekten des Brandschutzes nicht in der gewohnten Form genutzt werden. Bereits im Frühjahr 2014 hat sich der Rat für einen Umbau ausgesprochen. Aufgrund brandschutzrechtlicher Vorgaben kann jedoch mit den Arbeiten voraussichtlich erst im Sommer 2015 begonnen werden.

Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW zur gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und der Sekundarstufe I stellt der Schulträger die erforderliche Infrastruktur für die Angebote der offenen Ganztagsgrundschule bereit. Für die Offene Ganztagsgrundschule wurde im Jahr 2007 die bisher als Schulkinderhaus genutzten Räumlichkeiten um 2 Gruppenräume sowie einen neuen Eingangsbereich und bisher nicht vorhandene Toiletten erweitert. Eine nochmalige Erweiterung erfolgte im Jahr 2011 durch Umbau der ehemaligen Hausmeisterwohnung im Dachgeschoss.

Seitdem verfügt die Offene Ganztagsgrundschule über gute und ausreichende Räumlichkeiten zur Betreuung von 3 Gruppen mit rd. 75 Kindern. Für die Hausaufgabenbetreuung werden Klassen- bzw. Gruppenräume der Schule genutzt.

Die Ambrosius-Grundschule wird zum Schuljahr 2015/16 bei 275 Schülerinnen und Schülern insgesamt 12 Klassen bilden. In Abhängigkeit von den tatsächlich in den Schuljahren 2016/17 sowie 2017/18 zu bildenden Eingangsklassen könnte es erforderlich werden, die derzeit als Gruppen- und Förderräume genutzten Räume oder die Sonderräume (Leseeparadies bzw. Psychomotorikraum) wieder als Klassenräume zu nutzen.

Grundsätzlich ist das notwendige Raumprogramm für eine vierzügige Grundschule vorhanden.

6.2.2 Franz-von-Assisi-Grundschule

Die Franz-von-Assisi-Grundschule konnte zum Schuljahr 1998/99 ihr neues Schulgebäude auf den sog. „Beverwiesen“ beziehen. Das Schulgebäude teilte sich architektonisch in zwei „Häuser“, in denen jeweils vier Klassen der Schuljahrgänge von 1 bis 4 unterrichtet werden. Die Häuser verfügen jeweils über 4 Unterrichtsräume, einem Mehrzweckraum und sog. Klassenforen.

Da ab dem Schuljahr 2002/03 für zwei Schuljahrgänge 3 Eingangsklassen an der Franz-von-Assisi-Grundschule gebildet werden mussten, wurde die Schule um ein drittes „Haus“ erweitert. Neben der vorübergehenden Unterbringung der zusätzlichen Klassen wird diese Erweiterung von der Musikschule Ostbevern sowie ab dem Schuljahr 2007/08 für die Offene Ganztagsgrundschule genutzt. Zum Schuljahr 2007/08 wurden drei nicht mehr als Klassenräume benötigte Räume baulich geteilt und werden seitdem als sechs Gruppen- bzw. Förderräume genutzt. Im Jahr 2009 erfolgte eine bauliche Erweiterung der Offenen Ganztagsgrundschule um einen Gruppenraum, einen Nebenraum sowie einen Besprechungsraum. Seit 2014 nutzt die OGS zudem zwei weitere Gruppenräume im Erdgeschoss des dritten „Hauses“. Für die Hausaufgabenbetreuung werden Klassen- bzw. Gruppenräume der Schule genutzt.

Derzeit stehen an der Franz-von-Assisi-Grundschule für den Unterricht somit 8 Klassenräume und sieben Gruppen- und Förderräume zur Verfügung. Ein Forum, ein Musikraum, ein Werkraum, eine Bibliothek und ein Computerraum runden das ausreichende Raumangebot ab.

Die Franz-von-Assisi-Grundschule wird über den gesamten Betrachtungszeitraum bei rd. 180 Schülerinnen und Schülern insgesamt jeweils 8 Klassen bilden.

Grundsätzlich ist das notwendige Raumprogramm für eine dreizügige Grundschule vorhanden.

6.2.3 Josef-Annegarn-Schule

Die Josef-Annegarn-Schule ist im Jahr 1970 baulich als Hauptschule konzipiert worden. Aufgrund steigender Schülerzahlen erfolgte im Jahr 1976 ein Anbau von zusätzlichen Unterrichtsräumen. Eine Hauptschule benötigt neben Klassenräumen auch eine entsprechende Anzahl von Fachräumen. Zur Deckung dieses Bedarfs wurde im Jahr 1998 die Hauptschule um einen naturwissenschaftlichen Raum, einen Raum für neue Technologien, einen Raum für textiles Gestalten, einen Kunstraum sowie dazugehörigen Neben- und Gruppenräume erweitert.

Im Frühjahr 2008 hat die Gemeinde Ostbevern die Genehmigung zur Gründung einer Verbundschule erhalten. Obwohl lediglich eine durchgängige Dreizügigkeit als realistisch angesehen wurde, hat die Gemeinde bei der Planung der baulichen Erweiterung jedoch darauf geachtet, dass das Raumprogramm für einige Jahrgänge auch eine Vierzügigkeit zulässt. Tatsächlich sind in den ersten Jahren nach der Gründung jeweils vier Eingangsklassen, in zwei Jahrgängen sogar fünf Eingangsklassen gebildet worden, so dass zusätzliche Unterrichtsräume bereit gestellt werden mussten.

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ostbevern haben sich in einem Bürgerentscheid im September 2012 dafür ausgesprochen, dass auf dem Gelände der Josef-Annegarn-Schule zur Behebung von vorübergehenden Raumengpässen Schulraumcontainer errichtet werden.

Die im Jahr 2011 fertig gestellte Aula sowie Mensa runden das Angebot in den Bereichen Veranstaltungen sowie Mittagsverpflegung ausreichend ab.

Für die an der Schule angebotene Übermittag- und Nachmittagbetreuung werden Unterrichtsräume der Schule genutzt.

Grundsätzlich ist das notwendige Raumprogramm für eine vierzügige weiterführende Schule der Sekundarstufe I vorhanden.

6.2.4 Sportübungseinheiten

Die Gemeinde Ostbevern verfügte bis zum Jahre 1999 über zwei Einfachsporthallen (Ambrosius-Turnhalle und Josef-Annegarn-Turnhalle) sowie einem kombinierten Hallen- und Freibad, dem sog. BEVERBAD. Im Jahre 1997 konnte das neue Sportzentrum, das Beverstadion, und Anfang 2000 mit der neuen Beverhalle eine Zweifachsporthalle fertig gestellt werden. Beide neu erstellten Anlagen vervollständigen das ausreichende Sportangebot für die Ostbevrer Schulen. Die Turnhalle der Ambrosius-Grundschule wurde im Jahr 2010 mit Mitteln aus dem sog. Konjunkturpaket II saniert; ebenso wurden die Fenster der Turnhalle der Josef-Annegarn-Schule erneuert. In den Jahren 2012/2013 erfolgte die Sanierung des Daches sowie des Sanitär- und Umkleidebereiches der Turnhalle der Josef-Annegarn-Schule.

Derzeit wird in der Beverhalle der Sportunterricht jeweils in der gesamten Halle erteilt. Durch Teilung der Halle mittels des Trennvorhangs in zwei Übungseinheiten stehen somit wöchentlich grundsätzlich zusätzlich 30 Sporteinheiten zur Verfügung.

Den nachfolgenden Schulraumbestandsblättern der gemeindlichen Schulen können die wesentlichen Grundlagen zu den Räumlichkeiten entnommen werden:

Tab. 25 Schulraumbestandsblatt Ambrosius-Grundschule

Ambrosius-Grundschule					
Schulstraße 5, 48346 Ostbevern					
Baujahr		1910			
Erweiterungen/Umbauten		1935, 1954, 1960, 1966, 1994, 2007, 2011 2014, 2015			
Raumart	SOLL		IST		
	3-zügig Zahl	4-zügig Zahl	Zahl	qm ^{*)}	
Allgemeiner Unterrichtsbereich					
Unterrichtsraum	12	16	13	62	Psychomotorikraum sowie Musikraum (KG) und Werkraum (KG)
Mehrzweckraum	3	4	3	61	
Gruppen- und Förderraum			14	33	
					ev. Religion, Englisch, Computer, Gruppen- und Förderräume (6 davon im DG)
Weitere Räume					
Lehrmittelraum	40 qm	50 qm	4	52 (gesamt)	Umbau nach brand- schutzrechtlichen Vorgaben in 2015
Aula	150 qm	160 qm	1	226	
Leseparadies OGS			1	62 409 (gesamt)	
Verwaltung					
Lehrerbereich			3	120 (gesamt)	Lehrerzimmer, Schulleitung
Sekretariat			1	23	
Hausmeister			1	12	

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

^{*)} Bei mehreren Räumen unterschiedlicher Größe durchschnittliche Fläche

Tab. 26 Schulraumbestandsblatt Franz-von-Assisi-Grundschule

Franz-von-Assisi-Grundschule					
Schulstraße 15, 48346 Ostbevern					
Baujahr 1998					
Erweiterungen/Umbauten 2003, 2007, 2009					
Raumart	SOLL		IST		
	2-zügig Zahl	3-zügig Zahl	Zahl	qm ^{*)}	
Allgemeiner Unterrichtsbereich					
Unterrichtsraum	8	12	8	62	davon vier mit Galerie
Mehrzweckraum	2	3	2	82	
Gruppen- und Förderraum			6	30	durch Teilung von 3 Klassenräumen entstanden
			1	41	Ev. Religion, Gruppenraum
Weitere Räume					
Lehrmittelraum	35 qm	40 qm	1	14	
Forum	150 qm	150 qm	1	154	
Klassenforum			2	82	
Schülerbücherei			1	25	
Computerraum			1	40	
OGS				262	
				(gesamt)	
Verwaltung					
Lehrerbereich			3	76	Lehrerzimmer, Schulleitung
				(gesamt)	
Sekretariat			1	11	
Hausmeister			1	26	

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

^{*)} Bei mehreren Räumen unterschiedlicher Größe durchschnittliche Fläche

Einige Räumlichkeiten, insbesondere im sog. „3. Haus“, werden (auch) von der Musikschule Ostbevern genutzt.

Tab. 27 Schulraumbestandsblatt Josef-Annegarn-Schule

Josef-Annegarn-Schule

Hanfgarten 18, 48346 Ostbevern

Baujahr 1970

Erweiterungen 1976, 1998, 2009, 2011

Raumart	SOLL		IST		
	3-zügig Zahl	4-zügig Zahl	Zahl	qm *)	
Allgemeiner Unterrichtsbereich					
Unterrichtsraum	60 (18x)	60 (24x)	2	47	Pavillon davon 2 Pavillon
			1	55	
			15	64	
			3	68	
			6	72	
Gruppen- und Förderraum			1	38	
			2	25	
			1	15	
Fachräume					
Neue Technologien	90	90	1	75	
gr. naturwissensch. Raum	90	90			
naturwissensch. Raum	75 (3x)	75 (4x)	3	78	
Hauswirtschaft **)	150	150	1	121	
Textilraum **)	90	90	1	67	
Technikraum **)	90 (2x)	90 (2x)	2	80	
Kunstraum	75	75	1	75	
Musikraum	75	75	1	64	
Mehrzweckraum	75	75			
außerunterrichtlicher Bereich					
Lehrmittelraum	60		1	22	
Nebenräume (Sammlungs- u. Vorbereitungs- räume zu den Fachräumen)	330	440	8	252 (gesamt)	
Forum	180	240	1	390	Pausenhalle
Biblio-/Mediothek	170	190	1	87	Pavillon
Ganztagsbetrieb ***)	540	720		411	
Küche			2	22	
Speiseraum			1	147	Mensa
Spielraum			1	160	Aula
Musikraum			1	82	Bühne
Aufenthaltsraum					

Tab. 27 Schulraumbestandsblatt Josef-Annegarn-Schule (Fortsetzung)

Raumart		SOLL		IST	
		3-zügig Zahl	4-zügig Zahl	Zahl	qm ^{*)}
Verwaltung					
Lehrerbereich				7	250 (gesamt)
Sekretariat				1	21
Hausmeister				2	18
Besprechung/Sanitätsraum				1	17

Lehrerzimmer,
Schulleitung, Schulso-
zialarbeit, Berufsbera-
tung

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

^{*)} Bei mehreren Räumen unterschiedlicher Größe durchschnittliche Fläche

^{**)} Entsprechend der Grundsätze ist der Bedarf für diese Räume im Einzelfall zu prüfen.

^{***)} Bei einem Ganztagsbetrieb sollten die in dieser Kategorie genannten Räume vorgehalten werden

7. Beteiligungsverfahren

7.1 Mitwirkung der Schulen

Gemäß § 76 SchulG NRW wirken Schulen und Schulträger bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Der Entwurf dieser Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes wurde in enger Abstimmung mit den Leitungen der örtlichen Schulen erstellt und soll in den Mitwirkungsgremien der Schulen erörtert werden.

Schulorganisatorische Veränderungen führen in der Regel auch zu personellen Veränderungen. Im Sinne einer frühzeitigen und rechtzeitigen Information wurde der Entwurf dieser Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes daher auch den Personalräten für Lehrerinnen und Lehrer mit zugeleitet.

7.2 Beteiligung benachbarten Schulträger sowie des Kreises Warendorf

Schulen und Schulstandorte sind gemäß § 80 Abs. 2 SchulG NRW unter Berücksichtigung des Angebotes anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschl. allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Der Entwurf dieser Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes wird insofern den benachbarten Schulträgern sowie dem Bistum Münster als Schulträger des Collegium Johanneum mit der Bitte um Kenntnisnahme und Stellungnahme zugeleitet.

Schule und Jugendhilfe als jeweils eigenständige Bildungsträger haben eine Reihe zentraler und gemeinsamer Aufgabenstellungen, deren erfolgreiche Gestaltung und Umsetzung zum Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler beiträgt. Das von der Regionalen Bildungskonferenz des Kreises Warendorf beschlossene Rahmen- und Handlungskonzept sieht einige Kooperationsfelder vor. Der Entwurf dieser Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes wird insofern auch den dort genannten Kooperationspartnern innerhalb des Kreises Warendorf (Amt für Kinder und Jugendliche, Schulaufsicht, Regionales Bildungsbüro) zugeleitet.

7.3 Beschluss des Rates

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat nach erfolgter Beratung und Erörterung im Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss in seiner Sitzung am 12.11.2015 diese Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes beschlossen.

8. Anhang

Seite

8.1 Tabellennachweis

1	Schüler/Lehrer-Relationen und Klassenfrequenzwerte	14
2	Bevölkerungsentwicklung im Vergleich 1985 bis 2013	16
3	Altersstruktur der Bevölkerung in % im Vergleich 2013	18
4	Schülerzahlen an den Ostbevrner Schulen 2014/15	22
5	Entwicklung der Schülerzahlen an der Ambrosius-Grundschule 2009/10 bis 2014/15	22
6	Entwicklung der Schülerzahlen an der Franz-von-Assisi-Grundschule 2009/10 bis 2014/15	23
7	Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2009/10 bis 2014/15 – Hauptschulzweig	24
8	Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2009/10 bis 2014/15 – Realschulzweig	24
9	Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2009/10 bis 2014/15 – insgesamt	24
10	Entwicklung der Schülerzahlen sonderpädagogisch geförderter Kinder an der Ambrosius-Grundschule und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2009/10 bis 2014/15	27
11	Entwicklung der Schülerzahlen sonderpädagogisch geförderter Kinder an der Josef-Annegarn-Schule und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2009/10 bis 2014/15	28
12	Entwicklung der Schülerzahlen in den Offenen Ganztagsgrundschulen, der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ sowie der Nachmittagsbetreuung und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl 2009/10 bis 2014/15	32
13	Prognose Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2060 im Vergleich	33
14	Bestandszahlen für Einschulungen 2015/16 bis 2020/21	38
15	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe 2015/16 bis 2020/21	39
16	Prognose Entwicklung der Klassenzahlen in der Primarstufe 2015/16 bis 2020/21	41
17	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Ambrosius-Grundschule 2015/16 bis 2020/21	43
18	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Franz-von-Assisi-Grundschule 2015/16 bis 2020/21	44
19	Prognose Entwicklung des 5. Jahrgangs 2016/17 bis 2024/25	47
20	Übergänge in die Sekundarstufe I 2001/02 bis 2015/16 – Schulformwahlverhalten	49
21	Übergänge in die Sekundarstufe I 2008/09 bis 2015/16 – schulische und regionale Verteilung	51
22	Entwicklung der Schülerzahlen auswärtiger Schüler an der Josef-Annegarn-Schule 2008/09 bis 2015/16	54
23	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2015/16 bis 2023/24	55
24	Raumprogramm für allgemeinbildende Schulen	71
25	Schulraumbestandsblatt Ambrosius-Grundschule	75
26	Schulraumbestandsblatt Franz-von-Assisi-Grundschule	76
27	Schulraumbestandsblatt Josef-Annegarn-Schule	77

8.2 Abbildungsnachweis

1	Schulsystem in NRW	10
2	Einwohnerentwicklung in Ostbevern 1995 bis 2013	15
3	Bevölkerungsentwicklung im Vergleich 1985 bis 2013	16
4	Altersstruktur der Bevölkerung in Ostbevern 2014	17
5	Altersstruktur der Bevölkerung in % im Vergleich 2013	18
6	Geburten in Ostbevern 1995 bis 2014	19
7	Wanderungsbewegungen in Ostbevern 1995 bis 2014	19
8	Entwicklung der Schülerzahlen an den Grundschulen 2009/10 bis 2014/15	23
9	Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2009/10 bis 2014/15	25
10	Trendgewichtete Entwicklung der Schülerzahlen in % an der Josef-Annegarn-Schule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 (Mittelwerte der Jahrgänge 2009/10 bis 2014/15)	26
11	Entwicklung der Schülerzahlen in den Offenen Ganztagsgrundschulen, der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ sowie der Nachmittagsbetreuung 2009/10 bis 2014/15	32
12	Prognose Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2030 im Vergleich	34
13	Bevölkerungsprognose für Ostbevern bis zum Jahr 2030	35
14	Prognose mittlerer Jahrgangsbreiten einzelner Altersgruppen 2014 bis 2030	37
15	Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe 2005/06 bis 2014/15	38
16	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen in der Primarstufe 2015/16 bis 2020/21	39
17	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Ambrosius-Grundschule 2015/16 bis 2020/21	43
18	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Franz-von-Assisi-Grundschule 2015/16 bis 2020/21	45
19	Entwicklung der Schülerzahlen der Eingangsklassen in der Sekundarstufe I 2006/07 bis 2015/16	46
20	Prognose Entwicklung des 5. Jahrgangs 2016/17 bis 2024/25	48
21	Übergänge in die Sekundarstufe I 2001/02 bis 2015/16 – Schulformwahlverhalten	49
22	Übergänge in die Sekundarstufe I 2008/09 bis 2015/16 – Pendlerbilanz und Schulort Ostbevern	52
23	Entwicklung der Schülerzahlen auswärtiger Schüler im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl an der Josef-Annegarn-Schule 2008/09 bis 2015/16	54
24	Prognose Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule 2015/16 bis 2023/24	55
25	Prognose Übergänge zur Sekundarschule 2016/17 bis 2023/24	61
26	Ereichung der Mindestgröße für eine Sekundarschule 2016/17 bis 2023/24	62



**Rechtsverordnung
über die Bildung von Schuleinzugsbereichen
für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern**

vom 7. November 2014

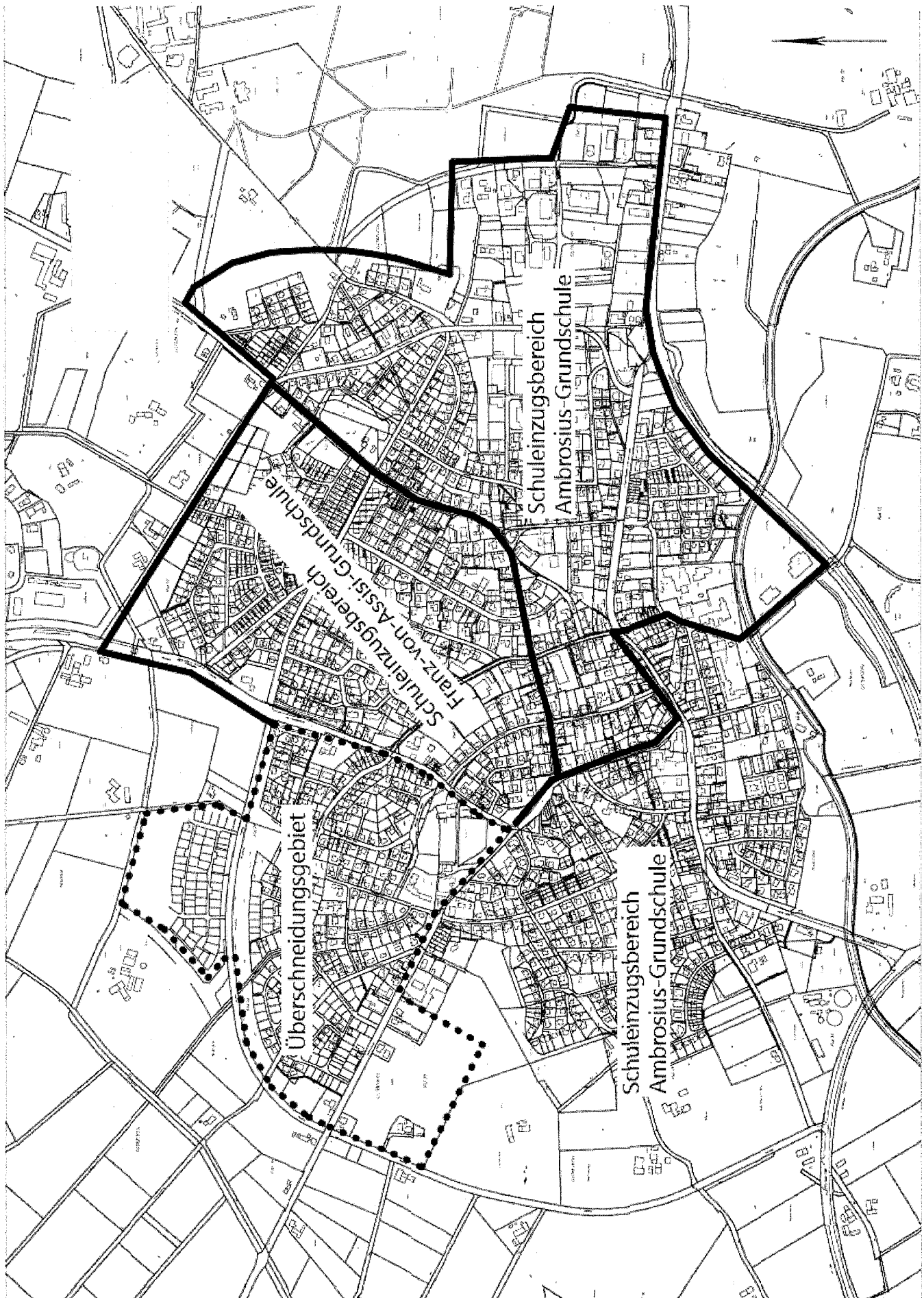
Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 06.11.2014 folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

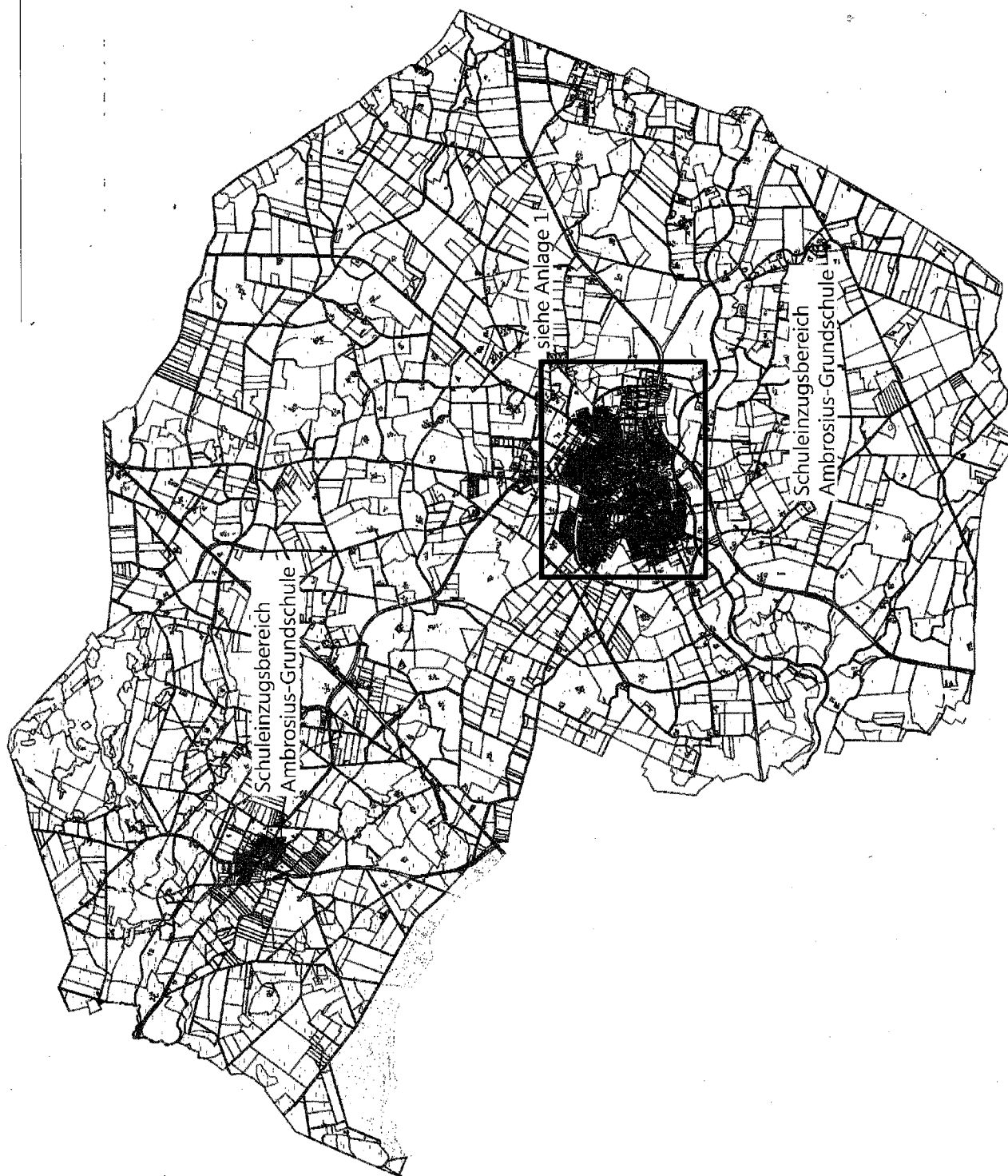
§ 1

- (1) Für die beiden Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern wird jeweils ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken an den Grundschulen legt der Schulträger in Abstimmung mit den Schulleitungen der Grundschulen in dem Überschneidungsgebiet die zuständige Schule fest.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes an der nicht zuständigen Grundschule ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche und des Überschneidungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als Anlage 1 beigefügten Schuleinzugsbereichskarten.

§ 2

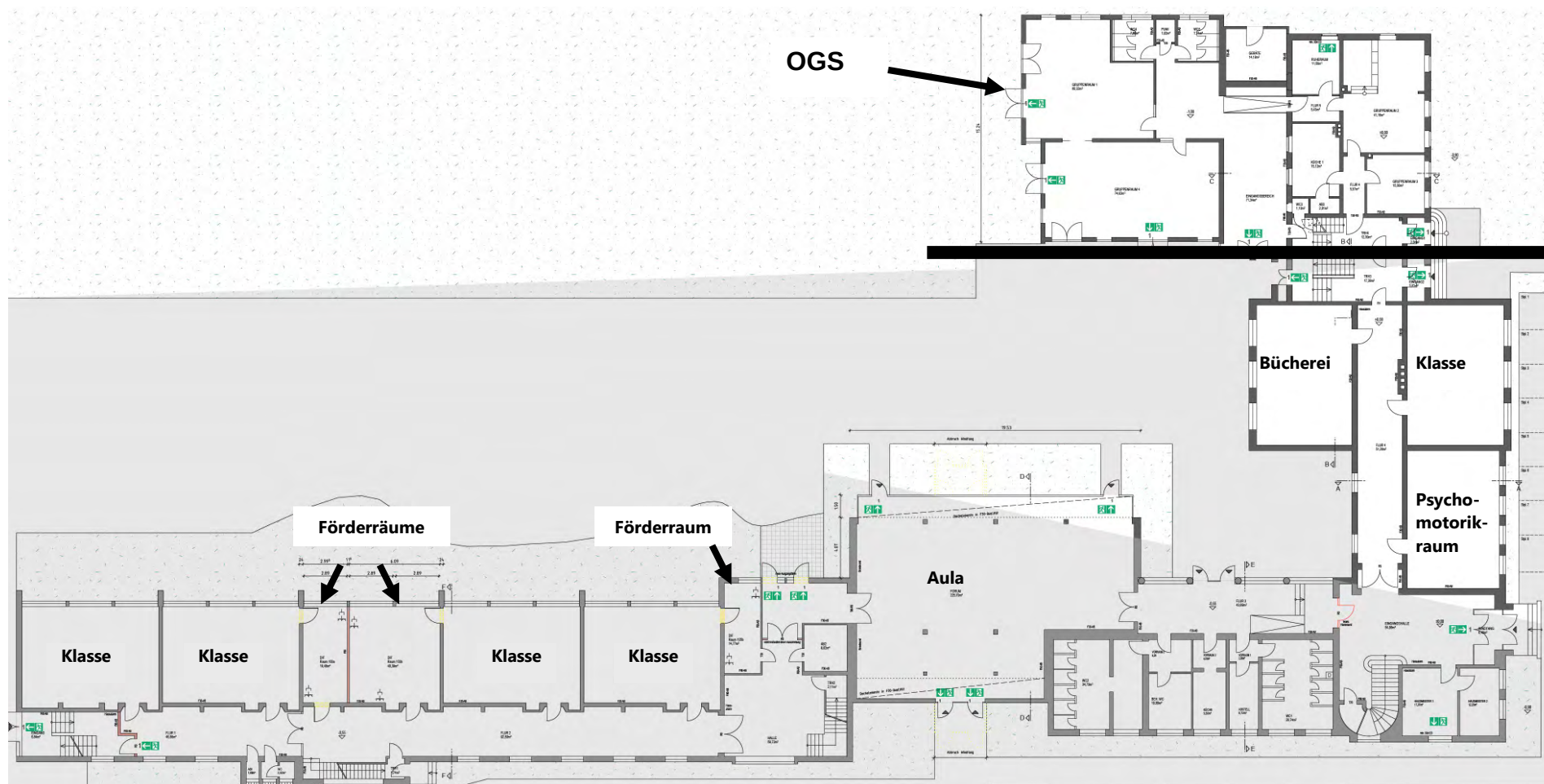
Diese Rechtsverordnung tritt ab dem Schuljahr 2015/2016 in Kraft.



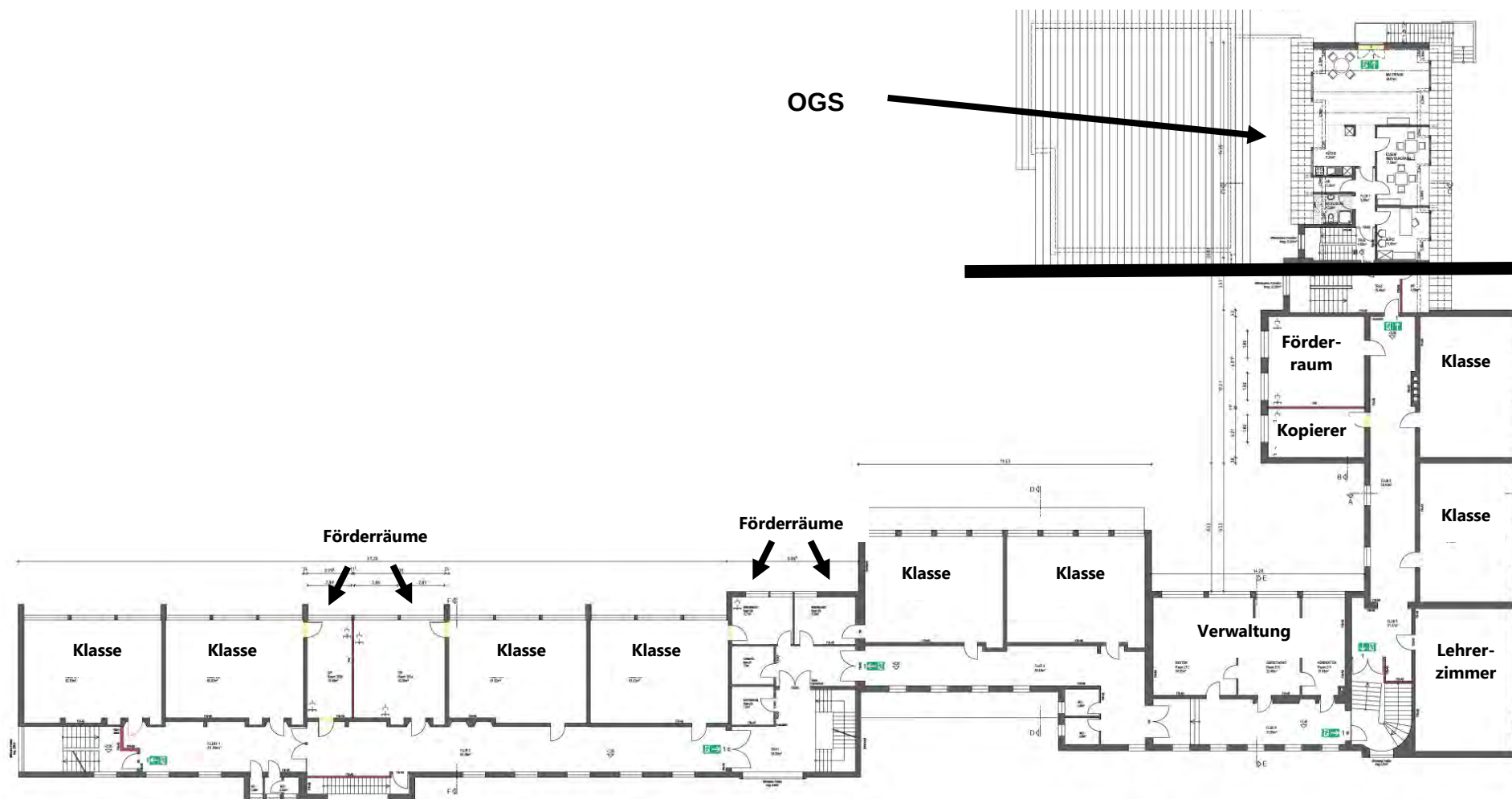




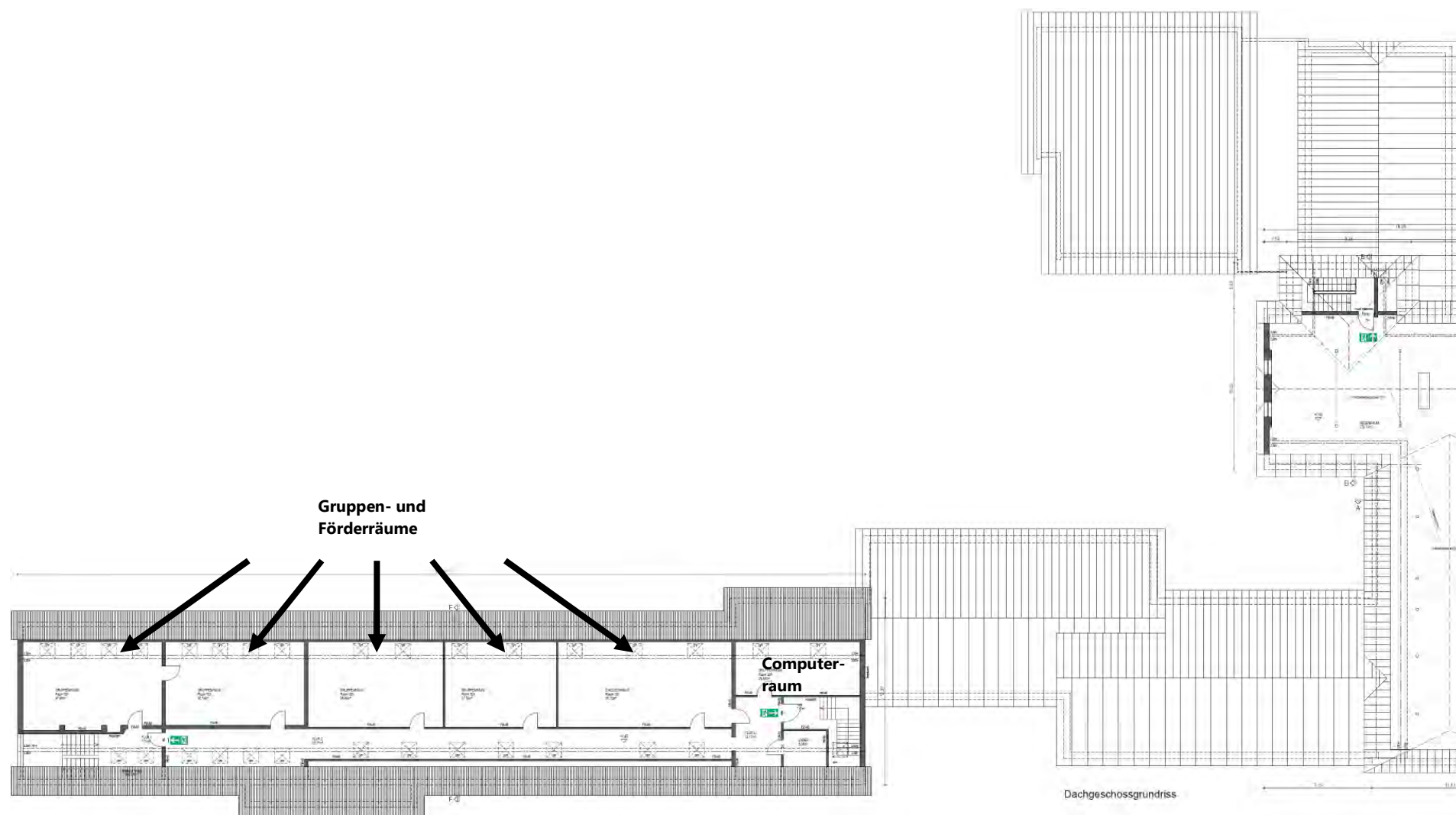
Ambrosius-Grundschule - Kellergeschoss



Ambrosius-Grundschule - Erdgeschoss



Ambrosius-Grundschule - Obergeschoss



Ambrosius-Grundschule - Dachgeschoss



Franz-von-Assisi-Grundschule - Erdgeschoss



Franz-von-Assisi-Grundschule - Obergeschoss



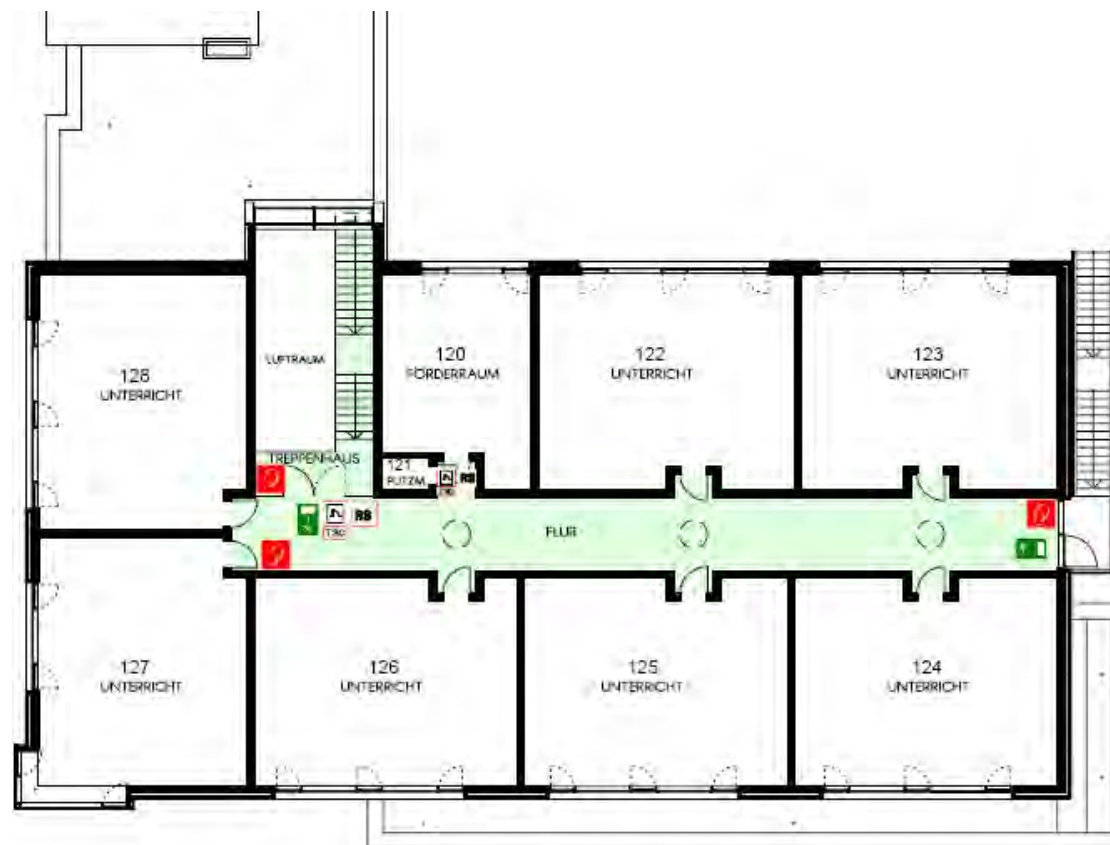
Josef-Annegarn-Schule – Erdgeschoss



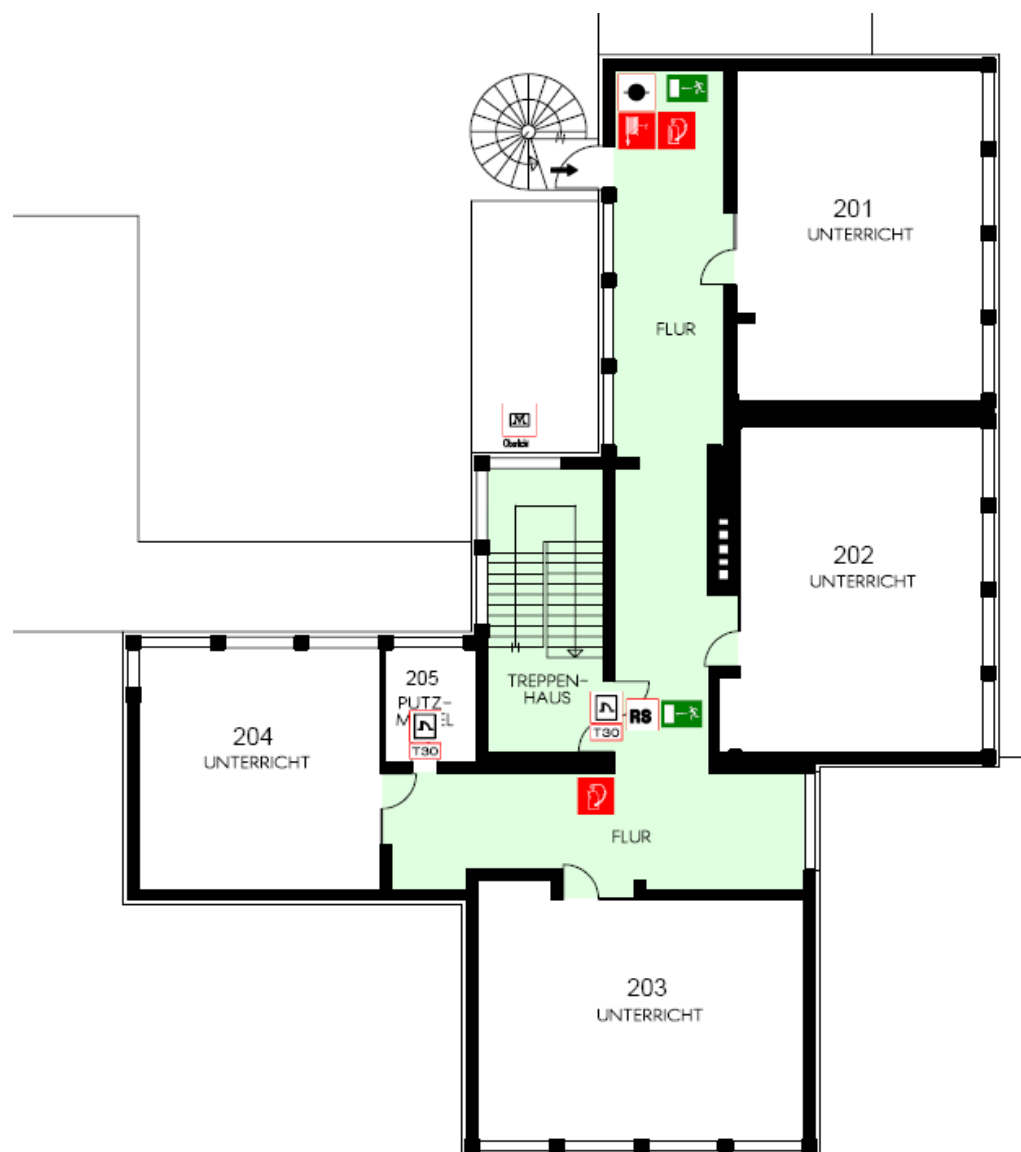
Josef-Annegarn-Schule – Erdgeschoss Erweiterung



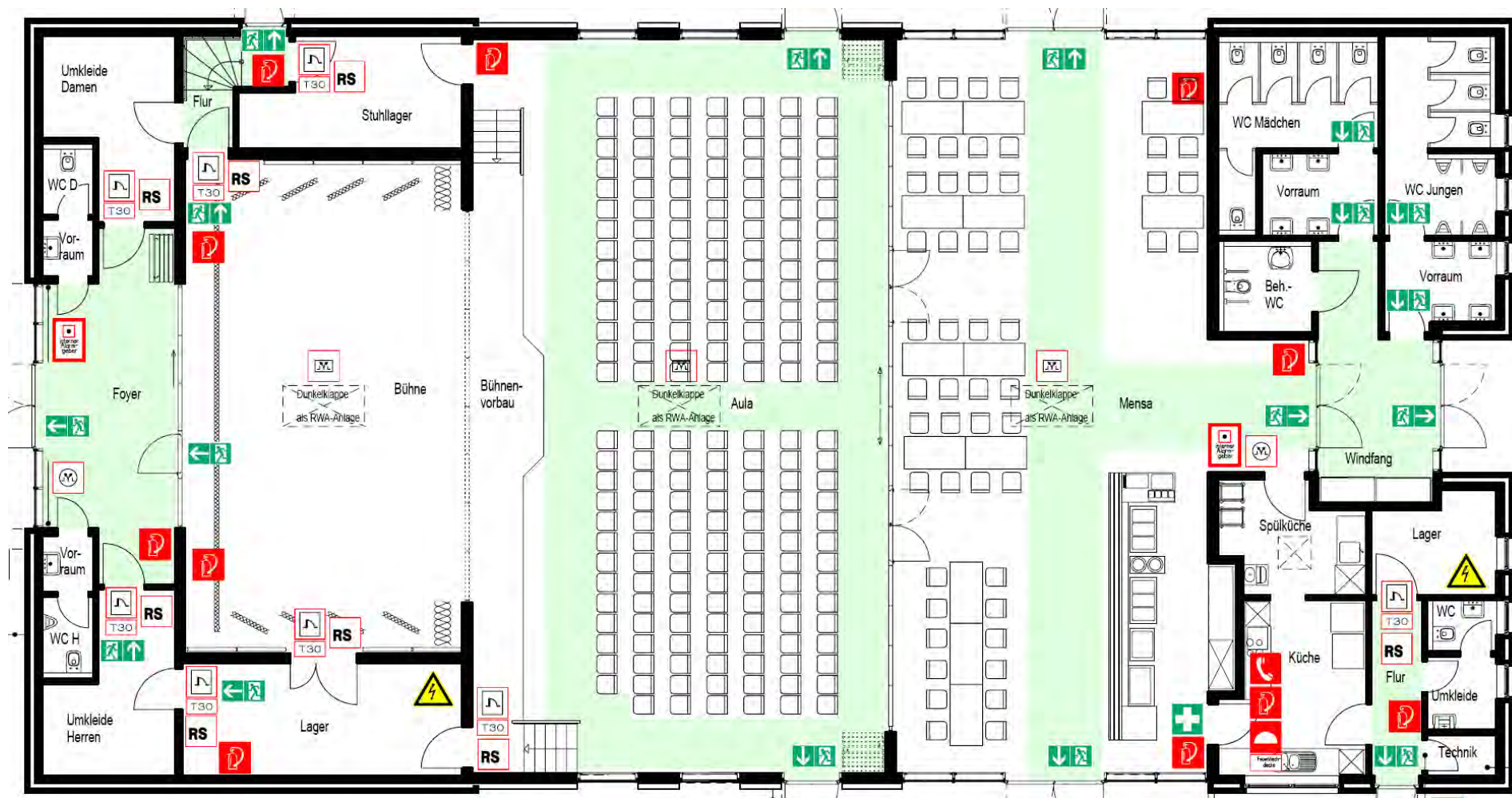
Josef-Annegarn-Schule – I. Obergeschoss



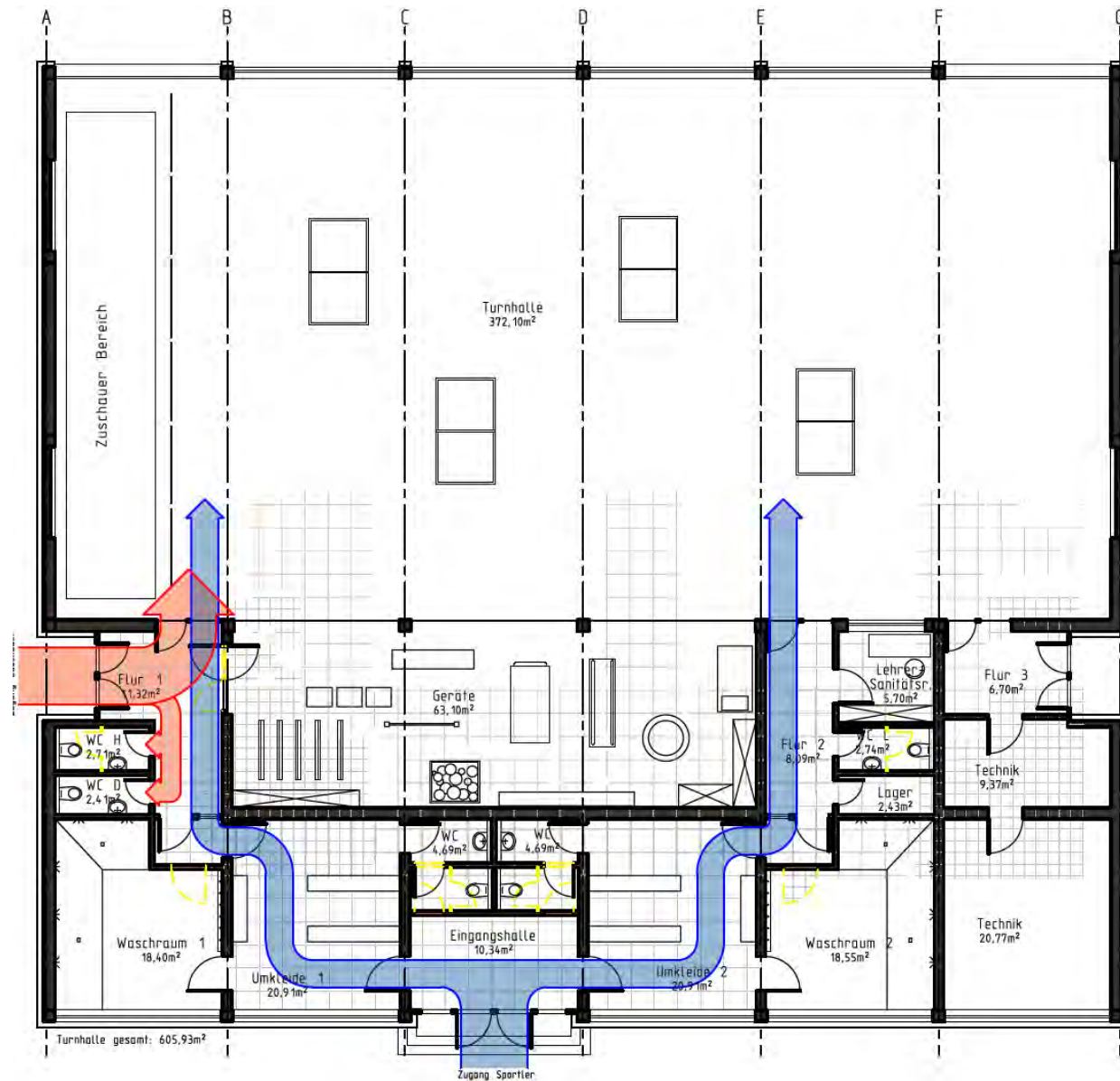
Josef-Annegarn-Schule – I. Obergeschoss Erweiterung



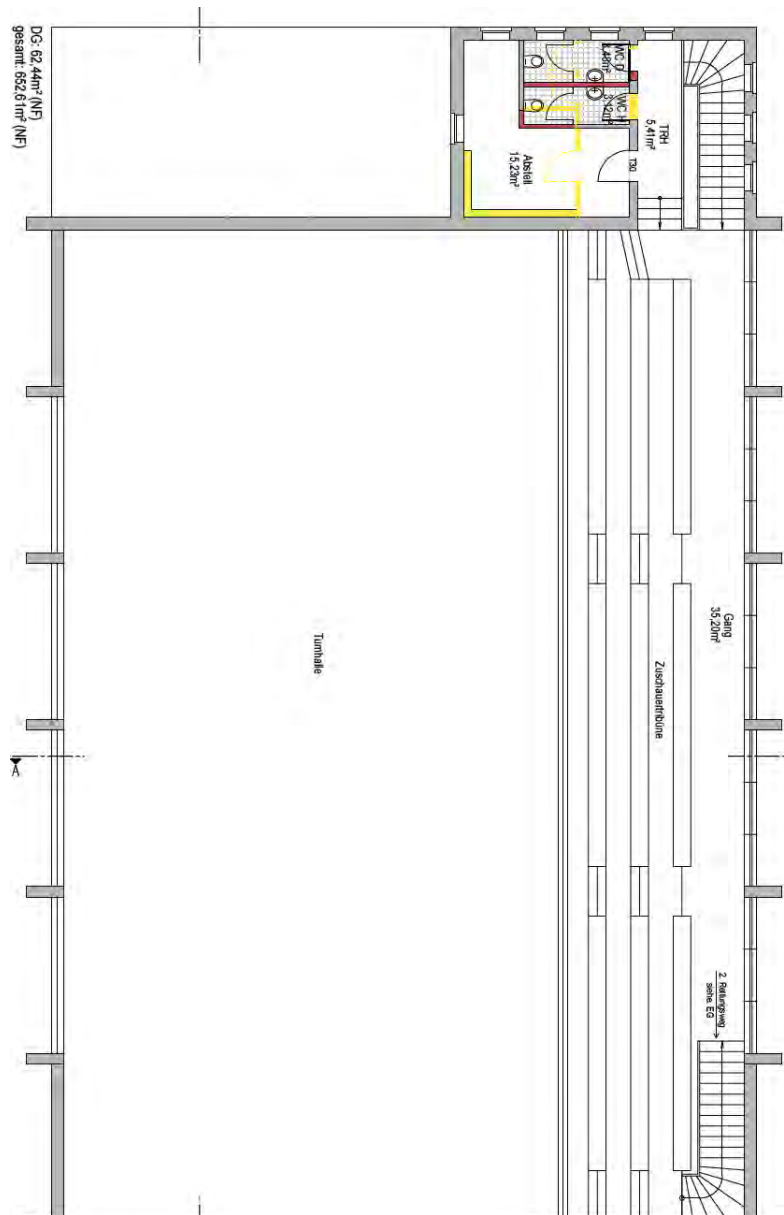
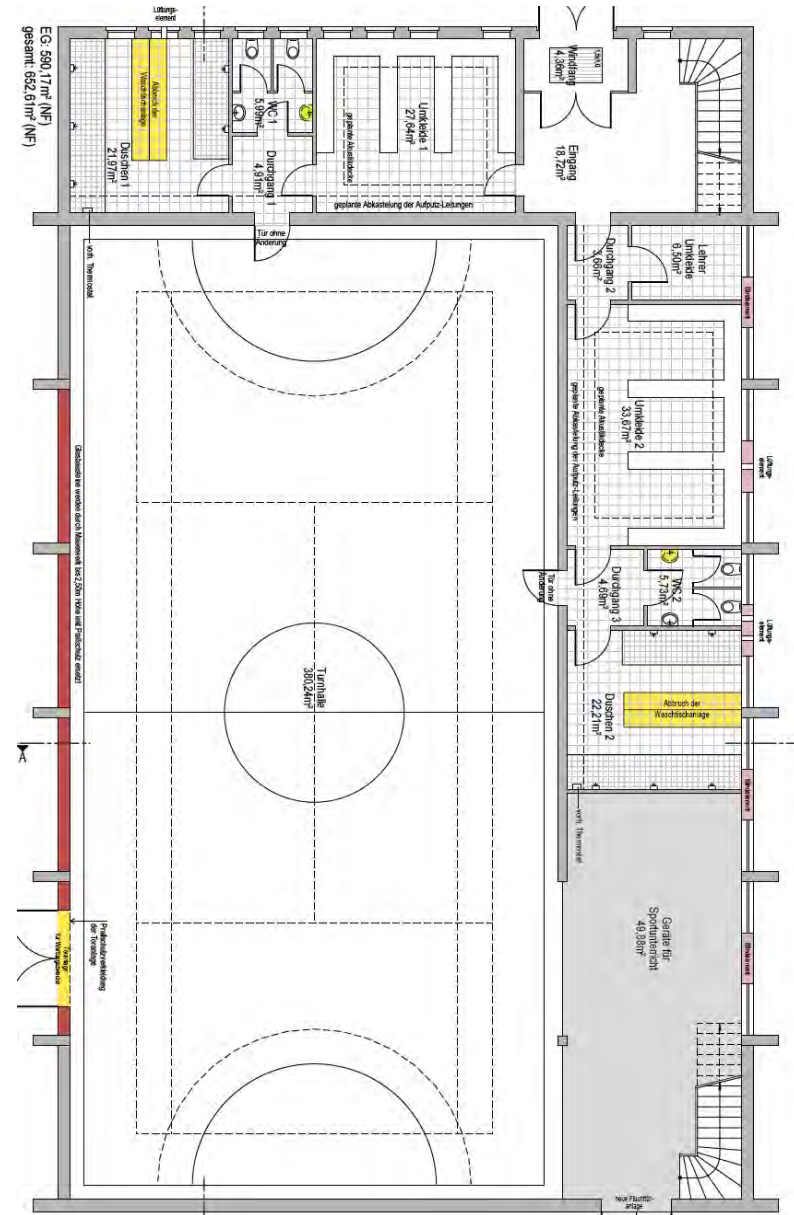
Josef-Annegarn-Schule – II. Obergeschoss



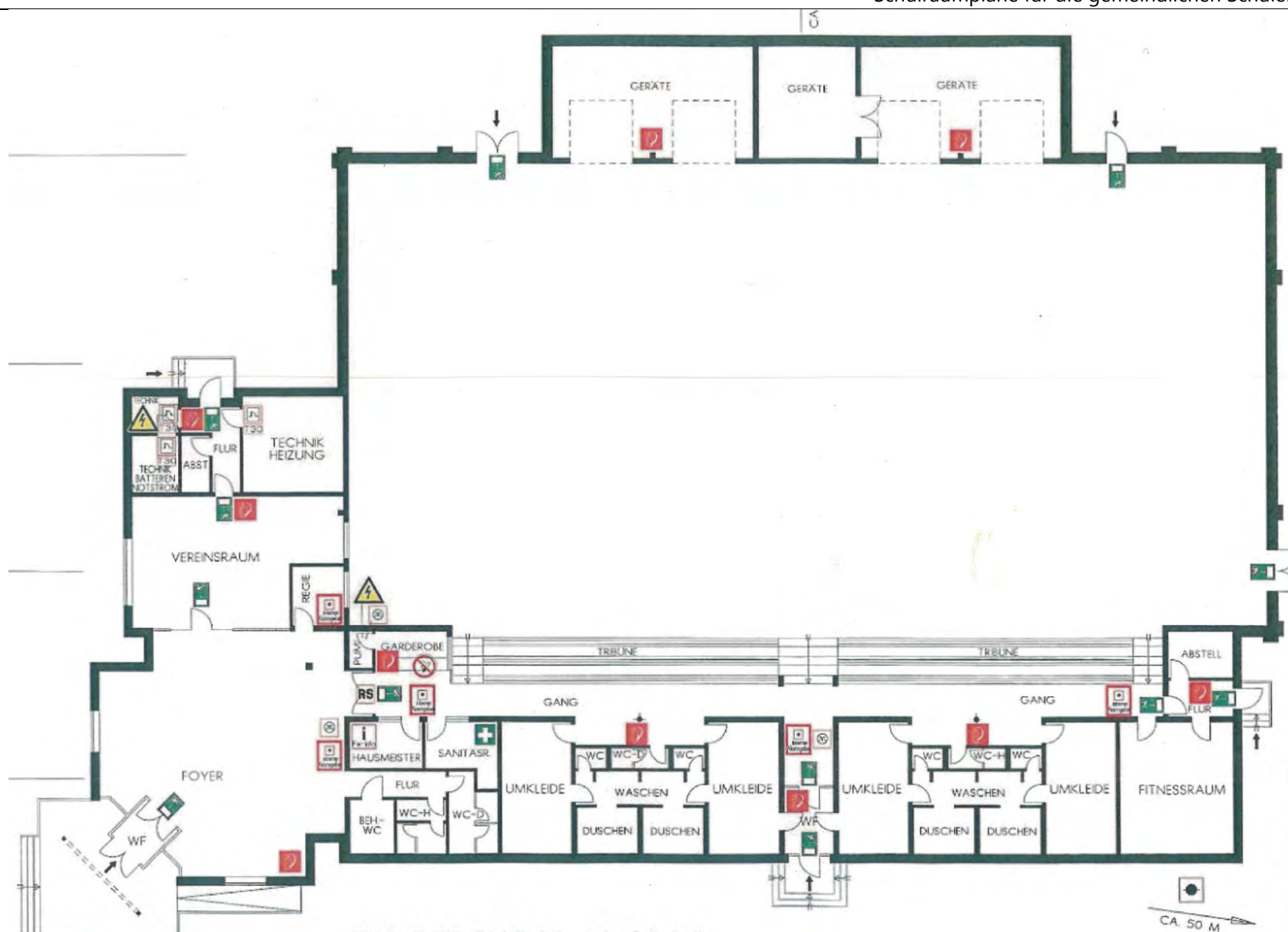
Josef-Annegarn-Schule – Aula/Mensa



Ambrosius-Grundschule – Turnhalle



Josef-Annegarn-Schule – Turnhalle



Beverhalle